Cam.
575
4

Cam. 575 y

Die

Kontribuzion

oder

Uiberſicht

des

Kontribuzionſtandes

in Beziehung

auf das

phiſiokratiſche Siſtem.

W I E N,

1 7 8 8.

Omnes enim perſonæ, quibus lucrum per hunc ordinem defertur, etiam gravamen, quod ab initio fuerat complexum, omni modo ſentiant, ſive in dando ſit conſtitutum, ſive in quibusdam faciundis, vel in modo, vel conditionis implendæ gratia, vel alia quacunque via excogitatum. Neque enim ferendus eſt is, qui lucrum quidem amplectitur, onus autem ei annexum contemnit. L. un. Cod. de caducis tollendis §. 4. pro Secundo.

Bayerische Staatsbibliothek München

T 1801/350

Vorerinnerung.

Schon einige Jahre ist alles wegen der Kontribuzion in Bewegung; viele beurtheilen diesen Gegenstand, ohne ihn zu kennen; viele fürchten die Abgaben, sie mißkennen den Endzweck, sie schildern die Grundsätze, die Maaßregeln nach eigener Willkühr; und doch will jeder das Beste gedacht, geschrieben, und in Erfüllung gebracht sehen, wovon er Beweise gefunden zu haben vermeint. So wie im Jahre 1763 bis 1770 alles von Kommerzialgegenständen schwäzte; so ist heut zu Tage nur die Rede von Abgaben. Damals verdrang ein Sistemkrämer den andern, mancher baute auf, der andere rieß nieder, und sammelte die Trümmer vom Elend seines Mitbürgers, um sich Ehrentempel zu bauen. Dieser predigte von goldener Freiheit für den ausländischen Kaufmann; der andere sorgfältige Maaßregeln zum Wohl seines Mitbürgers. Der innländische

Kaufmann klagte über Zwang, bis endlich in den Jahren 1770 bis 1775 alles in Gährung kam. Dieses Jahr erklärte sich endlich für die Freiheit, und da durch diesen Versuch über 40 Millionen dem Nationalstock entzogen wurden, und ihren Paß auffer Land zu wandern erhielten; war man endlich im Jahre 1783 wieder gezwungen jene Maaßregeln zu ergreifen, welche ihrem Vertheidiger bei der Nachwelt immerwährende Ehre machen *). In dem nämlichen Zeitpunkte, als man die Kunsterzeugnisse emporzubringen trachtete, verfiel man zugleich auf das erste, nämlich auf das natürliche Hervorbringen. Freilich wurden unendliche Fehler entdecket. Die in manchen Ländern übertriebene Robot war der erste Gegenstand. Man untersuchte nicht das Entstehungsrecht; sondern den Mißbrauch der Bedrückung. Man belehrte nicht den Verpflichteten; sondern Mißverstand und übelverstandene Freiheit machte Bürgerblut vergiessen, und am Ende blieb doch immer die Frage: ob jener, der die Robot (sie entspringe aus gerechtem oder ungerechtem Besitze), oder die dazu zu verwendende Zeit mit Geld reluirt, sie zum eigenen und des Staats Besten verwende, und dadurch in bessere Umstände versetzet werde? Diese aus Mangel der ununtersuchten Grundquellen entstandenen Bedenk-

*) Dieser war Joseph Graf Kinsky, ehmaliger böhmischer Kommerzienpräsident.

Bayerische Staatsbibliothek München

denklichkeiten formten ein anders Absehn, um das Uebel aus der Wurzel zu heben, die Freiheit mit dem Eigenthum desto absichtmässiger zu vereinbaren, und den emphiteutischen Pacht zu bewirken.

Die nothwendige zu diesem Geschäft erforderliche Flächenausmessung gab einen neuen Stof zum Nachdenken, der zwar schon lange Zeit vielen Kennern kein Geheimniß mehr war, und man sah in der Ferne verborgene Quellen, die theils eine Bedrückung vieler Mitbürger ablehnen, theils eine volle Gleichheit nach Verhältniß des geschätzten Eigenthums herstellen, und dem Staat jene Hilfsmittel zufliessen machen sollten, die zur Aufrechthaltung der Staatserfordernisse nöthig sind. Hier theilen sich nun wieder die Meinungen. Manche wollen schon darinn verschwiegene Gülten, Pfunde, Ansässige, Lahner, ja in der Zusammenziehung ganze unbelegte Quadratmeilen, oder wenigstens eine allzugrosse Partheilichkeit in der ehmaligen Belegung finden; andere geben der allzuseichten Beurtheilung — in der oberflächlichen oder allzu willkührlichen Ausmessung — durch den Zuwachs neuer — durch Ausrottung vieler Waldungen und Fruchtbarmachung der ehmaligen Wüsteneien — entstandener Grundstücke eine günstigere Wendung; eine andere Parthei will darinn schon die gänzliche Bedeckung des Staatserfordernißes finden, alle Ab-

gaben auf die Oberfläche oder auf das natürliche Produkt legen, oder wenigstens der druckenden noch bestehenden Robot Abhilfe leisten, und dieselbe gänzlich beseitigen. Die Gegenparthey aber will andere in der allzugrossen Ungleichheit bestehende Gefälle beheben u. s. w. Da nun das im Markgrafthume Baaden-Durlach bereits versuchte und in seiner praktischen Unreife gefundene phisiokratische Sistem hier in Kollision kömmt, und sich verschiedene irrige Meinungen — wegen Mangel eines ordentlichen Begriffs — über den Kontribuzionsstand verbreiten: so hat man also diese — zur Beurtheilung dieses Gegenstandes — aus den öffentlichen Akten, oder Landtagsschlüssen verfaßte kurze Abhandlung zusammengetragen, um wenigstens eine aktenmässige Kenntniß zu verbreiten, welche — wenn sie auch grossen und starken Geistern nicht hinlänglich sein will — doch dem Staatsbürgernachwachs grosse Dienste leisten, und vieles der edeln — im Nachsuchen der dazu nöthigen Urquellen — zuverwendenden Zeit ersparen wird, die er zum weiteren Nutzen des Staats verwenden kann.

In-

Inhalt.

Erstes Kapitel.

§. 1. Von der Entstehungsart der Kontribuzion bei verschiedenen Nazionen. . . . . S. 1
§. 2. Allgemeine Staatsgrundsätze zur Kontribuzion. . 9
§. 3. Von Kontribuzionsgegenständen. . . . 10

Zweites Kapitel.

§. 4. Allgemeine Gründe zur Landeskenntniß, aus welchen die Gründe zur Kontribuzion gezogen werden. . S. 17
Berechnung der Produkten-Erzeugniß auf einer □ Meile nach der verhältnißmäßigen Bevölkerung einer □ Meile S. 18. Progressionstabelle der Erzeugniß gegen die Nahrungserforderniß S. 23. Berechnung des Weinwachses S. 25. Der Fleisch oder Schlacht Viehe-Erforderniß S. 27. Der Industrialprodukten S. 28. Wiesenwachses S. 29. Der Waldungen S. 30. Der Teiche S. 32. Verfolg der Grundsätze zur Prüfung eines Kontribuzionssystems. . S. 34

Drittes Kapitel.

§. 5. Von dem dermaligen Kontribuzionssistem im Königreich Böheim, dessen Abtheilung in die ordentliche und auserordentliche Kontribuzion samt dessen Betrag. S. 41
§. 6. Von der Belegungsart, nach welcher die auserordentliche Kontribuzion von den Dominikalgründen im Königreiche Böheim nach allen Rubriken, Klassen und Ordnungen eingeführet worden. . . . . S. 45
Betrag der auserordentlichen Kontribuzion. S. 58
§. 7. Von der Belegungsart, nach welcher die ordentliche Kontribuzion oder das Ordinarium von unterthänigen Gründen nach allen Rubriken, Klassen, und Ordnungen festgesetzt wurde. . . . . S. 59
Anderweitige Beihilfsmittel, welche in Zusammenhang der Realitäten einen Beitrag leisten müssen S. 62. Grundsätze zur Schätzung der ordentlichen Kontribuzion für die Unterthanen S. 65.
§. 8. Ursprung des sogenannten Fiktizium. . . S. 65

§. 9.

§. 9. Vom Fiktizium, oder jener Kontribuzion, welche nicht vom Grund, und Boden, sondern von der Industrie der Insassen erhoben wird. . . . . S. 66
§. 10. Anzahl der Steuerbaren Ansässigen nach den Kreisen. S. 71
§. 11. Von dem Kontribuzionssistem der Judenschaft im Königreich Böheim. . . . . S. 72
Berechnung über die Einnahme und Verwendung der jüdischen Kontribuzion S. 77.
§. 12. Fortsetzung von den übrigen Gattungen der Kontribuzion, als Biertranksteuer, Weintatz, Brandweintatz, ständischer Weinaufschlag, Fleischkreuzer, Klassen- oder Schuldensteuer, Vieheaufschlag, Erb- oder Pönaltatz, Interessesteuer, Melzeranlage, Arrhen, Mussikalimpost, Pferdsteuer, Stempel von Papier und Spielkarten, Sperrkreuzer, Weinbergamt, Salzaufschlag, wovon in den Landtagsschlüssen Erwehnung geschiehet. . . . . S. 79
§. 13. Fortsetzung. Von den Kontribuzionsarten, als weltliche Erbschaftssteuer, geistliche Erbschaftssteuer, Abfartgelder, doppelte Steuer, Taxen, Strassen- Weeg- Passagemauth. Mäuthe von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Tabakgefälle, Postgefälle, Dilligenze oder Postwagen, Lotto di Genua, wovon in Landtagsschlüssen keine Erwehnung geschiehet. S. 90
§. 14. Von ständischen Domestikalumständen, und dessen Ursprung. . . . . S. 105
§. 15. Von der Verwendung der Kontribuzion, oder der Verechnung über Empfang und Ausgabe. . . . S. 107
§. 16. Fortsetzung wegen der Meinung über verschiedene Gegenstände. . . . . S. 112

Viertes Kapitel.

§. 17. Von der Anwendung der Grundsätze, oder den Grundregeln zu einem Kontribuzionssistem. . . S. 115
§. 18. Von der Belegungsart nach ökonomischen Grundsätzen. . . . . S. 129
Ertragsberechnung des Königreichs Böheim nach blossen ökonomischen Grundsätzen S. 136. Berechnung der Feilschaften nach Maaß u d Gewicht S. 137. Ertrag mit dem Zuschlag der Kunsterzeugnisse S. 138. Berechnung der Abgaben nach dem Joche berechnet S. 139.
§. 19. Von der Anwendung des phisiokratischen Sistems. S. 141
Bedenken gegen das phisiokratische Sistem S. 142. Berechnung der im Kreislauf befindlichen Geldmasse S. 144. Bedenken in Ansehung des Handels S. 146
§. 20. Schluß der Abhandlung. . . . . S. 151

Erstes

Erstes Kapitel.

Von der Kontribuzion.

§. I.

Von der Entstehungsart der Kontribuzion bei verschiedenen Nazionen.

Der Mensch ist von Natur ein freies unabhängiges Geschöpf, und jeder Hausvater, der sein Haus regieret, ist der einzige Herr seines Hauses und dessen König, aus welchem man also noch bey den Wilden schliessen kann, wie ihre kleinen Staaten regiert werden. Die meisten wilden Völker sehen in ihren Staaten eine jede einzelne Person für frei an, die ihrer Handlungen wegen von niemanden zur Rechenschaft gezogen werden kann. Jede einzelne Person ist allzeit im Stande, entweder auf ihre eigene Hand, oder in Gesellschaft mit anderen, ohne daß der Staat daran

Theil nimmt, Krieg zu führen, und entweder ihre Feinde, oder andere fremde Staaten, die mit ihrem Staate nicht verbunden sind, anzufallen. a) Man ersiehet auch aus der Geschichte der Wilden, daß der Mensch nichts weniger, als ein böser Bürger sey, hingegen scheinet in allen wilden Staaten dieser der größte Fehler zu seyn, daß der eine sich des andern Unfall und Widerwärtigkeit dergestalt annehme, und jenen, der einer einzigen Person in einem Volk etwas zu leide thut, eben so betrachte, als wenn Er den ganzen Staat beleidiget hätte; die allernächsten Verwandten können keine so enge und feste Freundschaft in der Familie binden, als man bey den Wilden unter einem ganzen Volke findet.

Es scheinet also im allgemeinen Betracht, wo noch keine bestimmte Besitzungen festgesetzet sind, daß die Regierungsform, und Obrigkeit bey einer bürgerlichen Vereinigung nicht zu diesem Ziel entstanden sey, um das Gute zu belohnen, und das Böse zu strafen, sondern vielmehr, daß sie die auswärtigen Angelegenheiten der Staaten unterhalten, Kriege führen, und das allgemeine Beste bey den Friedensschlüssen und anderen wichtigen Vorfällen besorgen sollen, um ihre Vertheidigung und Sicherheit aufrecht zu halten. Verschiedene wilde Völker wählen sich nur bloß zur Zeit des Krieges einen Oberherrn, wenn sie nöthig hal-

ten

a) Allgemeine Geschichte von Amerika, im 8. Hauptst.

ten Krieg zu führen a) dieses machet also wahrscheinlich, daß die Könige in der ältesten Welt nur allein Kriegsoberste und Generale waren.

Jede Vertheidigung oder jeder feindliche Anfall setzet einen Gegenstand voraus, über welchen gestritten wird; betrachtet man also die Naturpflicht, nämlich: die Erhaltung seiner selbst, einen günstigeren Himmelsstrich, einen fruchtbarern Boden, eine bequeme Lage, die Liebe zu einer Gegend, das ruhige Betragen der Nachbarschaft, die sich damit verknüpfende Sippschaft, Vereinigung, erfolgende Ruhe, wechselseitige Unterstützung, die durch den Versuch oder das Ungefähr gefundene oder entstandene Mannigfaltigkeit der Produkten, oder die daraus entsprungenen Bequemlichkeiten, auch endlich die durch Mühe und Fleiß gepflegten Fluren, wodurch der Wunsch zum ruhigen Genuß mit der Muttermilch eingesogen, und jeder die Früchte der kultivirten Natur, und des nach und nach angewohnten Fleisses ungestört geniessen, oder auf seine Nachkommenschaft bringen wollte, so haben diese und andere dergleichen zusammenfliessende Umstände den Begriff eines Eigenthums, und die Vertheidigung ihres Besitzes gebildet, welche mit vereinter Hand aufrecht gehalten werden wollten. Da man hernach das gemeine Beste besser einzusehen lernte, und beobachtete, daß die Wohlfahrt eines Staates eben so auf einem vernünftigen Umgang in Frie-

---

a) Voyage de Norbrough à la mer du Sud p. 114. in der Fortsetzung von Coreals Reise.

denszeiten mit seinen Nachbarn, als im Kriege in einer tapfern Anführung beruhe: so unterwarfen sich grösstentheils die Völker einem beständig regierenden Herrn, und Er war, wie wir aus der Geschichte der Wilden schliessen, der erste unter seines gleichen.

Nun der ruhige Besitz schätzte schon alles für Eigenthum, und das Eigenthum machte schon in der Lebensart mehrere Nothwendigkeiten, deren wechselseitiger Tausch immer mehr und mehr zum Sittlichen führte; je mehr sich also die wilden Völker dem Sittlichen näherten, desto grösser wurde auch in Ansehung der innern Staatsverfassung die Macht des Regenten. Wie nun die eigenthümlichen Besitzungen und Nothwendigkeiten sich vermehrten, so scheint auch unter den Menschen die Vervielfältigung ihrer Fehler entstanden zu seyn; die Gesetze fiengen also zu jener Zeit an, als die Fehler in Laster ausarteten, in der Gesellschaft Unordnung stifteten, und in dem Schoos der Wollust auferzogen wurden; folgsam hatten auch die Regenten mehr Macht nöthig um das Beste des Staates zu besorgen. In den südlichen gesittetern Staaten, worinnen zuweilen mehr als eine Stadt sich befindet, werden dieselben durch Unterbeamte regieret, wie bei den Apalachiten, die einen ansehnlichen Staat ausmachen, in allen Städten oder Dörfern insbesondere dieser Fall eintritt a); es ist daher besonders, daß die Wilden eine Einrichtung unter sich haben,

die

a) Rochefort von den Apalachiten.

die ehemals Rom, selbst in seinen weitläuftigen Ländern nicht einmal kannte. In Virginien und Luisiana haben die Regenten weit mehr als in den Nordamerikanischen Landen zu sagen; in dem erstern sind die Unterthaten so gar verpflichtet eine Art von Abgaben zu erlegen, und an die Regierung einige Schätzung zu entrichten. Obwohl aber andere verschiedene Völker, ungeachtet sie ordentliche Regenten hatten, keine festgesetzte Schätzung zu bezahlen hatten, so ist doch in keinem Lande der Welt eine grössere Schätzung bezahlt worden, als bei jenen, die keine Schätzung zu bezahlen hatten; So bald ein Einwohner auf der Jagd oder Fischerey glücklich gewesen ist, bringt er das Beste dem Regenten gutwillig, ohne dazu verpflichtet zu seyn; diese freiwilligen Geschenke werden aber zur Ergötzung und Traktiren des Volks oder in Gesellschaft der andern Einwohner des Orts verwendet; bleibet sodann noch etwas übrig, so verehret es der Regent der Schatzkammer, welche die allgemeinen Ausgaben dieser Völker bestreitet; diese Ausgaben bestehen entweder in dem, wenn man die Freundschaft eines Volks durch Geschenke gewinnen, oder ein öffentliches Gastmahl geben, auch allenfalls Kriege führen will; jeder bestrebt sich nach seinem besten Vermögen alles beizutragen, und nirgends ist ein Staat reicher, als bei diesen Völkern, wo der Regent die Herzen, und den guten Willen aller Unterthanen, folgsam dadurch alle grossen und unschätzbaren Gütter besitzet; In diesem liegt also ursprünglich die Ursache der grossen Macht, die man mit der Zeit über das Vermögen der Unterthanen in verschiede-

nen Welttheilen gewonnen, weil man alles Uebrige nach Abschlag des Nöthigen und alle Gütter als ein Eigenthum des Staats betrachtet hat. Die Geschichte der Wilden zeiget uns die Ordnung, wie man sich in dem Besitze jährlicher Abgaben gesezt habe; bey verschiedenen wilden gesitteten Völkern hat man alles in eine gemeinschaftliche Vorrathskammer gesammelt, woraus einem jeden das, was er nöthig hat, von dem Regenten wieder abgereicht würde; die Jesuiten in Paraguay und heut zu Tag die Hernhuter haben fast die nämliche Regierungsart beibehalten a); es wä-

a) Die gesetzgebende Macht bestehe nun bei einem oder mehreren, diese Macht entspringe aus einer politischen Verfassung, oder einem Fannatismus, so scheinet es doch im wesentlichen Betracht auf eines hinaus zu gehen, daß, ob die Jesuiten in Paraguay nur diese Grundlage der Regierungsform dortiger Wilden benutzten und sie für sich mehr verfeinerten, ob die reformirten Jesuiten oder die Hernhuter wie die Paraguaier Regenten, den Religionsfanatismus mit den nämlichen Grundregeln in ihre politische Verfassung verwebten, oder ob die Abgaben mit 50 Benennungen, unter dem Vorwand einer Gleichheit der Schätzungen belegt werden, der Theokratisch-gregorianische Despotismus von dem Muselmännischen in diesem Betracht ungefähr von dem Demorratischen, oder Monarchischen Staat nur in der Modalität unterschieden sey, und der Eigendünkel andere sogenante Rechtsgründe erfunden habe, welche ihre Advocaten in anderer Uniform vertheidigen müssen. Ein Philosoph wird den Französischen Nazional-Geist; Raison d'etat fordert es; oder den Jesuiten mit seinem Spruch: quid prodest homini, si universum lucretur mundum, animæ vero suæ detrimentum patiatur; oder den Hernhuter, der die Heilandskassa als seine Assecuranz-Compagnie ansieht,

im-

wäre aber zu weitläufig die Geschichte der Abgaben: (welche wir nunmehr Kontribuzion nennen wollen:) nach der Ordnung herzuerzählen, kurz: es wäre gleichsam die Geschichte der Philosophie in Gellerts Fabeln; eine jede Nazion formete sich ähnliche zwar zweckmässige, doch immer in der Form abgeänderte Begriffe. Man möge nun die durch Waffen oder durch List unterjochte, oder durch Luxus und Lepigkeit in Unthätigkeit gesunkenen Völker, die innerlichen Revoluzionen der Staaten, oder die Unterdrückungen durch die Ueberschwemmungen der Barbaren, oder ihr knechtisches Joch betrachten, oder die feudalischen Verfassungen mehrerer Reiche untersuchen, so wird doch ein in Grundregeln bewandertes Aug jederzeit bemerken, daß immer alle Gütter als ein Eigenthum des Staats betrachtet, und nach Maas der Umstände alle Abgaben geordnet worden sind. Die Gesetzverwahrende Macht hat sich in Wahlreichen gar oft in die Gesetzgebende verwandelt; In Monarchien hat gar oft der Einfluß der Mächtigern den grössern Haufen der Schwächeren dergestalt unterdrückt, daß die leztern die grösten Lasten tragen musten. Dieser beständige Wechsel in Unfällen und Unzufriedenheit dauerte ungefehr bis in das 12 Sæculum unter der Regierung Ludwig des dicken, Königs in Frankreich, der auffer seinen Vasallen und Freygebohrnen eine neue Art Soldaten zu bekommen und den dritten Stand zu errichten, oder die Städte zu begünstigen getrachtet hat.

immer nach jenem Begrif, als wie das Mittel zu einem Entzweck betrachten.

Dieß war der erstaunenswürdige Zeitpunkt, wodurch der gröste Theil der Nazionen in Europa aus der Barbarei des Geistes und der Sitten gerissen zu werden anfing, und wodurch die gothische Gewalt der Lehen einen tödlichen Stoß erhielt. a) Philipp August der zweite: oder der Eroberer genannt: war der erste Französische König, der im 12. Sæculo, ungefehr im Jahr 1180 eine beständige Armee hielt, welche auch in Friedenszeiten auf dem nämlichen Fuß blieb. In diesem Zeitpunkt änderte sich also das ganze System in Europa; wie wohl in ein und andern Wahlreichen sich die Feudal = oder Lehnsverfassung oder auch die Uebermacht des Adels, als in Böhmen, Hungarn auf einige Zeit, jedoch noch zur Stund in Pohlen und noch einigen Ländern erhalten hat, aber was ist Pohlen gegen ein heutiges Deutschland, gegen den Französischen und Engelländischen Staat? ist es nicht immer den traurigsten Unfällen ausgesetzt? die Geschichte der Böhmen zeiget uns zwar, daß die Könige dieses Reichs schon in ältesten Zeiten, und bei besondern Fällen mit Einwilligung der Stände von den unterthänigen Gründen eine Art von Kontribuzion bezogen haben, und im Jahre 1481 wurden sogar auch von jedem verkauften Strich Getraid 2 Groschen Meiß. und von jedem Gebräu Bier 50 gr. Meiß. zur Tilgung einiger Staatsschulden dem Lande auferlegt und durch die Staatskunst des Königs Wladislaus sodann zu einem Gefäll nach

und

---

a) Der Staat von Frankreich pag. 37 von Wernich.

und nach erhoben, und immer vermehret a). Endlich fand man im Jahr 1653 die Gelegenheit eine ordentliche Kontribuzion, weil das Kriegführen zu einer Kunst gebildet und auch sonst die Erforderniſſe gestiegen sind, auf einen andern Fuß zu setzen, alle Landesvertheidigungen, oder wie in Ungarn die Insurrekzionen und dergleichen Benennungen zu heben und statt dieser Obliegenheit eine verhältnismäſsige Abgabe zur Erhaltung einer beständigen Armee, oder für den Vertheidigungsstand und die erforderlichen Staatserforderniſſe festzusetzen.

§. II.

Allgemeine Staatsgrundsätze zur Kontribuzion.

Da nun mittlerweile kluge Regenten nach und nach den Grundsatz näher einsahen, daß alle Gütter ein allgemeines Eigenthum des Staats, und sie nicht anders als Administratoren der Staatseinkünfte anzusehen seyn, so hatten auch die Theilungen der Länder unter ihre Prinzen nicht mehr statt, weil die Länder Ihnen nicht als ein Eigenthum, sondern sie nur als Regenten über den Staat zur Beförderung der Glückseligkeit ihres Volks bestimmet

a) Die Zeiten Maximilians des ersten, welche zwar hier einen mittelbaren Einflus haben konnten, und andere Zwischenvorfälle mehr, hat man aber aus diesem Grund beseitiget, um nicht zu weitläufig zu werden. Man hat also die Geschichte nur oberflächlich in so weit berühret, als dieselbe zum Uibergang des Entzwecks, und des zum Beispiel angeführten Landes erforderlich schien.

waren. Aus diesem folgte nun der weitere Grundsatz: Daß, da alle Gütter im Staat als ein allgemeines Eigenthum des Staats zu betrachten sind, auch diese Gütter nach Erforderniß der Nothwendigkeit beleget werden müssen, die Staatsausgaben nicht, wie bei einer andern ordentlichen Haushaltung nach den Einkünften proporzionirt werden können, sondern, daß die Einkünfte nach den Ausgaben reguliret werden müssen. Aus diesen zwei Grundregeln fließt nun endlich die dritte, nämlich: daß, da ein jeder für sein Privateigenthum den erforderlichen Schutz und Sicherheit vom Staat genieſſet, eben jeder nach Verhältniß des Nutzgenusses von seinem Privateigenthum ohne Bedrückung seines Mitbürgers in aller erdenklichen bestmöglichsten Gleichheit davon die Abgaben leisten müsse, um die erforderliche Sicherheit aufrecht erhalten zu können.

Auf diesen Gründen beruhet nun das ganze System der Finanzen eines Staats. Nun sind die Gegenstände, welche mit Abgaben belegt werden können, anzuführen, und zu untersuchen, um jedem die Gelegenheit zu weiteren Betrachtungen zu eröfnen.

§. III.

Von Kontribuzions-Gegenständen.

Die Kontribuzionsgegenstände gründen sich bisher auf den Grund und Boden, auf Konsumpzions und Accisgefälle, und auf Personalabgaben; diese Abgaben werden

theils

theils vom flachen Lande, theils von Städten, insbesondere, und theils von Städten und Dominien gemeinschaftlich entrichtet. Um nun das Absehen desto deutlicher zu erläutern, will man ein Land, nämlich: das Königreich Böhmen in seiner dermaligen Einrichtung betrachten, und die Anlagsrubriken ansetzen, welche alda üblich sind.

1. Das flache Land gibt Kontribuzion.

a 1. Vom Saatland des Getraides aller Gattungen.
a 2. Vom Anbau des Flachses, Hanfes, Hirsch, Hopfen, und anderer Industrialfrüchte,
a 3. Von Brach- oder ruhenden Feldern,
a 4. Von Weinbergen,
a 5. Von Gärten,
a 6. Vom Wießwachs,
a 7. Von Waldungen,
a 8. Von Teichen,
a 9. Von Weegen und Strassen, als die Weegmäuthe, die Passage Mäuthe;
a 10. Von Flüssen, nämlich von der Fischerei, von Mahl- und andern Mühlen, von Ueberfuhren. a)

a 15.

---

a) Die Ordnung zur Belegung des Landes von diesen Rubriken hat seinen Ursprung aus einer Rektifikazion, Catastrum Rollare oder rurale, und darauf erfolgten Genr. Revisitation von Jahren 1653 und 1654 wo das Land in gewisse Theile die Celo Laniczych aneb Vsedlich, das ist: ganz angesessene genannt wurden, abgetheilt, und deren 75995 fest-

ge-

a 11. Von Bergwerken oder edlen Metallen, als Gold und Silber den Zehenden a).

2. Die Städte insbesondere geben Kontribuzionen.

a 12. Von Nahrungsmitteln, oder Eßwaaren b).

a 13. In allen Königl. Städten, Budweis und Pilsen allein ausgenommen, wurde der Pönaltaz vom Bier mit 1 fl. vom Faß als eine drückende Abgabe seit der Rebellion unterm Kaiser Ferdinand den zweiten eingeführet, und dadurch die Landstädte fast in Dörfer verwandelt.

a 14. Der Sperkreuzer scheinet seinen Ursprung von 1743 zu haben.

c 15. Die Pferdsteuer wurde 1762 eingeführet.

a 16. Die Personalanlage von Kommerzial-Kunsterzeugnissen der Fabrikanten, und Gewerben, Handlung, und

---

gesetzt wurden, wovon jeder Angesessene für das Jahr 1655 vermög Landtagsschlusses den 29. März 3 fl 1 1/8 bezahlen muste. Diese Ansässigkeit dauerte bis in das Jahr 1682 und 1683 wo die Zahl der Ansässigen auf 72240 5/16 herabgesetzet wurde, welche nach Umständen des Staats-Bedarfs bald höher bald niedriger mit Abgaben belegt worden sind.

a) Diese Abgabe gründet sich auf den bekanten Set. Wenzelsvertrag von Jahr 1517 welcher zwischen dem König und den Landesständen errichtet worden ist.

b) Der Grund dazu wurde in Jahr 1481 mit dem Getraide gelegt.

und Städtischer Industrie hat den Ursprung seit der neuern Rektifikazion.

3. Die Städte und Gütter-Innhaber geben gemeinschaftliche Kontribuzion.

a 17. Von ihren Häusern nach den ausgemessenen Klassen.

a 18. Die Trankſteuer wurde von Bierbräuen seit dem Jahre 1481,

a 19. Vom Brandwein- und Meth-Consumo seit dem Jahr 1625, und

a 20. Der Weintaz im Jahr 1640 eingeführt.

a 21. Der Ständische Weinaufschlag aber, von jedem Eimer ausländischen Wein, ist ein besonderes Gefäll.

a 22. Von Erbzinsen an Geld.

a 23. Von steigenden und fallenden Zinsen, von Bädern, Wirthshäusern ꝛc.

a 24 Von der Holzflössung,

a 25. Von der Viehzucht,

a 26. Von dem Gespinst,

a 27. Von dem leichtern Verschleiß ihrer Feilschaften an die anliegende Nachbarschaft.

a 28. Von der Commerzial-Nahrung, als Fuhrwesen ꝛc.

a 29. Die Melzer-Anlage, Müller- und Schafmeister-Beitrag ist im Jahre 1748 bei dem Dezenalrezeß bestimmt worden.

a 30. Der Fleischkreuzer oder Fleischaufschlag war schon vor dem Jahre 1697,

a 31. Der Viehaufschlag aber vom Jahre 1764 unterm 17. Febr. eingeführt.

a 32. Der Salzaufschlag wurde vom Fässel oder Cent. auf 7 fl. 30. kr. im Jahre 1748 festgesetzet, und die Abnahme für Böhmen mit 240000 Fässel bestimmt a).

Die Steuer

a 33. Von Weinbergen und gefechsten Wein ist seit dem Jahre 1558,

a 34. Arhen Gefälle von 30. Herbstmonats 1748,

a 35. Weltliche Erbschaftsteuer von 6. Brachmonats 1759,

a 36. Geistliche Erbschaftsteuer von 5. Brachmonats 1764,

a 37. Subsidium Ecclesiasticum oder geistliche Fortifikazionssteuer,

a 38. Kapital-Vermögens, oder Intressensteuer von 15. Wintermonats 1758,

a 39. Klassen oder Schuldensteuer von 5. Christmonats 1763 und 1764,

a 40. Stempelpapier und Kartenstempel von 5. Christmonats 1748, und

a 41. Der Musikal oder Tanzimpost von 7. Jänner 1708 eingeführt worden.

a 42. Gerichts und andere Taxen.

a 43.

---

a) Böhmen hat zwar seine eigene Salz-Quellen, und bliebe mit diesem Produkt immer der freie Handel; bis Ferdinand der Erste die Mäuthe gegen das auswärtige Salz erhöhte, und zum erstenmal das Gmündner Salz jährlich mit 30000 Stück Großkuffen einführte.

a 43. Gewerbsteuer der Polizeiprofessionisten von 1748; denn die Abgab

a 44. Vom Abfahrtgeld vom Vermögen, Todten, und Erbsfälligkeiten, Weglaßbriefe, Consense, Laudemien, Lehnzinß bestehet seit der Rectifikazion der Kontribuzion.

a 45. Von der Güttererträgniß, und Einkünften, die auffer Land verzehret werden, ist die doppelte Steuer seit 1787 festgesezt.

a 46. Das kleine Umgeld zahlte Böhmen allein in Prag.

a 47. Von Waaren an Zoll und Mäuthen,

a 48. Vom Tabak,

a 49. Von Briefen und an Postgefällen a).

a 50. Hiebey ist zu bemerken, daß die Judenschaft, sie möge in Städten oder Dörfern wohnen, von ihrem Handel und Industrialgewerb einer besondern Kontribuzion unterworfen sey.

a 51. Die Lotterie ist gleichfals als eine freiwillige Kontribuzion zu betrachten.

Diese sind nun die Gegenstände, von welchen die Kontribuzion, oder die Abgaben zur Bestreitung der Staatserfordernisse im Königreich Böheim eingehoben werden.

Um

---

a) Kein Fuhrmann darf ein Paquet unter 10 Pf. mit sich, bei Vermeidung der Confiskazions Strafe, führen, noch ein Both einen versiegelten Brief tragen, sondern erstere müssen der Deligence, und letztere auf die Post abgegeben werden.

Um sich aber einen leichtern Begrief zur Uebersicht dieses Kontribuzionalgeschäfts zu machen, hat man vorläufig die dazu nöthigen allgemeinen Gründe berühren wollen, damit der Leser das stehende System desto gründlicher beurtheilen könne, und auch der denkende Patriot mehr Stof zur Hand habe, den Gegenstand zu betrachten.

Zweytes

Zweites Kapitel.

§. IV.

Allgemeine Gründe zur Landeskenntniß, aus welchen die Gründe zur Kontribuzion gezogen werden.

Vor allem muß der Gegenstand in Betrachtung gezogen werden, über welchen man urtheilen will; der Gegenstand oder das Objekt ist also hier der Grund oder die Oberfläche des Landes, und die darüber zu fassenden Betrachtungen betreffen die Kontribuzion oder die davon zu entrichtende Länderabgaben, welche entweder von dem Fleiß des bearbeiteten Grund und Bodens, oder von einem andern Industrialfleiß bezogen werden müssen; aus diesem fliesset also:

Erstens daß man jedes Land nach seiner Grösse und Flächeninnhalt in Quadrat-Meilen berechnet, betrachte, seine natürlichen Produkte, und das Klima in Erwegung ziehe, von der natürlichen Lage urtheile, von dem Genie des Volks, dessen Erziehung und Hang zum Fleiß und Industrie, von der Oekonomie des Handels und Gewerbes sich gründliche Begriffe mache, um daraus den Schluß von der zeitigen Möglichkeit oder allenfalls der immerwährenden Unmöglichkeit zu fassen.

Zweitens die Bevölkerung des Landes ist sodann der erste Gegenstand, weil sowohl der Ackerbau, als die Künste und Manufakturen durch Menschenhände betrieben werden müssen. So wie die Bevölkerung zunimt, wächst die Kultur des Landes an Aeckern, Weinbau, und Viehzucht, zu unentbehrlichem Unterhalt der Innwohner; Künste, Manufakturen und Fabriken aber werden nicht eher fortkommen, bis nicht hinlängliche Lebensmittel vom eigenen Besitz des Landes erzeuget werden. Man muß also diesen Gegenstand vor allen andern, mit oekonomischen Grundsätzen verbunden, betrachten:

b 1.) Ein Land, welches, im Durchschnitte genommen, auf einer Geographischen Quadratmeile nicht 15 bis 1600 Seelen besitzet, kann seinen Boden nach der Erforderniß der Kultur und nach seinen Theilen nicht so wie es nöthig ist, bearbeiten, weil von diesen 300 Familien, nach Abschlag der Kinder unter 12 Jahren, und der alten unbrauchbaren Leute, nur 8 bis 900 arbeitende Menschen zur Kultur verwendet werden können; auf Künste und Manufakturen ist noch damals gar nicht zu denken; mit Noth wird man das Unentbehrliche zur Bedeckung und zur Landpflege finden.

b 2.) Es ist also eine Folge, daß, wenn eine Quadratmeile im Durchschnitte nur von 500 Menschen bewohnt würde, der dritte Theil des Landes, wie es in verschiedenen Gegenden von Pohlen, Rußland, Moldau, Wallachey, u. d. m. zu ersehen ist, bebauet, der Ueberrest des

Lan-

Landes aber als Waldungen, Wüsteneyen, und unnuzbare Gegenden angesehen werden müsse.

b 3.) Um sich aber einen Begrief von 1500 arbeitenden Personen auf eine Quadratmeile im Verhältniß der Landpflege zu machen, kann man zwei Güttet-Inhaber auf einer Quadratmeile annehmen, welche leztere 10000 österr. Quadratjoche oder 16,000000 □ Klafter enthält. Hier wird man gleich das Misverhältniß der Bevölkerung erblicken, und ungefähr den Ursprung der Frohne oder des Robothdiensts ersehen; wenn man nun jedes von diesen 2 Landgüttern in gleiche Theile abtheilte, so würde jedes Dominium für Aecker, Felder, Weinbau, Wieswachs, Höfe, Gärten, Waldungen, Teiche, Flüsse, Weege, und wüste Gegenden 2500 Joch, folgsam beide für sich in allen 5000 Joch behalten.

Die Familien beider Güterinnhaber würden kaum aus mehr als 160 Personen bestehen a):

a) Man nehme die 2 Familien der Güterinnhaber in 10 Personen Herrschaftsbediente und zur Küche bestimmte Personen: 13
Schafner oder Mayer 4
Wirtschafts und Waldamts Personale 11
Wirtschafterinnen und Aufseherinnen über das Weibs Volk 4
Hofknechte 4
Zum Bier und Brandweinbrennen 6
Schaftersleute 12
Gärtner und Thürwärter 6
Mägde in die Höfe zum Küchen-, Rind-, Schwein- und anderem Federviehe 90

wären also 160 Personen

Man nehme ferner an:

60 grosse Bauern jeder mit 50 Joch; macht 3000 Joch.
60 kleinere zwischen 20 und 30 Joch . . 1500 —
100 Kleinhäusler mit 5 Joch mehr oder weniger 500 —
in allen 10000 Joch.

Man will also die Anzahl der 60 grossen Bauern ungefähr
mit 8 Personen oder mit . . . 500 Köpfen
Die 60 kleineren mit 5 Personen, oder . . 300 —
und die 100 Kleinhäusler eben mit . 540 —
sammt dem Herschaftl. Personale mit . 160 —

folgsam in allen 1500 Köpfe annehmen: so ist schon klar zu ersehen, daß diese zweien Gütterinnhaber mit 160 Personen ihre Landpflege nicht besorgen, sondern den Anschlag auf Robothdienste, oder in dessen Ermanglung aber auf mehrere Pferde und Dienstleute machen müsten.

b 4.) Da in diesem Falle die Oekonomie noch mangelshaft und mit Zwang betrieben wird, so betrachte man eine Quadratmeile Getraidland ohne Weinbau mit 2500 oder 2600 Seelen, welche ihren Verhältnismässigen Viehstand ungefähr mit 1500 Stück verschiedenen Rind, Kühe und Zuchtviehe, 100 starken oder 200 kleineren Wirtschaftspferden, oder statt derselben 300 bis 400 Zugochsen, Schafen 5000 Stück, Schweinen 6 bis 700 Stück, nebst noch andern 60 Dienst- Reit- oder Zugpferden mit dem proportionirten Flügelviehe aufrecht halten und ernähren muß; so dürfte die Eintheilung der □ Meile folgende seyn:

Auf

Auf Saatland	4500 Joch.
auf Flachs, Hanf, Hopfen, Riebsaat, Kraut, Ruben, Röthe, Tabak, Wayd, Safran oder andere Produkten	500 —
für Wiesenwachs.	1000 —
auf Plätze zu Häusern, Dörfern, Städten, und Gärten.	1000 —
auf Waldungen und Gehölze. . . .	1500 —
detto Teiche und Seen.	125 —
auf Brachland oder ruhende Felder, allenfalls auch Wüsteneien.	1250 —
auf Ströhme, Flüsse, Weege . . .	125 —
	10000 Joch.

Das Saatland kann nicht in allen Gegenden, und in allen Jahrgängen gleich berechnet werden; nach Verschiedenheit und Beschafenheit des Bodens trägt ein Korn von Waizen, Korn, Gersten, Haber oder andern Hülsenfrüchten 8 bis 10 Körner, auch nur 3 bis 7 Körner. Nach der allgemeinen geprüften Erfahrung berechnet man aber die gute mit der mittelmässigen und schlechten Gleba oder der Eigenschaft des Grundes an Winter und Sommergetraid auf 5 Körner Zuwachs, wovon ein Korn zur Saat abgezogen, 4 Körner zum menschlichen Bedarf und Unterhaltung des Viehstandes verwendet werden.

Dieser Zuwachs ist auch vollkommen hinreichend 2500 oder 2600 Seelen im Durchschnitt eines Landes auf eine □ Meile zu ernähren und zu erhalten; der Beweis ist folgender.

Ein Joch Saatland wird zu 3 Metzen berechnet; mithin geben 4500 Joch, nach Abzug des fünften Korns, zum Bedarf noch 4 Körner . . . . 54000 Metzen

Auf jeden Menschen groß und klein, wird an allerhand Getraide, Waizen, Korn, Hülsenfrüchten, als Erbsen, Linsen, Hirse, Haiden, u. d. g. zum Essen, dann zum Trunk auf Bier und Brandwein 16 Metzen, als hinlänglich gerechnet; 2500 Menschen auf einer Quadratmeile haben also jährlich zu 16 Metzen für ihren Unterhalt nöthig . . . . . 40000 Metzen.

166 bis 170 Wirthschafts und andere grosse Pferde zu 60 Metzen . . . . . 9 bis 10000 Metzen

verbleibt also zum Mast- und dem übrigen Federviehe auf das Futter übrig . . . . . 4 bis 5000 Metzen

Was die Nahrung des Viehes betrift, so rechnet man auf das Rindvieh grösserer, mitlerer, und kleinerer Gattung zu 6 bis 9 Wintermonate an Heu und Grumet a). 12 Cent.

Auf das Schaafvieh pr. Stück . . . . 1 —

Pferde mit der Grasfütterung . . . 30 —

An Stroh für ein Pferd zu Hexel und Streu mittelmässige Gebund . . . . 5 Schock a 60 Garb.

— — Rindvieh . . . 4 — — —

— — Schaafvieh . . . ½ — — —

Eine

---

a) Siehe Hr. Joseph Karl Schmidt k. k. Raths und Cameral-Administrators praktischen Landwirth 7. Abtheilung 2. Abschnitt.

Eine Quadratmeile gibt nach den in dey Erfahrung geprüften Grundsätzen an Stroh vom Winter und Sommeranbau in mittelmässigen Jahrgängen

25000 Schock a 60 Gebünd.

b 5.) Geräth hingegen in guten Jahrgängen an Winter und Sommer Getraid 1 Korn mehr, so ist im Land schon ein so grosser Uiberfluß, welcher entweder auffer Lande verkaufet, oder für Mißjahre aufbewahret werden kann, um sich gegen ausserordentliche Theuerung zu schützen; geben aber schlechtere Jahre ein Korn in der Fechsung weniger, so ist auch der Mangel ebenfalls offenbar.

b 6.) Immittelst ist hier immer noch von 2500 Seelen auf eine Quadratmeile im Durchschnitt eines Landes die Rede; sobald aber 3000 Seelen auf eine □ Meile berechnet werden, so ist das 6te Korn an Zuwachs nöthig, um 5 Körner zum Bedarf oder Verzehrung in Anschlag zu bringen. Zur Uebersicht, wie viel Körner Zuwachs an Winter und Sommer Getraid für den Menschen, zum Unterhalt des Viehes, und der Aussaat zureichend sey, zeiget folgende Progressionstabelle, daß 1 Korn Zuwachs auf eine □ Meile bei 2400 Menschen zum Essen, Trunk, Unterhalt der Wirthschaft-Mast, und Federvieh mit der Aussaat

für		600 Menschen
1½	Korn für	900 —
2	detto	1200 —
2½	detto	1500 —
3	detto	1800 —

3½	Korn für	2100 Menschen
4	detto	2400 —
4½	detto	2700 —
5	detto	3000 —

Nahrung gebe, und also aus doppelter Ursach, nämlich:

b 7.) A wenn ein fruchtbares Jahr oder ein merklicher Zuwachs an Korn sey, oder B, wenn ein Land mehr Getraid wegen der unproporzionirten Bevölkerung als es zum Consumo nöthig hat, anbaut, oder fechset, der Verschleiß auffer Land, als aus Pohlen, Moßkau, Lithauen, Kurland, Ungarn, Meklenburg, Bayern, Magdeburg, Sizilien, zum theil auch etwas aus Böhmen ꝛc. unternommen werden könne a).

Ein Land kann aber nichts desto weniger, auch wie bei dem zweiten Fall eine Ausfuhr des Getraides haben, wenn

---

a) Man hat dieses erstere also nur zur Erinnerung anregen wollen, um ein Land, wie der Fall schon einige Jahre bei dem Königreich Hallizien oder Gallizien eintrift, nicht schief zu beurtheilen, oder wegen Aus- und Einfuhr des Getraides, wegen den Bedarf und Ueberfluß, wie es bei dem Königreich Böheim öfters geschehen, ganze Problemate aufzuwerfen, aus welchen man auf die letzt, sogar in Landtags Schlüssen zu behaupten gedenket, daß das Wohl dieses so florisanten Königreichs von der Ausfuhr des Getraides (welches doch vielmahl gegen andere Kunsterzeugnisse eine Armseligkeit vorstellet, oder gar nichts ausführen kann) abhange, womit die Ausfuhr nach einfacheren Grundsätzen beurtheilet werden möge.

wenn 500 Seelen auf eine □ Meile im Durchschnitt gerechnet, statt 4500 Joch allenfalls nur 1500 Joch Saatland bestellen, oder anbauen, weil dennoch von 1500 Joch oder denen darauf angebauten 4500 Metzen Saat zu 5 Korn Zuwachs, nach Abzug der Saat für den Bedarf des Landes 18000 Metzen verbleiben:

Rechnet man nun nach obigem Grundsatz, den mehr als hinreichenden Bedarf mit 16 Metzen für einen Menschen . . . . . 8000 Metzen
für die Wirtschafts und andere 50 Stück
Pferde a 60 Metzen . . . . 3000 —
zum Mast und anderem Federvieh . . 3000 —
so bleiben also zum Verkauf auffer Land
noch übrig . . . . . 4000 —

b 8.) Nach dem Akerbau folget der Weinwachs, welcher auf eine Quadratmeile gegen 1000 arbeitende Personen fordert, weil nichts mit dem Pflug, sondern alles mit Händen getragen, gedünget, gegraben und bearbeitet werden muß. Die Austheilung einer Quadratmeile wäre folgende, wenn man das Verhältniß beobachten will, als:
Aker oder Saatland . . . . 3500 Joch
Weinland oder Gebirge . . . . 1250 —
zum Anbau vom Hanf, Flachs u. d. gl. . 250 —
zum Wießwachs . . . . . 1000 —
zu Häusern, Städten, Dörfern, Gärten . 1000 —
Fürtrag 7000 Joch

Uibertrag	7000 Joch
zu Waldungen a).	1500 —
Brachland oder ruhende Felder . .	1250 —
zu Teichen und Seen	125 —
auf Ströhme, Flüße, Weege . . .	125 —
	10900 Joch.

Bei diesem Weinbau kann kein so sicherer Anschlag wie bei dem Getreidbau gemacht werden, weil bei Fehljahren in ungünstiger Witterung kaum auf einem Joch einige Eimer, hingegen bei fruchtbaren Jahren 50 bis 100 Eimer Most eingekellert werden können. Will man doch nach der Erfahrung der meisten Weinländer durchgängig eine jährige Fechsung vom Joch zu 15 bis 25 Eimer festsetzen, und daraus den Mittelanschlag bestimmen, so wäre auf eine Quadratmeile jährlich im Durchschnitt ein Fechsungsbetrag von 200,000 österr. Eimern zu erwarten.

Auf ein österr. Joch, oder 3 Metzen Auffaat werden 6400 Stöcke, 3 Fuß voneinander gesetzt, welcher Platz sehr hinreichend bestimmet ist.

Trägt nun der Stock 2 oder 3 Trauben, so werden dieselben ein halb Seitel Most geben, von Joch also 20 österr. Eimer; giebt der Stock 3 oder 4 Trauben zu $\frac{3}{4}$ Seitel,

a) Diese Betrachtung des Uiberschlags ist auf temperirte Lande gerichtet; in wärmern Landen hat man nicht so viel Holz nöthig, in kältern aber ist die Bevölkerung nicht so stark, wie hier der Antrag erscheinet.

tel, so macht es 30 österr. Eimer; 5 oder 6 Trauben geben 1 Seitel Most, vom Joch also 40 österr. Eimer. Dieses wird die Erfahrung, als den geringsten Betrag, bei mittelmässigen Jahrgängen bestättigen.

Zehn Eimer Most geben 9 Eimer lautern Wein. Im Durchschnitte rechnet man auf einen Menschen, das ist: mit Most, Weintrauben, Essig, täglich ungefähr 1 Maas Wein, so jährlich 10 Eimer beträgt. Der Weinbau wird nichts desto weniger doch für einträglicher als der Akerbau geschätzet, weil man das Joch von Akerland nach Abzug aller Arbeitskösten in einem mittelmässigen Getraidpreis auf 6 Gulden, das Joch vom Weinbau aber nach Abschlag des Arbeitslohns, wenn der Eimer zu ein Gulden verkauft oder angeschlagen wird, ungefehr auf 15 Gulden genieſſet.

Nach dieser Eintheilungsart würde wohl kein Land in Ansehung der vorausgesetzten Bevölkerung weder am Getraide, noch an Obst, Wein, und Holz für Menschen, und an Heu und Stroh für das Vieh Mangel leiden, sondern vielmehr ein überflüssiges Auskommen finden. Jedoch:

b 9.) An Schlachtvieh würde es eines fremden Zutriebs nöthig haben. Auf einen Menschen, er sey groß oder klein, reich oder arm, rechnet man täglich ein viertel Pfund Fleisch, macht in 365 Tagen 90 Pf. und also auf eine mit 2500 Menschen bewohnten Quadratmeile 2250 Cent.

Das

Das zum Schlachten bestimmte Vieh von 5 oder 6 jährigem Rindviehe, zu 5 oder 6 Cent. — von 9 oder 10 jährigen Kühen zu 3 Cent. —, die zum Schlachten bestimmte Kälber, zu 35 bis 40 Pf. —, 4 oder 5 jährige Schaafe, zu 30 bis 35 Pf. — Schweine von drey bis fünfviertel Jahren zu 80 bis 100 Pf. dürfte nebst dem Wildpret und Federviehe ungefähr 1800 Cent. betragen, welches zwar auf 2000 nicht aber auf 2500 Menschen hinreichend ist, folgsam müsse der Zutrieb auf 450 Cent. aus fremden nicht so stark bevölkerten Ländern nothwendig seyn. Uiberhaupt ist es eine allgemeine Regel, daß aus einem jeden Lande, wo die Anzahl der Menschen auf eine Quadratmeile im Durchschnitte nicht auf 2000 Menschen steiget, einiges Vieh ausgetrieben werden könne; je geringer aber in obgesetzter Verhältniß die Bevölkerung, als wie in Pohlen, Rußland, Ungarn, Moldau, Wallachey u. s. w. auf eine □ Meile ausfällt, desto mehr kann wegen Mangel des eigenen Landeskonsumo, dieses Land an Schlachtviehe austreiben, und verkaufen, weil das oben festgesetzte Quantum zum bestimmten Unterhalt nicht verzehrt werden kann.

b 10.) Der Anbau verschiedener Landes-Industrialprodukten, als Flachs, Hanf, Hopfen, Toback, Krapp, Hirse u. s. w. dann der Anschlag auf die Gärten sind bei der Beurtheilung einer Quadratmeile und der Länder nicht in einen gleichen Anschlag zu bringen, sondern nach ökonomischen Grundsätzen genauer zu zergliedern: z. B. das Joch, worauf Hopfen gebauet wird, bringt in mit-

telmässigen Jahrgängen, wenn an einer Stange, wovon auf ein Joch 6400, 3 Fuß von einander stehen und nur $\frac{1}{8}$ österr. Metzen giebt, 400 Metzen Hopfen, welche ungefähr 15. Centen, im niedrigsten Preis zu 12 fl. angeschlagen 180 fl. betragen. Da es aber überflüssig wäre, alle Industrialgewächse zu zergliedern, so wendet man sich auf den Wieswachs.

b 11.) Der Wiesenwachs bestehet aus natürlichen und künstlichen Wiesen, auf welch leztern Esparset Sct. Foin, Reyhgras, und verschiedene Kleesamen mit den Getraidarten angebauet werden; dieser leztere wird sowohl grün, als gedörrt, verfüttert. Es gibt nach der Beschaffenheit der Lage von Natur so fruchtbare Wiesen, die 3 auch 4mal abgehauen werden können, wenn sie nur ordentlich gepfleget, und gewässert werden.

Die künstlichen Wiesen aber können durch 3 und mehrere Jahre und zwar jährlich bis 4mal abgemähet werden, besonders, wenn man denselben mit Auswurf oder anderer Asche und Gyps zu Hülfe kommt, kann man dieselben auch durch 6 Jahre benutzen. Auf einer einhauigen (das ist: die des Jahrs nur einmal abgemähet wird) rechnet man, ein Jahr in das andere, an Fechsung vom Joch 20 Cent. Heu; von einer 2 Hauigen an Heu und Grummet 30 bis 33 Cent, von einer 3 Hauigen 35 bis 36 Cent., die 4 Hauigen sind etwas seltner, jedoch kann man auf ein Joch im Durchschnitt immer 35 bis 40 Cent. an Heu und Grum-

met

met annehmen. Die gekünstelten aber belohnen immer mehr den Fleiß des Landmanns, als die natürlichen Wiesen.

Was nun zum Unterhalt oder Fütterung des Viehstandes auf eine Quadratmeile nothwendig sey, ist schon oben bei den ökonomischen Grundsätzen untern b. 4. am Ende erwähnt worden.

b 12.) Die Waldungen bestehen meistens aus Fichten, Tannen, Kiefern, Leerbäumen, Buchen und Eichen, auch untermischten andern Holzgattungen, als Ahorn, Linden u. d. gl. Ingleichen aus den sogenanten Unter- oder Niedern Holz zu Bürdeln, als Erlen, Espen, u. s. w. Das Wachsthum kommt hauptsächlich auf das Klima, dann Grund und Boden an. — Fichten und Kiefern wachsen geschwinder als die Tanne, und der Leerbaum, und diese wieder schneller, als die Buche, Eiche, oder der Ahornbaum. Eine schlagbare hundertjährige Fichte, oder Kiefer giebt taugliches Bauholz, oder $2\frac{1}{2}$ bis 3 Klafter drey Fuß langes Brennholz. a). Eine Tanne fordert zu ihrem vollkommenen Wachsthum gegen 150 Jahre, und sodann kann man von derselben zwischen 6 bis 12 Klafter 3 Schuhe langes Brennholz hoffen b). Die Buche fordert

nach

a) Wenn diese zwei Gattungen Hölzer eher, das ist: in 50 oder 60 Jahren geschlagen werden, giebt es kein so dauerhaftes Bauholz, auch kein so ausgiebiges Brennholz, als wenn dieselben vollkommen zeitig werden.

b) Es gibt Tannen die bis 4 und 5 Schuhe im Durchmesser halten auch bis 150 Schuhe hoch sind.

nach Verschiedenheit des Erdreichs 200 auch 250 Jahre; diese ist neben der Birke eine der besten Brennhölzer und jene zu Brettern und Hausgeräthen vorzüglich anwendbar; sie giebt 5 bis 8 Klafter an 3 Schuhe langen Brennholz.

Der Eichenbaum brauchet zu seinem Wachsthum 250 bis 300 Jahre; er giebt 6 bis 10 Klafter 3 Fuß langes Brennholz; vorzüglich wird dieses Holz zum Schifbau, Pippen, und Stäben, dann zu Wassergebäuden verwendet.

Die Birken, Erlen, Espen, oder das sogenannte Unterholz stehet gemeiniglich 25 bis 30 Jahre, jedoch kann man diese Hölzer auch schon in 12 oder 15 Jahren abstoken.

Von Fichten und Kiefern, kann man jährlich auf ein Joch überständig — oder 100 jähriges Holz 3 oder 4 Stamm von Tannen . . . . . 2 —
von Buchen und Eichen aber im Durchschnitt 1 —
mithin auf einer □ Meile 5 bis 6000 Stämme ungefähr, Bauholz, und jährlich aber 30 bis 35000 Klafter an schlagbarem Brennholz annehmen, um den Schlag oder den Holzbedarf auf immerwährende Zeiten zu bedeken.

Aus dieser Angabe läßt sich also die Eintheilung bestimmen, daß, da auf ein Joch.

Eichen, bequeme . .	100 Stück die einen Platz von		400 Fuß fodern	
Buchen ungefehr . .	144	detto	400	detto
Tannen . . .	225	detto	256	detto
Fichten und Kiefern .	400	detto	144	detto
Birken Erlen, Espen, ꝛc.	750 bis 800	detto	72	detto

angenommen werden; auf einer deutschen Quadratmeile

Von Eichen	. . . . .	1,000. 000
— Birken	. . . . .	1,440. 000
— Tannen	. . . . .	2,250. 000
— Fichten und Kiefern	. . .	4,000. 000
— Birken, Espen u. s. w.	.	7 bis 8,000. 000

stehen müssen, aus welchen also eine schlagbare Waldung, wenn dieselbe ordentlich geschlagen wird, mit Zuverlässigkeit berechnet werden kann.

b 13.) Die Teiche werden folgender Gestalt beurtheilt.

In einem Saamenteich von 46080 Quadratschuhen oder einem Morgen-Land, welches zu einem Teich gewidmet ist, setzet man entweder zu Martini oder im Frühjahre vor der Streichzeit 5 Stück Rogner und 2 Stück Milchner 4 pfündige Karpfen. Nach Verlauf eines Jahrs erhält man schon gegen 10000 Stück 2 Zoll lange Karpfen.

Ungefähr um Martini werden von dieser Karpfenbruth 20 bis 24 Schock, zu 60 Stück, das ist: 12 bis 1500 auf 1 Morgen zum Teiche bestimmten Land eingesezt, welche nach Verlauf dieses Jahrs zur Grösse von 6. Zolligen Sazkarpfen anwachsen.

Von diesen Einsazkarpfen werden 4 Schock, oder 240 oder 250 Stück auf 1 Morgen grossen Teich in der nämlichen Zeit eingesezt, welche nach Jahr und Tag zu pfündigen Karpfen anwachsen.

Auf ein Joch Grund, kann man 2 Schock oder 120 pfündige Karpfen oder auf einen Morgen-Land 100 Stück

einsetzen, und, wenn der Boden leimig oder lettig, folgsam nicht sandig ist, ein Zuwachs während einer Sommerhitze, das ist: in Jahr und Tag, von einem Pfund Zuwachs nach der Erfahrung annehmen; bleiben die Karpfen aber durch 2 Sommerhitzen, so bekömmt man schon 3 auch $3\frac{1}{2}$ Pfündige Karpfen. Andere Gattungen Fische nehmen weniger als die Karpfen zu, jedoch Hechten und andere Raubfische, die durch den Zufluß des Wassers oder durch die wilden Enten dahin gebracht werden, werden noch grösser als die Karpfen.

Auf eine Quadratmeile von Teichen kann man also, ohne Speis und andere Raubfische 1 Million auch 1,200.000 Pf. oder 12000 Cent. Fische annehmen.

Diese ökonomischen Regeln in der Verbindung mit der Bevölkerung gehören zwar zum Vorbegriefe, was ein Land ungefehr hervorbringen könnte, keinesweges aber zur bestimmten Entscheidung der Anlagen über ein ganzes Land, woraus man Folgen ziehen wollte, die einen mathematischen Beweis vorstellen sollten. Die meisten verirren sich in diesem Labirinthe (wie das Beispiel unterm §. 18. folgen soll) wenn man die weitere Lokal-Länderkenntniß nach den folgenden Grundsätzen auſſer Acht setzet; hingegen wird doch jeder, der die Bedrückung eines Landes beheben, den blühenden Zustand befördern, die Gleichheit der Abgaben nach den sub §. 2. angeführten Grundsätzen ordnen, und ohne Nachtheil des dritten urtheilen will, diese Kenntniß unentbehrlich haben, um dadurch die Differenzen zwischen der Bevölkerung und den natürlichen Produkten, über den Be-

darf, den Uiberschuß, den Fleiß, den Mangel an der Kultur, oder der Fruchtbarkeit des Bodens zu entscheiden.

Drittens, hat man nun den Flächeninnhalt des Landes mit der Bevölkerung, und den natürlichen Produkten verhältnißmäßig erwogen, oder werden mehrere Länder unter einer Souverainität in einer allgemeinen Gleichheit zu Abgaben gezogen, so ist der ganze Staatsbedarf in Erwegung zu ziehen, ein vorläufiger Anschlag der Theile von dieser Summa (mit Rücksicht auf die natürliche Industrie, Gewerben, Fabriken, Handel, und mit Zuziehung der Merkantilbillanze a). — dann der Finanzbillanz wegen des Ausflusses des Geldes in das Centrum der Monarchie und des Rückzuges in das Land, ferner der Landesbillanz b). wegen den Nationalschulden, oder auswärtigen Einfluß von Genuß der Güter, oder anliegenden Geldern in fremden Ländern) für ein jedes Land anzusetzen, und

Viertens, dieser angeschlagene Theil als ein ganzer Betrag (Total = Summe) in gleiche Verhältniß = Antheile, man möge dieselben Pfeude, Ansässige, Löhner, Gülden oder wie immer nennen, abzutheilen, auch allenfalls

---

a) Es müssen aber wahrhafte Merkantilbillanzen und keine elende Schlendriane seyn, denen es an Suppositum oder Grundsatz und Kenntniß zur Wahrheit fehlet, sonst täuschet man den Souvrain, verführet den Rath, und bedrucket den Staat.

b) Die Kenntniß von diesen Billanzen ist zwar noch nicht allzugemein, und aus dieser Ursache dürften es eben manche für Staatsgeheimnisse ansehen; doch Zeit und Gelegenheit dürfte vielleicht mehr Begrif verbreiten, wenn nicht gefliessentliche Schwierigkeiten entgegen gesetzet werden.

falls nach dem Perzent zu berechnen, um zu sehen, ob dieser Betrag oder Divident (im höchsten Fall das Drittel von Gewinn nach dem allgemeinen Verkaufspreis der Produkten:) den Fleiß des Unterthans nicht unterdruke, oder, da das Staatsquantum zu hoch wäre, und vielleicht die Hälfte des hervorgebrachten Werths des Produkts überstiege, durch andere Anlagsmittel zur Erreichung der Gleichheit von jener Anzahl der Bürger des Staats aufgebracht werden könnte, welche den Grund und Boden des Landes nicht bearbeiten und nur von ihren Gewerben sich ernähren, weil Sie auch den gleichen Schutz vom Staate genieſſen.

Fünftens. Dieser Theil oder Divident muß wieder untergetheilt werden, um sich nach der geschäzten Erträgniß bei jenen Unterthanen, die keinen ganzen Theil ausmachen, und bei der Berechnung der Gründe desto fugsamer behelfen zu können. z. B. ein Land giebt 19 Millionen, welche Summe in 50000 Theile vertheilt wird, so muß ein Theil 200 fl: ein viertel 50 fl. u. s. w. folgsam ein ganzer Theil in $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ und $\frac{64}{64}$ getheilt werden; diese Bestimmung der Anlage kann aber nicht nach dem geometrischen Flächeninnhalt wegen der Verschiedenheit des Grund und Bodens ganz gleich, oder nach der Eigenschaft des Grundes oder der Gleba, sondern vielmehr nach derselben Erträgniß, und anderer Industriaeinflüssen nach der Schätzung statt haben a) daher ist

a) Will man aber den An- und Uiberschlag in Geld oder nach dem Perzent abmessen, so muß man den reinen Gewinn immer zum ersten Augenmerk nehmen.

Sechstens, die Schätzung, einer von den wesentlichen Theilen. Um aber die vorzüglichsten Gründe zur Bedachtnehmung zu berühren, so wird einem jeden

a 1. von selbsten auffallen, daß ein jeder Ganzangesessener, das ist: welcher zum Beispiel den dritten Theil von seinem klaren Gewinn mit 60 fl: jährlich dem Staat abgeben solle, auch jeder 180 fl. reine Einkünfte haben müsse. Es mögen nun 45 Metzen Aussaat in den besten Boden, oder 90 Metzen Aussaat u. s. w. von schlechtern Boden diese Einkünfte bringen, daher bestärket sich vorhergehender Satz, daß bei der Schätzung die geometrische Oberfläche nicht zum Grund genommen werden könne. Nebst diesem hat

a 2. der sichere und geschwindere Absatz oder der Verkauf der Erzeugnisse, die Industrie des natürl. oder künstl. Hervorbringens als da ist: doppelter Fruchtgenuß auf einem Boden, im nämlichen Jahr, das Gespinst, Holzflössung, Fuhr-Gewerb u. d. g. dabei einen grossen Einfluß; daher kann auch

a 3. Weder der gute Boden allein, noch der Ertrag eines fleissig bearbeiteten Bodens zum vollkommenen Maasstab der Abgaben genommen werden, weil im letztern Fall der fleissige Bürger bestraft, und der faule Wirth geschont würde. Man muß also immer mit der grösten Vorsicht zu Werke gehen, damit der Anwerth oder Verschleiß des Hervorbringens, als wahrer Gewinst, zugleich mit in Anschlag gebracht werde, jedoch ist auch

Siebentens, bei diesen eine grosse Behutsamkeit, und viele Lokalkenntniß nöthig, wenn die inn- oder ausländi-

sche Nachbarschaft in Anschlag gezogen wird, um den Kontribuenten nicht zu überspannen, z. B. ein Fabricken- oder Kunsterzeignißplatz wäre in einer flachen Landgegend zum Absatz für diese Gegend genommen, und der Landmann wegen den sichern guten Verschleis höher belegt worden — diese ganze Fabriken-Stadt würde durch bedrückende Umstände ruiniret, und durch die verminderte Bevölkerung in derselben das Consumo verringert, — könnte wohl diese dahin in Anschlag gebrachte Gegend die nämliche Abgaben, wie ehe und bevor entrichten? könnte man wohl heut zu Tag den im Königreich Böheim gelegenen Königgrätzer Kreis, in Ansehung des Getraidverschleisses nach Schlesien (wie es vor dem Verlust dieses Landes geschehen ist) noch so wie ehebevor in Anschlag bringen, als man bei damaligem Besitz von kaiserl: Seite das Polnische Getraid in Schlesien mit doppeltem Accis beschwerte, um den Absatz des Böhmischen Getraides zum Vorrang der Konkurrenz zu bringen? aus diesem ersiehet man also

Achtens: daß die Kontribution zwar seine Grundregeln doch immer in der Anwendung wieder mit der genauesten Lokal- und Staatskenntniß verbunden, auch bald steigend bald fallend seyn müsse, ohne jedoch von dem gefaßten Systeme abzuweichen, weil man im widrigen Fall entweder

B 1. Die bestmöglichste Gleichheit nach dem Grundsatze des 2. §. beleidigen, und einen Theil der Mitbürger ruiniren, oder

B 2. Wider den ersten und zweiten Grundsatz des nämlichen §. handeln, und den Staat als ein Eigenthum betrachten, oder als ein Kammergut von Persien ansehen würde.

Neuntens: Da die Größe des Landes und seine Fruchtbarkeit nicht immer die Glückseligkeit, oder den blühenden Zustand eines Staats ausmacht, sondern zugleich auf die Bevölkerung gesehen werden muß, welche, wenn dieselbe über obengedachte Verhältniß anwächset, sich auf andere Nahrungswege verwenden muß, so ist vorzüglich auf die Fabriken, Manufakturen und den auswärtigen Handel zu Wasser und zu Lande, Künste und Wissenschaften zu sehen, um diese Consummirende Klasse sowohl durch verhältnißmäßige Personal-Abgaben, als auch, jedoch immer mit Rücksicht auf die sorgfältig zu erhaltende Concurrenz der Waaren, oder ihrer Erzeugniß, entweder durch mäßige Verzehrungsanlagen oder durch die Consumptions Gefälle in Kontribution zu ziehen. Niemand wird wohl in Abrede stellen, daß z. B. das kleine Holland weit mächtiger als die Moldau mit der Wallachey sey, auch ist es eine bekannte Sache, daß die Ländereien in Holland und England vier- auch fünffach mehr Nutzen, als in Pohlen, Ungarn und dergleichen Ländereien bringen.

Zehntens: Die Ebenmaß des wahren Vermögens, oder das im Kreislauf befindliche Geld stehet nun mit der Bevölkerung und dem natürlichen oder dem durch die Kunst hervorgebrachten und vermehrten Vermögen in genauester Verbindung, daher sind auch alle Wege, durch welche die-

ser

ser Kreislauf befördert wird, mit dem Stock- oder Landes-Kapital von umlaufender Münze genau zu erwegen, ob dieser Stock des vorstellenden Zeichens mit dem wahren Vermögen im Verhältniß sey, oder nur in der Einbildung, das ist: im Credit oder Papier bestehe? der beschleunigte Kreislauf vermehrt den Gewinn; von diesem allein fliessen die Abgaben für den Staat; ist also Mangel an vorstellenden Zeichen zum Kreislauf, so stocket diese Circulation; da nun von dieser der Gewinn folgen soll, so haben die Abgaben keine Quellen mehr, aus welchen sie fliessen können. a) Daher sind die Wege zum Kreislauf: als Fabriken, Manufakturen, Künste, Wissenschaften, der Handel, der Bergbau, der Wehrstand in Ansehung der Consumptions-Gefälle immer vor Augen zu haben. Wenn auch der Bergbau den Nationalstock durch Gold und Silber nicht so ausgiebig vermehren sollte, so erobert derselbe doch andere Waaren, und vermehrt des Landes Kapital, setzet das Geld in Umlauf, und bleibt im Lande. Bringt der Soldat auch nichts hervor, so rechnet man doch auf den Kopf Infanterie jährlich 75 fl., auf einen Cavalleristen mit der 4 oder 5

a) Wie nothwendig sind also die unterm 4. Grundsatz angeregten Bilanzen für eine Landesregierung, ohne welchen man sonst immer im Blinden herumtappet. England allein gibt durch seine unermüdete Spekulazion, und seinen daraus erfolgten Flor den thätigsten Beweis, auch Necker in Frankreich öfnete dadurch der Nazion die Augen; aber wie wenige kennen noch diesen Leitfaden, ohne welchen doch selten ein guter Grundsatz mit Wirksamkeit verwendet werden kann.

jährigen Dauer des Pferdes aber 150 bis 160 Gulden, mithin kommen im Durchschnitte von 100 Mann im Standquartier jährlich 90 bis 100000 fl. in Kreislauf. Steiget derselben Betrag auch in Engelland noch einmal so hoch, und kosten dieselben in Rußland auch nur 50 oder 60000 fl., so beschleuniget diese konsummirende Klasse doch immer den Kreislauf; dieser wirket Gewinn, und proporzionirt die Gefälle für den Staat: a)

Diese Grundsätze dürften also immittelst zur Prüfung eines Kontribuzionssystems nöthig seyn, um sich hinlängliche Begriffe davon zu machen, wozu man also das Königreich Böheim wegen der Verschiedenheit von Gefällen wählen will.

Drit-

---

a) Das Beispiel davon gibt das Königreich Böheim; da seit 1775 dieses Königreich in seinem Industrialbetrieb durch den Ruin seiner Manufakturen und Fabriken so gewaltig zurückgesezt wurde, und jährlich ohne denen auſſer Lande befindlichen Dominien, allein an Soubrainitätsgefällen zwischen 12 oder 13 Million: (bei seiner damaligen — endlich aber gesunkenen auswärtigen Billanz von 5 bis 6 Millionen) dennoch auſſer Lande hätte senden sollen, wie würde es im Stand gewesen seyn, ohne das Militare, und den Festungsbau seine theils festgesezte Kontribution, theils andere Kameralanschläge zu bedeken? Man darf nur, uneracht dessen, noch die Lücke zwischen 1777, und 1778 genauer betrachten.

Drittes Kapitel.

Von der Kontribuzion im Königreich Böheim.

§. V.

Von der ordentlichen und außerordentlichen Kontribuzion.

Die Kontribuzion im allgemeinen Verstande ist eine von Ihro Majestät dem Könige von Böheim auf allgemeinen Landtägen von den vier Ständen des Königreichs a) das ist: von allen und jeden begüterten und seßhaften, auch unansäßigen Inwohnern des Königreichs, nach der Ansäßigkeit und Gewerbe eines jeden Einwohners geforderte, ordentliche Anlage.

Diese Kontribution theilet sich in die ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Kontribuzion wurde nach der alten Verfassung von den leibeigenen Unterthanen allein entrichtet, welche von ihren Obrigkeiten entweder aus besonderer Gnade, oder vermög handfestlicher Grundverschreibung obrigkeitliche Gründe zum Genuß hat-

 ten.

a) Siehe Privilegien — Bekräftigung von 29. May 1627 im Codex des Weingarten. Nro. 27.

ten. Auch heut zu Tage nennet man diese Kontribuzion das Militare Ordinarium, welches auf jene Einwohner vertheilt wird, welche unterthänige Gründe und Häuser besitzen.

Die außerordentliche Kontribuzion oder das Extraordinarium war anfangs eine freiwillige ständische Gabe, welche die Stände auf öffentlichen Landtägen zur unentbehrlichen Nothdurft, und um die unterthänigen Gründe in Landesgaben zu erleichtern, freiwillig bewilliget haben, a) welche endlich im Jahre 1749 als eine beständige Abgabe nach der Erträgniß der besitzenden herrschaftlichen Gründe rektifizirt, und im Jahre 1757 den 1. November als immerwährend unter dem Namen Dominicale exequatorium

kund

---

a) Die alten Landtagsschlüsse geben von dem Ursprunge dieser Gabe die beste Kenntniß. Den Namen Extraordinarium findet man in diesem Bezug am ersten im Landtage vom Jahr 1706 worin die auf die Unterthanen gelegte Kontribuzion, Militare Ordinarium, jene aber so die Obrigkeiten von der unterthänigen Grundansässigkeit noch beizutragen hätten, das Extraordinarium benennt wird. In diesem Betracht nun sind 1627 von einem Hausässigen Unterthan in nächsten 4 Monaten aus den obrigkeitlichen Einkünften 5 kr. also in allen 20 kr. bewilliget — Im Jahr 1629 zu Wiederbezahlung der im vorigen Jahre erborgten 22000 fl: von jedem Hausässigen Unterthan 7 kr. 3 Pf. aus obrigkeitlichem Säkel bewilliget — Im Jahr 1631 von jedem Unterthan schon 1 fl: zugestanden — im Jahr 1684 als Türkensteuer 220000 fl: bewilliget, und im Jahr 1685 zur Aushelfung des Unterthans 170000 fl. auf gleiche Art bewilliget worden, folgsam ist dieses freiwillige Extraordinarium immer einigermassen bis zur ordentlichen Rektifikazion gestiegen.

kund gemacht wurde. Die ordentliche Kontribution oder das Militare ordinarium beträgt im Königreiche Böheim . . . . . 4,200000 fl.

die außerordentliche Kontribuzion oder das Extraordinarium aber . . 1,070488 fl. 44 kr.

im ganzen also . . . . . 5,270488 fl. 44 kr.

Um sich aber einen genauern Begrif von dem jetzigen Kontribuzionszustand zu machen, muß man den im Jahr 1748 unterm 9. December eröffneten, den 11. September 1749 beschlossenen, und den 30. July 1749. von höchsten Orten bestättigten Landtag, welcher in Form eines Decennalrecesses oder zehnjährigen Abschieds verfast ist, gründlich durchgehen. Zu diesem Ende sind dazumal den Ständen verschiedene Beihilfsmittel, oder Gefälle zur Bedeckung der ordentlichen Kontribuzion beigelassen, die außerordentliche Trankſteuer und Brandweintaz und der Tanzimpost zur eigenen Verwendung zurück gegeben, das Cammerale ad liberam Regis disposition em a) und das sonstige Fortificatorium aufgehoben, auch ein Vergütungsfond zur Erleichterung der Feuer- und Wetterschäden von 170000 fl. für das

a) Dieses Gefäll ist dermalen unter den Exequatorio dominicali begriffen; ehemals war es eine Bewilligung der Stände zu eigenen Händen Ihro Majestät des Königs, welches seinen Ursprung von 1610 nimmt. Im Jahr 1629 verblieb Ihro Majestät ein Theil von dem Ueberschuß der Contribuzion in Handen, im Jahr 1937 wurden von jedem angesessenen Unterthan 10 kr. — im Jahr 1653 und 1654 zu eigener Disposizion Ihro Majestät, jedoch gegen einige Reservaten 100000 fl. bewilliget u. s. w.

das Land aus der von der Böhmisch = Mährisch = und Schlesischen Judenschaft von 300000 fl. zu entrichten habenden Kontribuzion ausgemessen, verschiedene von den Landständen unter ihrer Haftung aufgenommene Kapitalien von höchsten Hof zur Tilgung übernommen, und die Landesstände von dieser Obliegenheit befreiet, die Fleischkreuzer-Anlage und das Taback = Reluitions = Quantum der ständischen Einhebungsart überlassen, ein Salzaufschlag auf jedes Fässel Salz mit 1 fl. 50 kr., eine Kapitalienkollekta, nämlich von 6ten pro Cento 45 kr., von den 5ten 36 kr. wie auch eine adminicular Collecta, von Besoldungen und Pensionen zu 5 p. C., nicht minder von den Mälzern von jedem Faß Bier 3 kr., von den Müllern auf beständigen Wassern von einem Mühlgang 2 fl., auf unbeständigen Wassern zu 1 fl., und von Schaafmeistern von jedem Stuck Schaaf 1½ kr. zu erheben; die Einführung des Sperrkreuzers in den Prager Städten, die Stemplung des Papiers, der Karten, auch die Erträgniß des Weinbergamts, jedoch letztere 3 Gefälle gegen zu führen habender Rechnung zum Genuß oder pro Domestico und zum Beitrag dieses Ordinarii bewilligt worden.

Vermög höchsten Rescripts von 10. Junius 1748 wurde die Eintheilung der Kontribuzion dem ständischen Gutbefinden zwar überlassen, jedoch sollte kein ganzansässiger ordentlicher Steuersmann über 60 fl. jährlicher Abgaben belegt, und das Extraordinarium in Ordnung gebracht, nicht minder ein doppelter Vorschlag abgefordert werden, wie denjenigen Städten, welche das Ordinarium und Extraordinarium zugleich zahlen müssen, aufzuhelfen, und

die Gleichheit gegen andere Länder zu erreichen wäre? jedoch letztere zwey Gegenstände bleiben immittelst immer noch ein Wunsch, und es sind die Städte in der nämlichen Verlegenheit gelassen, auch ihnen zur Stund noch keine thätige Hilfe geleistet worden.

§. VI.

Von der Belegungsart, nach welcher die außerordentliche und ordentliche Kontribuzion im Königreiche Böheim eingeführet wurde.

Nachdem im Jahre 1713 und 1714 der höchste Befehl an alle Landesinsassen erlassen wurde, daß sie eine aufrichtige Bekänntniß von allen ihren Dominikal- und Ruralgründen einreichen sollten, so sind im Jahr 1718 von jedem Kreise und dem Egerischen Bezirke besondere Kommissarien aus drey Ständen benennet worden, welche nach diesen obrigkeitlichen und unterthänigen Bekäntnissen von Ort zu Ort alle obrigkeitlichen Dominikal Maierhöfe, steigende und fallende Zinsungen, Robothsnützungen, alle geistliche, unter was immer für einen Vorwand besessene Gründe, auch sogar jene privilegirte Höfe, welche sonst um Prag und in Kreisen von aller Anlage frei gelassen worden, mit allen Wein- und übrigen Gärten, dann die von den Städten zu genieссende, und sonst in die ordentliche Kontribuzion nicht eingezogene Gemeinfonds, mit den unterthänigen Mühlen, und den in Städten befindlichen Kirchen, Landtafeln, Gemein-Herrn und Freihäusern nach den angegebenen Nutzungen untersuchen sollten;

Im

Im Jahre 1756 aber sind wieder gedachte eingereichte Fassionen oder Bekänntnisse nach dem von höchsten Orten genehmigten Sisteme auf das genaueste gegen einander gehalten, bei Befund eines wesentlichen Abgangs gegen die erste Bekänntnisse auf das genaueste untersucht, und bei der durch die ständische Rektifikations-Hauptkommission angestellte Buchhalter und Kalkulatoren ins reine gebracht, auch in Rücksicht der Qualität des Grund und Bodens, oder Gleba bei dieser neueren Untersuchung oder sogenannten Revisitazion nach den vorgeschriebenen Grundsätzen die Erträgniß beurtheilt, und bei dem Exequatorio oder außerordentlichen Kontribuzion auf folgende Nutzungsrubriken, nämlich

1mo. Die ackerbaren Felder, Trisch- oder ruhende Felder, Obst-Gras- und Kuchelgärten, Hutweiden, Wieswachs und Waldungen,

2do. Das Dominikal sowohl, als das ständische Bräu Urbarium,

3tio. Die beständigen, steigenden und fallenden Zinsungen,

4to. Verschiedene Zug- und Handrobothen, und

5to. Unterschiedliche steuerfreie geistliche und weltliche Häuser und Gebäude, der hauptsächliche Bedacht genommen, folgsam jeder Maierhof nach seiner Erträgniß ins besondere auf jedem Landgute klassificirt worden; und zwar: wenn auf dem Maierhof ein Strich Aussaat a) 6 Körner

oder

a) Ungefähr 1 1/2 M. O. Metzen; weil die allgemeine Maaß und Gewicht in der Monarchie erst im J. 1766 eingeführt worden ist.

oder 6 Strich Korn abwirft, wurde derselbe in die 1. Classe
jene zu 5 ½ Korn in die . . . . 2. ——
jene, so zu 5 — in die . . . . 3. ——
jene zu 4 ½ — in die . . . . 4. ——
jene zu 4 — in die . . . . 5. ——
jene zu 3 ½ — in die . . . . 6. ——
jene zu 3 — in die . . . . 7. ——
jene zu 2 ½ — in die . . . . 8. ——
gesetzt, und nach Verhältniß des Verkaufspreises, des Korns, (denn die Schätzung wurde allein nach dieser Gattung Getraide, keineswegs aber auf eine andere Sorte als Waitzen, Gersten u. s. w. vorgenommen) und mit Beobachtung aller Verschleißumstände, oder des Anwerths, und zwar zu dem höchsten Körnerpreis mit 1 fl. 30 kr. festgesetzt, dann zu 1 fl. 24 kr., zu 1 fl. 18 kr., pr. 1 fl. 12 kr. mit 1 fl. 6 kr. bis auf 1 fl., folgsam mit Abfall von 6 zu 6 Kreuzern proporzionirt oder in das Verhältniß gebracht. Nachdem nun die Erträgnisse der ackerbaren Felder, Gras = Kuchel= und Hopfengärten auf diese Art geschätzet, so wurde von dem ganzen Quantum der ackerbaren Felder und Gärten der dritte Theil als brach oder unbebaute Felder abgezogen, die übrigen 2 Theile aber nach Abschlag von zwei Körnern (nämlich eines zur unentbehrlichen Aussaat, und das zweite auf das Brod, zum Unterhalt) multiplicirt, von diesem multiplicirten Quantum aber die eine Hälfte, als das Wintergetraid mit dem ganzen Körnerpreis, die andere Hälfte, als das Sommergetraid mit der Halbscheid des Lokalkörnerpreises angesetzet, und folgender Körnerpreis pr. 1 fl. 30 kr. in folgende Klassen eingetheilet.

Ein Strich ackerbares Feld oder Garten.			Unter den Körnerpreis von																	
Klasse.	Von der Erträgniß.	zu Körnern	1 fl 30 k			1 fl 24 k			1 fl 18 kr			1 fl 12 k			1 fl 6 kr.			1 fl. —		
			fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
1	. . . .	6	2	48	-	2	38	-	2	24	-	2	12	-	2	—	-	1	48	-
2	. . . .	5 1/2	2	25	3	2	15	-	2	4	3	1	54	-	1	43	3	1	33	-
3	. . . .	5	2	3	-	1	54	-	1	45	-	1	36	-	1	27	-	1	18	-
4	. . . .	4 1/2	1	40	3	1	33	-	1	25	-	1	18	-	1	10	-	1	3	-
5	. . . .	4	1	24	-	1	18	-	1	12	-	1	6	-	1	—	-	-	54	-
6	. . . .	3 1/2	1	13	-	1	9	-	1	4	-	1	—	-	-	45	-	-	51	
7	. . . .	3	-	57	-	-	57	-	-	51	-	-	48	-	-	42	-	-	35	
8	. . . .	2 1/2	-	34	3	-	33	-	-	31	3	-	30	-	-	28	3	-	27	-

Auf diese Art wurde das ganze Land behandelt, und sind nur zwei Gegenstände zu bemerken, nämlich

1mo. Daß bei herrschaftlichen Zinsfeldern, welche ihren obrigkeitlichen Bedienten, als Schaffern oder Schaflern, Dorfrichtern oder andern Miethlingen überlassen wurden, und wo die Kommission die eigentliche Erträgniß für diese Gründe nicht bestimmt hatte, nur auf die Erträgniß der Nachbarschaft oder der nächst anliegenden Dörfer auf folgende Art gesehen wurde; z. B. wenn der anliegende Hof mit 6 oder 5½ Körnern in Anschlag gebracht wurde,

so

so sind diese anser Anschlag gelassenen Zinsfelder nur mit $3\frac{1}{2}$ Körnern — wo aber das benachbarte Dorf, oder Hof auf 5 bis 4 Körner in Anschlag war, diese Felder mit 3 Körnern, endlich wo bey erstern die Erträgniß mit $3\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}$ Körnern angenommen war, diese letztere Erträgniß-Klasse von $2\frac{1}{2}$ aus Ursachen berechnet worden, weil die Obrigkeit diese Felder wegen der Entlegenheit oder andern beschwerten Umständen nicht so bequem als die übrigen hätte benutzen können, folglich nur als Zinsfelder ohne ergiebigen Gewinn einem dritten zu überlassen gezwungen wären.

2do. Die emphiteutischen Gründe, welche von der Ordinaristeuer freigelassen wurden, sind in die den anderweitigen Dominikalhöfen zuerkante Schätzung miteingezogen worden, weil dieselben eben nach Abschlag der Lehngebühr, das Extraordinarium oder die außerordentliche Dominicalsteuer zu entrichten haben.

Die Trisch oder Brach, und nach einigen Jahren anzubauenden Felder sind in jenen Orten, wo die Erträgniß mit 6 oder $5\frac{1}{2}$ Korn angeschlagen war, mit der Hälfte, einem Drittel, und einem Sechstel, gegen die Erträgnißklasse von $3\frac{1}{2}$ Körnern, — da aber, wo zu 5, $4\frac{1}{2}$ oder 4 Körnern, wie erwähnt, die Erträgniß in Anschlag gebracht wurde, eben so mit der Hälfte $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ nach der Erträgnißklasse zu 3 Körnern; endlich, wo sonst $3\frac{1}{2}$, 3 oder $2\frac{1}{2}$ Körner respectu der geschäzten Erträgniß angenommen waren, eben mit der Hälfte, $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{6}$ gegen die Erzeugnißklasse von $2\frac{1}{2}$ geschätzet worden. Diejenigen Brachfelder nun welche in 3, 4 und 5 Jahren bebauet wurden, sind in der

Schätzung zur Hälfte — die so erst in 6. 7. und 8 Jahren genutzet werden könten, zu ein Drittel, und endlich jene, welche in 9 oder 10 Jahren wieder zum Anbau verwendet werden könten, mit ein Sechstel in Kontributionsanschlag gebracht worden.

Die Hutweiden sind eben nach diesen Regeln der Brachfelder, jedoch nur mit dem einzigen Unterschied beleget worden, daß sie nur mit einem Drittel gegen die Erträgnißklaße von $3\frac{1}{2}$, 3 oder $2\frac{1}{2}$ Körnern, und wo sie gar schlecht waren, mit einem Sechstel veranschlaget worden.

Die Weingärten sind zufolge eines Reskripts vom 29. März 1755 auf die Hälfte der Akerbaren Felder nach obiger Art und Weise angeschlagen worden.

Der Wieswachs ist durchgängig nach den zweyspännigen Fuder Heu in allen jenen Orten, wo die Wieswachstax nach dem Katastro der unterthänigen Gründe im Jahr 1748 mit 3 oder 4 fl. angeschlagen war, mit 1 fl. 10 kr. wo aber der Anschlag mit 2 fl. oder 1 fl. 30 kr. angenommen war, die zweispännige Fuhr mit 35 kr. geschätzet worden.

Die Waldungen wurden nach vier Klassen eingetheilet:

Bei der ersten Klasse, wo der beste Verschleiß des Holzes zu finden war, wurde 1 Strich vom harten, oder auch vom harten und weichen Holz mit 28 kr. — von lediglich weichem Holze mit 20 kr., vom Gestripp und Verwachsungen aber mit 10 kr. geschätzet.

Bei der zweiten Klasse, wo kein gesicherter Verschleiß, sondern nur ein Eisenwerk angelegt war, ist das

Strich

Strich vom harten und gemischten zu 18 kr. — vom lediglich weichen zu 12 kr. vom Gestripp aber a 6 kr. —

Bei der dritten Klasse, wo wegen Mangel des Verschleisses eine Glashütte angelegt werden muste, das Strich hart und gemischten Holzes zu 12 kr., vom weichen 6 kr. und vom Gestripp 4 kr — und endlich

Bei der vierten Klasse, wo gar kein Industrialgebrauch gemacht werden konnte, ist ein Strich vom hart und gemischten mit 6 kr., weichen Holz 4 kr. — von Gestripp und Verwachsungen mit 3 kr. veranschlaget, auch die fassionirt abgetriebenen und leeren, doch zum Wieswachs, oder Hutweide zubestimmenden Plätze mit der Klasse des Gestripps oder Verwachsungen in der Schätzung gleichgehalten worden.

Die Teiche sind nach den Schocken, zu 60 Stück Karpfen oder Forellen dergestalt geschätzet worden, daß, wenn Karpfeneinsaz und zugleich Strekteiche fassionirt wurden, die Strekteiche als eine unentbehrliche Nothwendigkeit zu Einsatzteichen ausser allen Anschlag geblieben, und von einem Schock Karpfen in Einsatzteichen 1 fl. 30 kr., von einem Schock Forellen 30 kr. angesetzet — wo nun lediglich Streckteiche bei den Dominikalfassionen angegeben wurden, von Schock 30 kr. — wo aber mehr Strek- als Einsazteiche fassioniret wurden, so sind von den Strekteichen anderthalbmal soviel, als die Einsatzteiche ausser der Schätzung geblieben, der Uiberrest aber als Einsatzteiche betrachtet, folgsam von jedem Schock Einsaz von

überbliebenen Strekteichen mit 1 fl. 30 kr. geschätzet und angeschlagen worden.

Die zweite Rubrike oder die Biernutzung ist von den Obrigkeiten sowohl, als den Städtischen Gemeinden, jedes Faß Bier, es mag die Gemeinde dasselbe auser den Stadtmauern auf ihre Dorfschaften, oder in der Stadt auszapfen, oder von einem einzelnen Bürger als ein städtischer Gewerbsantheil gebrauet werden, nach dem ganzen sogenannten Guß oder Gebräu, sogar des eigenen Konsumo, und der Deputaten nach Ausweis der Landes-Bierrepartizion vom Jahr 1756 und zwar mit Zuschlag des 11. und 12. Fasses, in die Schätzung eingezogen worden, unerachtet das verzapfende Bier, als eine bürgerliche Nahrung in der ordentlichen Kontribuzion schon einmal mitbegriffen ist, und jedes Faß Bier wurde sowohl bei den Obrigkeiten, als den Städten mit Innbegrif des Brandwein-Nutzens (ohne daß man besondere Rücksicht auf jene Städte, die den Erb- oder Poenaltaz insbesondere zu entrichten haben, genommen hätte) mit 4 fl. geschätzet.

Die dritte Rubrik machen die Erbzinse, welche entweder in baarem Geld entrichtet, oder an Naturalien abgereichet, folgsam geschätzet werden müsten. Von den letztern wurde nun 1 Strich Waizen, oder Korn nach den Local-Körnerpreis — ein Strich Gerste auf die Hälfte eines Strich Waizens — ein Strich Haber auf die Halbscheid des Korns — ein Strich Erbsen, Linsen, oder Hirse, wie der Waizen — ein Strich Menggetraid auf die Hälfte der von Korn und Haber ausfallenden Taxe — und ein

Strich

Strich Mezgetraid, wenn die Gattung nicht ausdrücklich benennet ist, wie ein Strich Korn angeschlagen; die übrigen Naturalien aber wurden nach der eingegebenen Fassion der Dominien, weil dieselbe vermuthlich nach den eingerichteten Preisen in Geld abgelöset werden, im Schätzungswerthe angenommen, wo aber dieser Werth nicht, sondern nur die Quantität der folgenden Naturalien bekannt wurde, so ist die Taxirung folgendergestalt festgesezt worden; als eine Ganns zu 12 kr., Ente 6 kr., Kapauner 8, Henne 5, Hünel 2 kr., 3 Pf.; 1 Strich Hopfen 30 kr., 1 Strich Salz 5 fl. 50 kr., 1 Strich Leinsaamen 4 fl., ein Strich Schwammen 1 fl. 30 kr, ein Strich Rokenmehl 26 kr, ein Strich Kleien 18 kr., ein Strich Wacholder-Beer 10 kr, ein Strich Hannebutten 30 kr, ein Schock Eyer 10 kr, ein Pfund Inselt 6 kr, ein Pfund geschlossene Federn 18 kr, ein Pfund detto ungeschlossene 12 kr, ein Schock Bretter 5 fl., ein Schock Schwarten 2 fl. 30 kr, ein Stück Brettkloz 15 kr, ein Stück Garn 21 kr, ein Pfund Hanfengarn 12 kr, detto ungehechelter Flachs 6 kr, ein detto leinenes Garn 15 kr, ein detto Werg 3 kr, ein Stück Gespinst 24 kr, ein Schitten oder Pfund Flachs 6 kr, ein Pfund rohen Flachses 6 kr, ein Stück grobes Garn 12 kr, ein Schock Maurochen 3 kr, ein Pfund derselben 12 kr, ein Lamm 18 kr, ein Schaaf 1 fl. ein Saugkalb 1 fl 12 kr, ein Schöps 1 fl 12, ein Seitel Schmalz 7 kr, ein Seitel Honig 6 kr, ein Seitel Kümel 1 kr, detto Mohnsaamen 3 kr, ein Strich Haselnuß 30 kr, ein Strich Waizenmehl, wie ein Strich Weizen, ein Pfund Käs 2 kr,

ein Seitel Leinöhl 5 kr, ein Stück Kronowet Vogel 2 kr. Von diesen Erbzinsungen hat man aber nur zwei Drittel in Anschlag gebracht, das dritte Drittel aber wegen den verschiedenen Zufällen, wodurch viele Zinsungen öfters nicht eingebracht werden können, auser aller Schätzung gelassen.

Auf diese Art wurden auch alle steigend- und fallende Zinsungen veranschlaget; bei den Mühlen, Bädern, Walkmühlen, Wirthshäusern, und allen andern in Bestand gelassenen obrigkeitlichen Häusern wurde die eine Hälfte zur Unterhaltung und Verbesserung auser allem Anschlag gelassen, die Mauthgefälle jedoch gänzlich übergangen, weil die eigentlichen Auszüge des Betrags derselben vermög Reskripts von Jahre 1775 an höchsten Ort eingesendet werden musten.

Die vierte Rubrik der reluirten Roboth, Weglaßbriefe, verschiedene Konsensen, Grund- und andere Verschreibungen, steigend und fallender Geldzinsungen, Todten und Erbsfälligkeiten, Abfahrten, Laudemien und anderer trokenen Gefälle mit dem Lehnzinse, wurde auf gleiche Art behandelt.

Die fünfte Rubrik der Gemeinherren, Geistlichen und Freihäusern sowohl in den königl. Prager Städten als die in denen Kreisen oder andern königl. Leibgeding — Berg — grösseren — und Munizipalstädten befindliche derley Häuser mit den daran liegenden Obst und Kuchelgärten, in das Exequatorium Dominicale oder in die auserordentliche Kontribuzion gezogen und vorzüglich aber in den königl. Prager Städten in siebnerley Klassen getheilet.

Zur

Zur ersten Klasse sind die Fürstlichen, die Majorat- und andere grössere Landtäfliche, und an besten Orten gelegene Häuser gezogen worden.

Zur zweiten Klasse wurden die Geistlichen und Klöster, wo eine Abtey oder Prälatur, und andere grosse gutsituirte Häuser —

Zur dritten Klasse die öffentlichen Gebäude und mittelmässigen Herrschaftl. Häuser, dann jene ansehnliche grosse Klöster ohne einer Prälatur —

Zur vierten Klasse die in kleinen Raum bestehenden öffentlichen Gebäude, und kleinere Herschaftshäuser, kleinere Klöster — die in bürgerlichen Händen befindlichen grössern Herrn, oder den Gemeinden gehörigen Häuser —

Zur fünften Klasse die ruinirten Landtäflichen grössern Häuser, auch andere wohlerbaute nicht landtäfliche, doch öffentliche Gebäude, auch so beschaffene Klöster — bürgerliche Gemein — Herrn oder Freihäuser, welche von mittelmäss gen Gebäude, jedoch in einer guten Gegend und Gasse liegen —

Zur sechsten Klasse, die von mittelmäßigen Gebäude, jedoch in abseitigen Gegenden und Gassen gelegene Herrn- und andere Freihäuser, und endlich

Zur siebenten Klasse, dergleichen gar kleine, schlecht oder ruinirte Gemein-Herrn- und Freihäuser gesetzt worden.

Von jeder Gattung dieser klassifizirten Häuser ist ein gewisser Werth und Preis bestimmt, und von dem geschätztem Werthe die Hälfte, als ein Erhaltungsfond abgeschlagen, die andere Hälfte des Werths aber als ein zu 5 pr. Cent.

genußbares Kapital angesehen, und von diesem Interesse der vierte Theil zur außerordentlichen Kontribuzion gezogen und festgesetzet, folglich ein Haus auf folgende Art

Klassen der Häuser und Gärten	erhobener wahrer Werth der Häuser	die Hälfte von dem geschätzten Werth.	davon abfallendes Interesse zu 5 pr. Cento		Kontribuzions Betrag oder vierter Theil.	
	fl.	fl.	fl.	kr	fl.	kr
1	12000	6000	300	—	75	—
2	9000	4500	225	—	56	15
3	6000	3000	150	—	37	30
4	3000	1500	75	—	18	45
5	2000	1000	50	—	12	30
6	1000	500	25	—	6	15
7	500	250	12	30	3	7½

angeschlagen worden.

Jene in den Kreisen und in der Stadt Eger befindlichen Häuser von dieser Gattung und Eigenschaft sind nur auf ein Drittel gegen die Kapitalsschätzung in Prag genommen worden, weil sie nicht so ansehnlich und so weitschichtig sind, auch eben keine solche Vorzüge, wie in der Residenzstadt Prag genieſſen.

Endlich wurden die Obst- und Kuchelgärten dieser steuerfreien Gebäude in Prag sowohl, als in den Kreisstädten und der Stadt Eger nach der Lokalerträgniß der Felder der

ersten Klasse angeschlagen, und nach dieser Schätzung und gesammten Nutzungsrubriken die außerordentliche Kontribuzion oder Steuer unter dem Namen des Extraordinarii (welches zwar anfangs nur mit dem vierten Theil von der Nutzung oder mit 25 fl. bestimmt werden wollte) mit Zuschlag von 4 pr. Cento, folglich jährlich mit 29 pr. Cento abzuführen festgesetzt. Da nun aber seit dem Landtagsschluß vom Jahr 1748. und nach dem verflossenen Decennalreceß viele Neuerungen gegen die vorigen Steuern und Landesgaben erfolget sind, und auch im Jahr 1749 im Landtage beschlossen worden ist, daß die obrigkeitlichen Gründe nach den gefaßten Regeln rektifizirt, und ausgeglichen werden sollen, um das Extraordinarium nach dem Besitz der herrschaftlichen Gründe zu berechnen, worüber neue Faßionen verlangt wurden, welche behörig geschätzet, eingetragen, und so nach im Jahr 1757 den 1. Nov. als das Exequatorium Dominicale, oder als die außerordentliche Steuer kund gemacht wurden, so ist nöthig in Ansehung dieses Extraordinarii den Landtagsschluß vom Jahre 1768 zum Grund zu legen, nach welchem von den herrschaftlichen Gründen dieses Dominicale Exequatorium für das Militär Jahr 1769 bezogen worden ist.

Zahlungs-Inhalt der außerordentlichen Kontribuzion für das Jahr 1769. nach denen Kreisen.

	fl.	kr	d
Bunzlauer . .	149254	38	4
Königgrazer .	113689	26	-
Bitschower . .	112823	18	-
Crudimer . .	96804	15	2
Czaslauer . .	107894	29	3
Kaurzimmer .	116364	27	5
Taborer . . .	75182	37	1
Budweiser . .	95656	21	5
Prachiner . .	108868	19	2
Pilsner . . .	114434	7	3
Klattauer . .	80251	58	4
Saatzer . . .	106143	42	4
Elbogner . .	55837	39	5
Leitmerizer . .	156970	31	5
Rakonitzer . .	131771	48	1
Berauner . .	85276	26	3
Egrische Bezirk .	19446	46	1
Kön. Prag. Stadt	9369	36	4
die Bierverleger..	78097	21	2
geistl. u. Landtäfl. Häuser . .	14580	45	4
Jurisdikzions-Gründe . .	2898	27	½
Summa 1835095fl. 34kr 2 1/2d.			

Im Bräuwesen ist die königl. Altstadt Prag veranschlagt worden, und muß an Extraordinario

	Fässer	fl.	kr	d
bezahlen .	34986	40583	45	2
Neust. Prag	25410	29475	36	-
Kleine Stadt Prag .	6930	8038	21	-
Summa .		78097.	42.	2

Extraordinarium der Bräuhäuser von der Geistlichkeit.

	Fässer	fl	kr	d
Beid. Altstad	360 6/16	4183	8	4
— Neustadt.	758 1/3	879	39	-
Kleine Stadt St. Thom.	612	710	—	-
Sti. Strahof	1820	2111	12	-
Kreuzherren	1531 3/4	1776	55	2
Altstädt. Jesuiten	649 3/4	743	48	1
Neustäd. Jes.	285 2/3	331	33	-
Neust. Gem. Bräuhaus	748	867	39	4
Summa . .		11603.	55.	5

Die-

Dieses ist also der adjustirte Steuerbetrag der außerordentlichen Kontribuzion für das Jahr 1769 und die wahre Abgabe für gedachtes Jahr gewesen.

§. VII.

Von der Belegungsart der ordentlichen Kontribuzion oder dem Ordinario.

Die Kontribuzion von den unterthänigen Gründen, oder das Ordinarium ist durch eigene Rektifikazionskommissionen nach den ihnen vorgeschriebenen Regeln untersucht, und berichtiget worden.

Jedes Dorf, jeder Grund von den Landesinsassen ist gleichfalls nach dem Erträgnißbefund, und nach den bei den Dominien bemerkten Vorsichten in Klassen eingetheilet, auch die Körnerpreise wurden in jeder Gegend des Landes, wie bei dem Extraordinario von 1 fl. 30 kr. bis auf 1. fl. bestimmt, und zur Schätzung des ackerbaren Feldes angenommen, jedoch bei der Bestimmung der Zahlung ist gegen die Dominikalfelder ein Unterschied zu finden, als:

Klasse.	Von der Erträgniß.	Ein Strich ackerbares Feld oder Garten. zu Körnern	Unter dem Körnerpreis von 1 fl 30 kr			1 fl 24 kr			1 fl 18 kr			1 fl 12 kr			1 fl 6 kr.			1 fl. —		
			fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
1	. . . .	6	2	33	-	2	22	5	2	15	4	2	3	3	1	57	2	1	46	4
2	. . . .	5 1/2	2	19	-	2	10	1	2	1	4	1	52	3	1	47	-	1	37	2
3	. . . .	5	2	6	-	1	57	4	1	50	-	1	41	3	1	36	5	1	28	-
4	. . . .	4 1/2	1	52	-	1	45	-	1	38	-	1	30	3	1	28	-	1	20	-
5	. . . .	4	1	42	-	1	35	-	1	29	1	1	22	3	1	19	1	1	12	-
6	. . . .	3 1/2	1	33	-	1	26	5	1	20	1	1	14	-	1	11	5	1	5	2
7	. . . .	3	1	24	-	1	18	2	1	11	2	1	5	5	1	4	3	-	58	4
8	. . . .	2 1/2	1	15	-	1	10	-	1	2	2	-	57	1	-	54	4	-	52	-

Die **Weingärten** sind nach der Hälfte der Taxe von der Erträgniß eines jeden Orts geschätzet worden.

Der **Wieswachs** ist gleichfalls nach den zweispännigen Fuhren, und zwar im flachen Lande die Fuhr Heu und Grummet mit 1 fl. 30, im Mittelgebirg mit 1 fl., im hohen Gebirg aber, wo nur kleine Leiterwägen befindlich sind, mit 40 kr. angeschlagen worden.

Die **Waldungen** sind gleichfalls nach der Lage des Verschleißes; und Absatzes nach dem Striche mit 45, 40, 30, 24, 20 und 15 kr. angesetzt worden.

Die

Die Teiche wurden nach den Schocken des Einsatzes, so wie bey den herrschaftlichen Gründen, jedoch das Schock Karpfen nur zu 1 fl. die Streck- oder Forellenteiche zu 30 kr. geschätzet.

Von derley Mahlmühlen bei den königlichen und herrschaftlichen Städten, wo beständiges Wasser, und der höhere Körnerpreis von 1 fl. 30 kr. und von 1 fl. 24 kr. angenommen war, wurde der Mahlgang mit fl. kr.

jährlichen 26. 40

Bei den unklassifizirten Städten und Märkten aber der Mahlgang mit 13. 20

An unbeständigem Wasser bei königl. und herrschaftl. Städten der Mahlgang mit 13. 20

Bei unklassifizirten Städten und Märkten mit 6. 40 angeschlagen.

In jenen königl. oder herrschaftl. Orten, wo der Körnerpreis zu 1 fl. oder 1 fl. 18 kr. angenommen ist, zahlet der Mahlgang an beständigem Wasser 21. 20

Bei unklassifizirten Städten und Märkten . 10. 40

Bei königl. und herrschaftl Städten an unbeständigem Wasser aber 10. 40

Bei unklassifiz. unterthänigen Städten und Märkten 5. 20

Von jenen Mühlen, welche an keinen Quellen liegen, auch welche keine Mahlgäste haben, wird vom Mahlgang 3. 20

Oder auch, wenn an einem Ort viele dergleichen Mühlen sind, vom Mahlgang . . . . 2. 40 bezahlt.

Eine Bretmühle, eine Walkmühle, und eine Oehlmühle zahlt den vierten — eine Lohmühle, und Graupenstampfe auf einem beständigen oder unbeständigen Wasser des Orts bei einer darauf gelegenen Mahlmühle zahlet aber den achten Theil.

Eine Papiermühle zahlet auf beständigem Wasser 33 fl. 20 kr.
—— auf unbeständigem Wasser . . 20 — —

In diesem bestand nun anfangs die eigentliche Rektifikazion der ordentlichen Kontribuzion; da man aber vorläufig schon sah, daß der Antrag zur geforderten Summe von gedachten Realitäten nicht aufgebracht werden dürfte, so war man damals schon auf anderweitige Beihilfsmittel bedacht, welche in natürlichen Zusammenhang mit den Realitäten einen Beytrag leisten sollten, und es wurde

1. Der Hopfenbau,
2. Der Hirsenbau,
3. Die Wohlfeilheit, oder die Flössung des Holzes,
4. Die Viehzucht,
5. Das Gespinnst,
6. Der leichtere Verschleis der Produkten und endlich
7. Das Fuhrwesen, als eine Commerzialnahrung in Anschlag gebracht, und davon jeder Gegenstand wieder in zwo Klassen getheilet.

In jenen Oertern, wo eine grössere Nutznieſſung oder ein besserer Gewinn zu folgern war, wurde die erstere Klasse mit 10 fl. — bei geringerm Gewinn aber 5 fl. festgesetzet. Die erstern 3 Gegenstände als Hopfen, Hirsenbau, und die Wohlfeilheit des Holzes waren nirgends höher

als

als mit 5 fl. und zwar aus dieser Ursache beleget, weil der Hopfen vielen Veränderungen unterlieget, der Hirsenbau die Felder zum künftigen Ertrag anderer Getraidgattungen schwächet, die Wohlfeilheit des Holzes von der Willkühr der Dominien abhängt, und die Holzflössung nur den an Wasser liegenden Chalupnern, Taglöhnern, so sich nur einen Verdienst erwerben, nicht aber den Grundsässigen Unterthanen zum Verdienst gereichet;

Der vierte Gegenstand oder das vierte Hilfsmittel, nämlich die Viehzucht wurde aber in jenen Orten, wo auf 100 Strich ackerbarer Felder 25 und mehr Fuder Wieswachs gefechset, oder 50 Strich Trischhutweiden oder Weingärten vorfindig waren, mit 10 fl. beleget; wo aber auf 100 Strich ackerbarer Felder nur 15 bis 24 Fuder Wieswachs, oder 30 bis 48 Strich Trischhutweiden, oder Verwachsungen ausfielen, wurden nur jährlich 5 fl. an Kontribuzion auf gedachte Gründe geleget.

Der fünfte Gegenstand oder Beihilfsmittel war das Gespinst: wo nur hauptsächlich Flachs oder Hanf angebauet, und mehr Gespinst als die Hausnothdurft erheischte, erzeuget, folgsam als eine mit der Landpflege verknüpfte Industrie angesehen wurde, sind von Gespinst 10 fl. — da aber, wo der Flachs erkauft, und nur die Winter Stunden zum eigenen Bedarf verwendet wurden, ist das Gespinst mit 5 fl. beleget worden. a).

Der

---

a) Ein stattliches Hilfsmittel zur Ermunterung der Industrie, für den böhmischen Bauer.

Der sechste Gegenstand oder Beihilfsmittel zur Kontribuzion war der sichere und geschwindere Verschleis der Feilschaften: Eine Meile um Prag wurden die Güter und Dörfer wegen des sichern Verschleisses ihrer Gebahrungen mit 10 fl. und die über eine Meile gelegenen Orte, welche ihren Absatz nach Prag beförderten, mit 5 fl. — gleich wie eben jene Dörfer und Ortschaften, welche nur eine Meile von grösseren Landstädten, als Reichenberg, Königgratz, Kuttenberg, Budweis, Pilsen, Karlsbaad und Töpplitz gelegen waren, mit 5 fl. Kontribuzion, höher, als die übrigen Landesinnsassen beleget.

Der siebente Gegenstand oder Kontribuzionshilfsmittel war das Fuhrwesen; dieses wurde wieder in zwo Klassen abgetheilt, und jene Orte, die im Gebirge auffer Land fuhren, und dort ihre Nahrung durch Frachten suchten, sind in die erste Klasse — jene aber die nur inner Landes das Fuhrwesen trieben, in die zweite Klasse gesetzet, und die Erträgniß dieser Kontribuzions-Beihilfsmittel gleich bei dem Schätzungsquanto eines jeden Unterthans, und auf einen Gulden reellen Schätzungsbetrag dergestalt einverleibt worden, daß wo nur einer von diesen Nahrungswegen auf einem Ort oder Dorfe vorhanden war, auf den

Unterthan	1 kr.	2 $\frac{2}{4}$	Pf.
wo 2. solche Nahrungswege beisammen waren.	3 —	3 $\frac{3}{17}$	—
wo 3. dergleichen befindlich . . .	5 —	2 $\frac{8}{11}$	—
wo 4. vorhanden	7 —	3 —	—

wo

wo 5. dergl. Nahrungswege zur Hand waren. 9 kr. 4 $\frac{3}{3}$ 1 Pf.
wo aber alle 6 Hilfsmittel koncurrirten . 12 — —
an Kontribuzion zugeschlagen wurden.

Dieses ist nun das Ordinarium Militare, oder die ordentliche Kontribuzion von Unterthanen, welche in diesem einzigen Grundsatze beruhet; daß jeder angesessene Steuermann so viel nach der Schätzung besitze, und erwerbe, womit er jährlich 180 fl. gewinne, und von seinen reinen Einkünften oder wahren Nutzen den dritten Theil mit 60 fl. als eine Kontribuzion dem Staat abgeben könne.

§. VIII.

Fortsetzung.

Aus diesem dritten Theile oder den 60 fl. Kontribuzion ersiehet man nun, daß der Landesdivisor, oder Theiler auf 180 fl. jährlichen klaren Nutzen bestimmt war.

Es haben aber Ihro k. k. Majestät mittlerweile von der Rektifikazion auch gefordert, daß das Land auf 53050 steuerbare Angesessene dergestalten eingetheilet werden solle, womit das Militare-Ordinarium mit 3180480 fl. bedecket werden möge. Man hat aber nach dem Haupt-Lands-Schätzungskapital oder dem Ertrage von 7,533.100 fl. gefunden, daß nach dem Landesdivisor von 180 fl. nur 41850 Angesessene heraus gebracht werden können: a) und man war

a) Diese 41850 Angesessene hätten zu 60 fl. jährliche Steuer nur 2511000 fl. betragen und das Ordinarium nicht erreichet.

also bemüssiget, um obige Anzahl der 53050 Angesessenen dennoch beyzubehalten, den General Landesdivisor auf 142 fl. herabzusetzen, woraus also wieder folgte, daß die Kontribuzion nur ungefähr auf 2511033 bedeckt werden konnte; bei einem so wichtigen Gegenstande war also damals nichts anders übrig, als auf Mittel zu denken, wie die zu den 41850 noch abgängigen 11200 Angesessenen ausfindig gemacht, und von dem persönlichen Industrialgewinn der Städte, Märkte, und Dörfer, ihren Hausnahrungen, Bräuwesen, und Professionisten hergeleitet, folgsam die Zahl der 53050 Angessenen ergänzet, oder das Kontribuzionale, als das Ordinarium militare bedecket werden möge. Diese Zahl von 11200 Angesessenen oder diese 11200 Theile von der ganzen Ansässigkeit nannte man also das Fictizium, welches keineswegs vom Grund und Boden, sondern lediglich von der Industrie der Innsassen bezahlt werden muß.

§. IX.

Vom Fictizium oder jener Kontribuzion, welche nicht vom Grund und Boden, sondern von der Industrie der Innsassen erhoben wird.

Diese Art Kontribuzion, oder das Fictizium theilet sich in das beständige, welches auf die Städte, Märkte, Dörfer, und Häuser geleget ist, und in das Personal Fictizium, welches der Gewerbsmann von seiner Profession oder dem Handarbeitsgewinn abtragen muß.

Zu

Zu diesem Ziel sind die Städte in fünf Klassen unterschieden worden.

Zu der ersten Klasse wurden jene königlichen Städte gezogen, welche den ergiebigsten Handel und Wandel treiben.

In die zweite Klasse sind jene Städte gesetzt worden, wo, Gymnasien, starke Wahlfahrten, Gesundbäder, gute und öftere Wochenmärkte gehalten, und sie dadurch eine bessere Nahrung, nicht aber, wie die ersteren, einen starken Handel haben.

In der dritten Klasse sind jene Städte, welche zwar obige Vortheile nicht geniessen, jedoch an einer Landstrasse liegen, und zugleich gute Jahr- und Wochenmärkte halten.

Zur vierten Klasse werden jene gerechnet, welche zwar nicht beständige gute Wochenmärkte, jedoch ergiebige Jahrmärkte halten.

In die fünfte Klasse sind endlich jene Städte verlegt worden, welche zwar einige Jahr- und Wochenmärkte halten, doch an keiner Landstrasse, folglich abseitig liegen.

In den Städten aus der ersten Klasse wurde ein Haus

mit	15 fl.
In der zweiten Klasse mit	12 —
In der dritten mit	9 —
In der vierten mit	6 —
In der fünften mit	3 —

beleget; die Häuser in Vorstädten zählen die Hälfte von jedem Ort; und die unklassifizirten Städte, Märkte, und jene Dörfer, die Häuser ohne Felder, oder welche nicht ei-

nen Strich ackerbaren Feldbaues genieſſen, entrichten 1 fl. 12 kr. — Dann die gemein Ausgeding, oder Auenhäuſel ſind auf 36 kr. geſchätzt worden. In den königl. Pragerſtädten muß ein jedes Haus noch einmal ſo viel als in Landſtädten der erſtern Klaſſe, nämlich in der erſten Klaſſe 30 fl. u. ſ. w. bezahlen.

Unter das beſtändige Fiktizium iſt gleichfalls das Bräuweſen nach einer beiläufigen Anzahl der Gebräuen in den Städten auf ein jährliches gewiſſes Quantum angeſchlagen worden; jeder Magiſtrat muß daher in ſeiner Stadt von jedem Gebräu Bier 37 fl. 4 kr. in die ſtädtiſche Kaſſe abnehmen. Ergiebt ſich nach Verlauf des Jahrs ein Uiberſchuß über obig feſtgeſetztes Quantum, ſo wird den Bräuern der abfallende Antheil vom Uiberſchuß zurückgeſtellet; mangelt hingegen an der Quota noch ein Zuſchuß, ſo müſſen die Brauenden denſelben nachtragen.

Bei dem Perſonal-Fiktizium wurde eben wie oben, da dadurch die ordentliche Kontribuzion ergänzt werden muß, die Schätzung dahin geleitet, daß ein jeder ſteuerbare Angeſeſſener den dritten Theil der Nutzung von ſeinem Gewerbe abgebe.

Man hat daher den obigen fünf Gattungen der Landſtädte, und den Pragerſtädten noch die unklaſſifizirten Städte, Märkte, und Dörfer zugeſellet; wo alle Profeſſioniſten nach Verhältniß ihres Verdienſtes die ordentliche Kontribuzion unter dem Namen des Fiktiziums in folgenden 4 Klaſſen bezahlen müſſen.

Klassen der Profe=sioni=sten.	in Prager Städten	Fünf Klassen der Landstädte.					Unklassifizirte Städte Märkte und Dörfer.																		
		1 Klasse			2 Klasse			3 Klasse			4 Klasse			5 Klasse											
	fl.	kr	d	fl.	kr	d	fl.	kr	d	fl.	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
1. Klasse zahlt	32	45	-	16	22	3	13	7	3	10	15	-	8	15	-	5	45	-	4	15	-				
bis	—	—	-	—	—	-	—	—	-	11	30	-	9	52	3	7	22	-	5	22	3				
2. zahlt	24	45	-	12	22	3	10	37	3	8	15	-	5	45	-	4	7	3	3	—	-				
bis	—	—	-	—	—	-	—	—	-	9	52	3	6	37	3	5	—	-	3	37	3				
3. zahlt	19	45	-	9	52	3	8	15	-	5	45	-	4	7	3	2	30	-	1	52	3				
bis	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	37	3	5	—	-	3	15	-	2	30	-				
4. zahlt	14	45	-	7	22	3	5	—	-	4	7	-	2	30	-	1	37	3	1	15	-				
bis	—	—	-	—	—	-	5	15	-	5	—	-	3	15	-	2	30	-	1	52	3				

§. X.

Fortsetzung.

Dieses ist nun die Belegungsart, nach welcher die ordentliche Kontribuzion im Königreiche Böheim eingeführt, unterm 30. April 1748 beschlossen, kund gemacht, und schon am ersten Mai die Zahlungsverbindlichkeit nach sich gezogen hat. Da nun aber den Landesinnsassen, welche sich über die Anlagen mit Grund beschwert zu seyn glaubten, 3 Jahre und 18 Wochen zur Einbringung ihrer Beschwerden einberaumet wurden, so sind auch die meisten Gü-

ter von neuem untersucht, der Egrische Bezirk zugleich auch nach obigen Grundsätzen gleich denen andern böhmischen Gütern rektifizirt, und im Jahre 1757 die Ansäßigkeit mit Inbegriff des Egrischen Bezirks in einer Summe von 53769 $\frac{3}{64}$ bestanden. Nach dieser heraus gegebenen Revisitazions-Rolla ist aber nur ein Jahr zur Einbringung der allenfallsigen neueren Beschwerden bestimmt worden; jedoch, da diese Beschwerden im gedachten Zeitraume nicht alle haben untersucht werden können, und weiters erlassen wurde, daß jene, die ohne gerechte Ursache Beschwerden eingereicht, die Revisitationskösten aus Eigenem bezahlen, jene aber, welche einen Nachlaß verdienen, die Vergütungsunkösten aus dem Aerario Provinziali zu fordern haben würden, so hat im Jahr 1765 die Zahl der Angesessenen mit dem Egrischen Bezirk, und der Ritterschaft 53532 $\frac{57}{64}$ betragen. Dermalen aber ist das sogenannte Rollar-Katastrum nach der schätzbaren Erträgniß der Steuergründe, und des obenerwähnten Fiktiziums von Städten, Unansäßigen und Ansäßigen Handgewerben zufolge des im Jahr 1768 kund gemachten Landtags-Schlußes für jeden steuerbaren Angesessenen jährlich mit 66 fl. mithin monatlich anticipato mit 5 fl. 30 (wovon 6 fl. den Ständen pro fundo domestico verbleiben) festgesetzt, und diese adjustirte Ansäßigkeit, nach welcher der Unterthan nicht das steuerbare Drittel, sondern beinahe die Hälfte von seinem Nutzen oder beinahe Hervorbringen zahlet a) folgender Gestalt pro anno militari

---

a) Siehe Landtagsschluß vom 10. Herbstmonat 1768.

ri 1769 (worüber jedoch die adjustirte Ansäßigkeit der Fiktizianten mit 1366 $\frac{3}{64}$ mit enthalten ist) für jeden Kreis kund gemacht, und ausgewiesen worden, als:

Bunzlauer Kreis	4060 $\frac{5}{64}$
Königgrazer	3816 $\frac{3}{4}$ "
Bitschower	3294 $\frac{5}{4}$ "
Crudimer	3578 $\frac{2}{4}$ "
Czaslauer	3063 $\frac{1}{4}$ "
Kaurzimer	3149 $\frac{3}{4}$ "
Taborer	2732 $\frac{3}{4}$ "
Budweiser	4300 $\frac{5}{4}$ "
Prachiner	3189 $\frac{1}{4}$ "
Pilsner	3643 $\frac{4}{4}$ "
Klattauer	2350 $\frac{3}{4}$ "
Saatzer	3719 $\frac{2}{4}$ "
Elbogner	1501 $\frac{2}{4}$ "
Leitmeritzer	3787 $\frac{5}{4}$ "
Rakonitzer	3834 $\frac{2}{4}$ "
Berauner	1944 $\frac{5}{4}$ "
Egrischer Bezirk	507 $\frac{5}{4}$ "
Die Geistlichkeit	174 $\frac{6}{4}$ "
Königliche Prager Städte	687 $\frac{1}{4}$ "
Prager bürgerl. Bierverleger	129 $\frac{4}{4}$ "
Summa	53472 $\frac{20}{64}$

Da nun die ordentliche und außerordentliche Kontribuzion nach ihrem ganzen Umfange genugsam zergliedert zu seyn scheinet, und der Leitfaden nach den unterm 2. §.

festgesetzten Grundsätzen verfolget werden muß, so sind zu mehrerer Benehmung auch noch alle jene erforderliche oder entstandene Kontribuzionsarten zu berühren nöthig, um am Ende den Abschluß eines Systems zur Staatserforderniß desto genauer einsehen zu können.

§. XI.

Von der Kontribuzion der Judenschaft im Königreiche Böheim.

Unter dem 5. §. ist Erwähnung geschehen, daß aus der Kontribuzion der Judenschaft, welche aus 216500 fl. bestehet, und zur Hälfte von der Prager, und zur Hälfte von der Landjudenschaft getragen werde, zur Erleichterung der Feuer- und Wetterschäden ein für das Königreich Böheim ausgemessener Vergütungsfond entstanden sey, so ist auch nothwendig, die Quellen gedachter Kontribuzion von dieser Nazion zu berühren. Die Prager-Judenschaft beziehet ihre Gefälle zum Theil:

1mo. Aus dem Schutzgeld, welches alle jüdischen Kontribuenten mit jährlichen 10 fl., die Wittwen aber mit 5 fl. entrichten müssen; dieses beträgt ungefähr . . . . . 16000 fl.

2do. Die in Prag handelnde Liebner Juden zahlen insbesondere jeder 15 fl. jährl. im Betrag ungefähr 200 —

3tio. Wenn ein inn- und ausländischer Jud in Prag sich verheurathen will, ist derselbe nebst der jährl. Kontribuzion von 200 fl. noch für den

Uibertrag 16200 fl.

Consens zu zahlen schuldig 300 fl.; eine Weibs=
person aber 150 fl.; so jährlich ungefähr in An=
schlag gebracht wird mit . . . . 600 fl.

4to. Wenn ein Prager Jud inn= oder außer Land
wohnen, und das Prager Inkolatsrecht dannoch
beibehalten will, so zahlt derselbe 15 fl.; man=
che jedoch auch nur jährlich 7 fl. 30 kr., wel=
ches ungefähr betragen dürfte . . . 300 —

5to. Will ein Jud seine Tochter, seinen Sohn au=
ßer Lande verheurathen, oder selbsten abziehen,
zahlt derselbe entweder eine 3 jährige Kontribu=
zion als ein Abzugsgeld, oder von dem mitge=
gebenen Heurathsgut 10 pr. Cento, welches im
Durchschnitt in Anschlag gebracht wird mit 1000 —

6to. Bei einer Hochzeit oder Vermählung muß
ein erstgebohrner Sohn nach Verhältniß seiner
Kontribuzions=Klasse 30, 60, auch 90 fl. erle=
gen, im Durchschnitt . . . . 4000 —

7mo. Der Fleischaufschlag oder Fleischpardon
vom Stuck Ochsen 9 fl., einer Kuhe 4 fl. 30 kr.
vom Kalb 37 ½ kr., wodurch also jeder Jud das
Pfund Fleisch um 1½ Kreuzer theurer bezahlen
muß, beträgt ungefähr . . . . 15000 —

8vo. Für einen jeden in die Judenschaft eingefühx=
ten Eimer Bier wird 15 kr., für den Eimer
Wein 1 fl. 30 kr., für eine aus einem christli=

Fürtrag 37100 fl.

Uibertrag 37100 fl.

chen Schankhaus in die Judenschaft eingetragene Pint, oder Maaß Bier 1 kr. bezahlt, wodurch die Pint Bier von jüdischen Ausschenckern um 1 ½ kr. vertheuert wird; dieses Gefäll ist verpachtet, und beträgt jährlich ungefähr . 2300 fl.

9no. Für jede Gans wird 3 kr., von dem jüdischen Konsumenten, von dem Gänshändler aber 4 kr., von einer Henne oder Hahn 1 ½ kr. bezahlet, der Pacht erträgt beyläufig . . 1800 —

10mo. Ein Pfund Karpfen zahlet an den Pachter 4 ½ Den., ein Pfund Hechten 1 ½ kr., Lax oder Forellen 6 kr., an Betrag jährlich . . 1500 —

11mo. Die jüdischen Kaffeesieder zahlen jährlich als Kaffeepardon . . . . . 420 —

12mo. Die Brandweinhandler detto . . 150 —

13tio. Für eine Haut vom Rindviehe zahlt der jüd. Fleischhauer 15 kr., im Betrag jährl. ungefähr 400 —

14to. Ein jeder aus der Judenstadt passirende Jud zahlt für den Paßierzettel in außerordentlichen Tägen an den jüdischen Quartiermeister, nämlich: ein fremder Jud 1 ½ kr., ein Prager Jud 1 kr.; für den Nachtquartier-Zettel zahlt ein fremder Jud 1 ½ kr., so jährl. an Pacht beträgt 112 fl. 30 kr.

15to. Für jeden ein- oder abgehenden Brief wird 1 kr. entrichtet, und vom Briefträger in Pacht genommen mit . . . . . 26 — —

Summa des Durchschnitts 43808 fl. 30 kr.

Der

Der Uiberrest mit ungefähr 84000 fl. wird übrigens vom Handels Pardon und Kapital, oder Vermögensteuer eingehoben.

16to. Der Handelspardon theilet sich in die einzukaufenden und zu verkaufenden Waaren; von eingekauften Waaren soll jeder Jud $4\frac{1}{2}$ Den. oder ein Gröschel — von verkauften Waaren aber, das ist: von dem Nutzen 10 pr. C. oder 6 kr. vom Gulden entrichten.

17mo. Die Vermögenssteuer bestehet in dem: das Vermögen eines jeden jüdischen Kontribuenten wird durch die geschwornen Anläger a) kalkulirt, und von dem ausfallen-

---

a) Die Anläger werden jene genannt, welche durch ein Loos zur Schätzung der Juden bestimmt werden, nämlich: Es werden die Namen der sämmtlichen Prager-Kontribuenten in 3 Töpfe, und zwar die gemeinen Juden in den ersten, die von mittelmäßigem Vermögen in den zweiten, und die Namen der vermöglichsten Juden in den dritten Topf gelegt, aus jedem Topf 6 Anläger, folglich 18 Namen gezogen, welche wieder in 3 Theile von jeder Klasse zu 6 Personen getheilet, und zu jeder von diesen 3 Partheien noch ein Anläger unter dem Namen eines Zutreters bestimmt wird, womit, wenn allenfalls die Schätzung eines Juden vorkömmt, mit welchem der Anläger in Verwandtschaft stünde, keine Parzialität unterlaufen, und statt dessen der Zutreter die Stelle des Anlägers vertreten könne. Diese Anläger verfassen nun die Individualanlagen, und legen über ihre zu erfüllende Pflicht den Eid vor dem Rabiner ab. Diese 3 Partheien zu 6 Personen werden in 3 verschiedenen Christenhäusern von bürgerlichen Soldaten in so lang bewacht, und nicht aus dem angewiesenen Quartier gelassen, bis die ganze Subrepartizion geendiget ist; nach vollendeter Anlage aber werden diese 3 Rollen

der

lenden Quanto werden 10 pr. C. in Anschlag gebracht, welche in 10 monatlichen Raten an die jüdische Hauptkasse entrichtet werden müssen. Findet sich jedoch ein jüdischer Kontribuent zu hoch geschätzt, so überbringt derselbe einen Bekänntnißzettel, worinnen er nach Abzug seiner Passiv-Schulden, sein baares Geld, Waaren, und Aktivkapitalien anzeiget, und davon 1 pr. C. als das Kontribuzionsquantum auswirft; von liegenden Gründen setzet derselbe ein halb pr. C., und von dem zum eigenen Gebrauch habenden Gold, Silber und Edelgestein, setzet derselbe ein halb pr. C. als Kontribuzion an; dieses Quantum muß derselbe eidlich bestättigen, und gedacht ausfallendes Quantum, zehnmal im Jahr bezahlen, oder abführen.

Aus

---

der Juden-Kommission übergeben, und durch einen Buchhalter alle 3 Rollen zusammen gezogen, der dritte Theil davon ausgeworfen, und sodann nach diesem Normale die jährliche Kontribuzion bestimmt. Fast auf gleiche Art werden auch die Kreisanläger behandelt, nur daß aus jedem Kreis 2 Deputirte von den Kontribuenten gewählet, und einer von ihnen zu Schmichov, in Beiseyn eines Gubernial Deputirten durch das Loos aus einem Topf gezogen, sodann alle 12 Anläger in Eid bei der Judenkommißion genommen, und im Beiseyn des gedachten Kommissarii von jedem Kreis ins besondere ohne Laterirung der Summa von ihnen die Anlegungsrolla verfasset wird. Findet sich nach der buchhalterischen Summirung ein Uiberschuß, oder Abgang über das erforderliche Quantum von 121000 fl., so wird es nach dem Dividenten von der Anlage ab- oder zugeschrieben.

Aus der folgenden jüdischen kurzen Rechnung vom J. 1768 und 1769 wird man ungefähr eine genauere Uibersicht erreichen, wie die Judenschaft in Prag dermal zu Werk gehet, ohne sich mit mehreren einzulassen.

Kontribuzions-Empfang . .	126788fl.	11kr.	4 ½ d.
Adams-Aepfel	1752	—	— —
An Schuldensteuer	7658	—	— —
— Casibus fortuitis	555	53	4½—
— Juris Incolat-Geld . . .	15	—	— —
— Abzuggeld	1591	15	— —
— Extraempfang	1701	40	— —
— verbliebenen Rest . . .	2009	56	4½—
Manglisirte Posten	28	15	— —
Total-Summa	142100	12	1⅓—

Ausgabe.

	fl.	kr.	Den.
An ordinari Kontribuzion . .	108250	—	— —
— Subsidiengelder der Prager Judensch.	9000	—	— —
— Schuldensteuer in das ober Steueramt	7665	24	— —
— Casibus fortuitis . . .	855	53	4⅓—
— Alimentazions-Gelder . . .	447	32	3 —
— Besoldungen	808	—	— —
— Quartals-Repartizion der Deputirten	261	—	— —
— derselben Liefergeldern . .	791	—	— —
— bezahlten Kapitalien . . .	1000	—	— —
— Interessen	1468	—	— —
Fürtrag.	30546	50	1⅓

Er-

	Uibertrag.	130546	50 1⅓ —
Extrapassirliche Ausgaben a) . .		2600	— — —
An Pausch Salarien b) . . .		4027	35 — —
— Salarien der Rabiner . . .		700	— — —
Summa		137874	25 1⅓ —

Die dermalige Landes-Anlage in nämlichen Jahren war nach den Kreisen,

	fl.
Bechiner Kreis	7928
Berauner	5981
Bunzlauer	10446
Trudimer	3597
Czaslauer	7874
Kaurzimer	11735
Königgrazer	13852
Leitmeritzer	9842
Pilsner	20352
Fürtrag.	91607

Ta-

a) Diese paßirlichen Ausgaben werden wohl ihre Advokaten, u. d. gl. m. betreffen.

b) Unter dem Pausch Salarien ist begriffen: an Kontribuzions-Quantum von jedem Gulden 1 1s2 kr. . 3118 fl. 45 kr.
an Adams Aepfeln a 2 kr. . . . 58 fl. 24 kr.
— Reiseunkösten . . . . . 537 — 30 —
Revisions-Unkösten . . . . 237 — — —
Von Schuldensteuer 1 P. C. . . . 76 fl. 30 kr. 3 d.

Betragt 4028 fl. 9 kr. 3 d.

Uibertrag	91607
Tabackpachter	3555
Prachiner	9460
Rakonitzer	6855
Saatzer	13273
Summa	124750 fl.

§. XII.

Fortsetzung von den übrigen Gattungen der Kontribuzionen, wovon in den Landtagsschlüssen Erwähnung geschiehet.

1mo. Die außerordentliche Trankſteuer ist ein ursprünglich ständisches Gefäll vom Jahre 1481 wie untern 3. §. erwähnt wurde, welches bald vermehrt, bald vermindert, öfters nicht bewilliget, auch auf verschiedene Jahre verlängert, verschiedene male der Königl. Kammer überlassen, auch den Ständen, wie erst im Jahr 1748 geschehen, wieder zur eigenen Verwendung zurück gestellet worden ist. a) Dieses

Ge-

a) Siehe die Landtagsschlüsse von den Jahren 1502, 1504, 1508, 1517, 1519, 1522, 1534, 1552, 1557, u. 1558, 1561-64-65-1567, 1569 u. 1570, 1571, 1574, u. 1575 stiege das Faßgeld auf 4 Gr. Böhmisch 1576-77 u. 1578, 1579 wurden 3 Groschen vom Faß zu dem Steueramte, und 2 Groschen an die königl. Kammer verwilliget, 1583 wurden schon 6 Gr. Böhmisch entrichtet, und dauerte bis 1615 (wenn in den Landtagsschlüssen 6 weisse oder böhmische oder

Gefäll nahm mit 50 Gr. Meißn. von jenem ganzen Gebräu, welches zum Verkauf bestimmt war, vom Donnerstag nach dem neuen Jahr, als die vom Lande gemachten Schulden an die Herzoglichen Söhne, des Königs Georg, nämlich: Her=

---

12 Meißnische Groschen vorkommen, so beträgt es einerley Geld. nämlich 15 kr.) 1629. wurden 4 weisse Groschen, und 1631, 3 weisse Gr. bewilliget, 1636 stieg es auf 14 Gr. 1640 wurde von altweiß, oder Pfenningbier vom Fasse 1 fl. 36 kr. festgesetzt, jedoch auf 10 Faß Bier das 11te abgezogen. 1642 wurde das Faß Gersten= oder Altbier auf 1 fl. 36 kr. und das Weiß = oder Waiznerbier 1 fl. 20 kr. 1643 aber das Gersten = und Altbier auf 1 fl. 20 kr. und das Weißbier auf 1 fl. herabgesetzt. Im Jahre 1644 das Gerstenbier auf 1 fl. 10 kr. Waizenbier auf 1 fl.; 1645 das Gerstenbier auf 45 kr. Waizenbier auf 30 kr.; im Jahre 1646 aber ohne Unterschied das Faß auf 1 fl. wieder festgesetzt. Nach dem schwedischen Krieg 1648 wurde auf das Faß Bier ohne Unterschied 45 kr. mit Aufgab des 11ten Fasses; und 1650 wieder auf 1 fl. erhoben; 1652 diese Verwilligung wiederholet, und nach getroffener Modalität zu Ihro Majestät freier Disposition überlassen. Im Jahre 1653 ist diese verwilligte Tranksteuer den Ständen wieder zum Behuf der Steuer überlassen, jedoch die Eintreibungsart dem königl. Deputirten in Händen gelassen worden. Im Jahr 1658 haben die Stände auf 10 Jahre, jährlich als ein Aequivalent 100000 fl. über sich genommen. Im Jahre 1668 wurde dieselbe wieder auf anderthalb Jahr bewilliget, und auf eine Pauschhandlung mit dem Deputirten=Amt angetragen. In den Jahren 1672, 1673 bis 1677, und vom Jahr 1678 bis 1685 und 1686 blieb es immer noch bei der gewöhnlichen Tranksteuer, welche endlich bis 1700 dauerte. Da aber im Jahr 1701 die Stände ein Kapital von 6 Millionen sammt Interessen von Ihro Majestät zur Bezahlung übernommen haben, so ist auch die Tranksteuer 1702 wie=

der

Herzog Viktorin und Ignaz bezahlet werden sollten, seinen Anfang, und dauerte nur ein Jahr; dieses Gefäll wurde endlich auf ein jedes Faß Bier bis auf einen Gulden und noch höher beleget, bis es endlich 1764 förmlich in das Exequatorium einbezohen wurde.

Dieses Gefäll stieg in den letzten Jahren bis auf eine Million Gulden.

2do. Der Weintaz vom aus- und inländischen Eimer Wein wurde ohne Unterschied schon im Jahre 1640, ob selber ums Geld ausgeschenkt, oder zum eigenen Gebrauch

---

der den Ständen überlassen worden. Im Jahr 1703 sind aber wider die Abzahlungs-Sicherheit dieser 6 Millionen von den Ständen insgesammt, als von einzelnen Insassen verschiedene Beschmerden vorkommen, so haben Ihro Majestät diese Trankſteuer wieder auf 15 Jahr bis zur Tilgungszeit obiger Schuldpost sammt Interessen gegen gewisse übereingekommene Bedingnisse übernommen, und das deputirte Amt zum Schuldner und zur Verwaltung bestimmt, wo mittlerweile zwar von 1703 bis 1714 verschiedene Zwischenbehandlungen unternommen wurden, nichts destoweniger ist 1716 diese Trankſteuer der königl. Hofkammer wieder auf 15 Jahre gegen Vergütung anderer Landesforderungen an der ordentlichen Landsteuer, überlassen worden. Im Jahre 1731 ist diese Trankſteuer bis 1746 bewilliget, jedoch auf das Bitten der Landstände, daß diese Steuer nicht immerwährend dauern, oder in ein Kammergefäll vewandelt werden sollte, ihnen unterm 11. Jenner 1732 von Ihro Majestät per Reinsinuatum zu erkennen gegeben worden; wie daß dieses Gefäll auf keine Weise ein Kammergefäll sey, sondern lediglich von der Stände Willkuhr, und ihrer freien Verwilligung herfliesse.

verwendet wurde, auf 38 Kreuzer festgesetzt; nach der im Jahre 1731 von den Ständen an Se. Majestät inständigst erlassenen Bitte, daß die Abnahme von 4 Pinten auf jeden Eimer Weins von den höheren 3 Ständen abgewendet werden möchte, sind zwar verschiedene Verordnungen erlassen worden; dermalen ersetzen aber die Stände an den Banco die 4 Pint Wein-Tazgebühr mit 3258 fl. und der Stadt Kuttenberg den Weintaz-Ersatz mit 160 fl.

3tio. Der Brandweintaz hat aber seinen Ursprung vom Jahre 1625, und ist unter der außerordentlichen Biersteuer in den Landtagsschlüssen von den Jahren 1640, 1642, 1643, 1644 enthalten, und ist auf jede Pint Meth oder Brandwein anderthalb Kreuzer geleget, im Jahre 1646 aber auf eine Pint Meth und Brandwein schon 3 Kreuzer ausgesetzt worden, dermal ist es ein wahres Kammergefäll, und dürfte 63- bis 64000 fl. betragen, doch werden den Ständen nur ungefähr 18600 fl. als ein festgesetztes Quantum übergeben.

4to. Der ständische Weinaufschlag ist ein besonderes Gefäll, und vom obigen Weintaz unterschieden; dieser wird von allen zur Landesverzehrung aus fremden Landen eingeführten Wein, Brandwein, Meth, Weinessig, Rosoglio, und andern übrigen süssen Getränken vom Eimer mit 1 fl. auf der Gränze, oder Einbruchsstation abgefordert, jedoch der siebente Eimer frei gelassen; von eigener Landeserzeugniß oder Fechsung wird nur 20 kr. bezahlt, und gleichfalls

der 7te Eimer frei passirt; dieses Gefäll beträgt ungefähr 40 = bis 50000 fl. und ist dem ständischen Domestikalfundo zugeeignet.

5to. Der Fleischkreuzer ist zwar schon ein altes Gefäll unter dem Namen des Fleischaufschlages; jedoch im Landtagsschluß vom Jahre 1701 wurde zum erstenmal von jedem Pfund Fleisch in den königl. Prager Städten ein halber Kreuzer zu bezahlen bewilliget; dermalen aber ist diese Abgabe auf 1 kr. vom Pfund erhöhet worden.

Dieses Gefäll wurde zwar durch die vom Banko angestellten Beamten eingehoben, und von gedachter Administration besorget, jedoch hat man sich nach einer im Patent festgesetzten Tax bei Erhöhung des zur Schlachtung des Viehes erforderlichen Lizenzzettels verhalten, auch den Dominien dieses Gefäll pachtweis auf dem Lande überlassen. In letztern Pachtjahren wurde es auf 240000 fl. getrieben.

6to. Die Klassen = oder Schuldensteuer hat ihren Ursprung vom Jahre 1763 unterm 5. Christmonat, wo nach dem Patent 24 Klassen von Einkünften festgesetzet worden sind, nach welchen alle geistliche und weltliche Insassen (mit alleiniger Ausnahme der Preßhaften, und von Allmosen lebenden, dann der Eheweiber, minderjährigen Kinder, und bei dem gemeinen Unterthan und Bürger, jedoch nur unter 15 Jahren, alter dienstunfähiger Personen; ferner der wirklich angestellten Militairpersonen, endlich auch vom Jahre 1769 mit Ausnahme der Berg und Hüttenleute

zur Aufmunterung des Bergbaues, nach Verhältniß ihres Verdienstes zu faßioniren, oder nach Abschlag der Schulden vom reinen Gewinn ihre Klassen-Steuer bezahlen müssen.

Diese Steuer wurde, wie aus der Benennung zu sehen ist, zur Tilgung der Staatsschulden errichtet, und hat in diesem Königreiche jährlich 490000 fl. betragen.

7mo. Der Viehaufschlag wurde im Jahre 1764 unterm 17. Februar zur Bezahlung oder zur Abstoffung der Supererogat-Kapitalien a) eingeführet, und von jedem verkauften oder zum Verkauf geschlachteten Viehe von dem Käufer nach der im Patent beigerückten Tarif entrichtet, jedoch die drey obern Stände, wenn selbe zu ihrem eigenen Haus oder Wirthschafts-Gebrauch einiges Vieh erkaufen, und nicht weiter veräußern, oder zum Verkauf schlachten, auch jene Unterthanen, die ihr selbst erzeugtes Vieh zum eigenen Genuß verwenden, davon ausgenommen.

Dieses Gefäll hat beiläufig 160000 fl. eingetragen.

Im

---

a) Supererogata sind die Naturallieferungen, Rekrutenstellung, Geldvorschüsse, Kriegsbeisteuer ꝛc. welche in dem 7 jährig preußischeu Kriege über die Systemalquanta von den Unterthanen haben geleistet werden müssen; diese supererogata haben nach dem geendigten Kriege 10 Millionen, und die Kriegsbeschädigungen 13 Millionen betragen. Die ersten wurden mit 28 und die Kriegsbeschädigungen mit 2 fl. 44 kr. pr. C. reduzirt, und darüber zinsbares Papier ausgestellet. Nach dieser Redukzion sind die supererogaten noch mit 2998762 fl. und die Kriegsbeschädigungen mit 337029 zur Vergütung überblieben, die in 37 1f3 Jahren haben bezahlt werden sollen.

Im Jahre 1775 aber sind nach dem Patente vom 16. August mit dem ersten November des nämlichen Jahrs die außerordentliche Trankſteuer, der Fleiſchkreuzer, die Klaſſifizirte Schuldensteuer, und das Viehaufſchlags-Gefäll aufgehoben, dieſe Gattungen von Steuern mehr vereinfachet, und eine neue Bier-Trankſteuer eingeführet worden, Kraft welcher von jedem viereimrigen Faß Bier zu 170 niederöſterreicher Maaß drei Gulden bezahlet, auch von jedem Gebräu das 11te Faß unter dem Namen der sogenannten Baba, und daß 12te Faß zum eigenen Trunk, mithin zuſammen der 6te Theil von beſagter Abgabe der 3 fl. vom Faß gänzlich frei gelaſſen worden.

Dieſes Gefäll dürfte alſo dermalen gegen 2 Million fl. betragen.

8vo. In den 35 königlichen, dann Leibgeding, und einigen verpfändeten Städten, nebſt der Stadt Prag iſt der noch verhängte, unterm 3. §. erwähnte Erbtatz, auch die gleich gedachte außerordentliche Wein- dann Brandwein und Meth-Trankſteuer zu entrichten. Dieſer Pönal-Tatz wird ungefähr 115- bis 116000 fl. betragen. a)

a) Man muß ſich alſo nach der Geſchichte keineswegs über die Armuth und Unterdrückung der böhmiſchen Städte, daß ſie aus ihrer Eigenſchaft gedrückt, und viele von ihnen unter die Klaſſe der ſchutzunterthänigen Märkte verſetzet worden ſind, wundern. Die königl. Kreisſtadt Schlan wurde nach dem Schenkungsinſtrument zur Unterthänigkeit und ihre Dorfſchaf-

gno. Die Interessensteuer wurde im Jahr 1758 zu Bestreitung der Kriegserfordernisse und Bezahlung der Staatsschulden dergestalten eingeführet, daß jene, welche ihre Kapitalien auf 6. pr. C. angelegt hatten, 45 kr., und jene Kapitalien, die zu 5 pr. C. verzinset wurden, 36 kr. bezahlen musten; da aber im Jahre 1766 die allgemeinen Landesinteressen zu 4 pr. C. herabgesetzt worden sind, so hat diese

---

schaften zur Leibeigenschaft dem Fideikommißbesitzer übergeben, und dennoch wurde diese Stadt über 160 Jahre als Leibeigen angesehen und genossen. Wodinan reluirte seine Freiheit mit einem Kapital von 80000 fl. zu seinem Ruin und Bettelstab u. s. w. Schaudervoll betrachtet man den Hergang und beurtheilt mit Eckel diese Gegenstände im Codex Weingartens. Durch diese 160 bis 170 Jahre haben also gedachte Städte über 19 Millionen allein durch diesen Pönaltax, ohne noch die doppelte Bedrückung bei jenen Städten zu berühren, die das Ordinarium und Extraordinarium zugleich entrichten mußten, gezahlet, und dadurch ihren ehemaligen Flor mit dem Bettelstab vertauschen müssen. Sie entnervten dadurch ihren Stock; denn sie trinken selbst ihr gebrautes Bier ohne etwas auf die benachbarten Dominien auszuschrotten, oder eine Beitragsquelle gewinnen zu können, und verlohren also ihr eigenthümliches oder erworbenes Kapital. Woher soll nun die Eigenschaft der Städte, Fabriken, Manufakturen, Kommerz und Industrie entspringen? so erhält sich die im siebenzehnten Jahrhundert entstandene Politik bis den heutigen Tag. Das traurigste Gemählde von den schutzunterthänigen Städten, und der geistlichen Politik sollte man lieber ganz der Vergessenheit wiedmen, wenn es nicht noch heut vor Augen stünde. Man betrachte Mühlhausen, Patzau, Töppel u. s. w. Man erinnerte sich zwar dessen im Jahr 1748 aber man hat nichts gewirket. Kap. 3. am Ende §. 5.

diese Steuer nur für jene ihre Kraft beibehalten, welche ihre Kapitalien höher als zu 4 pr. C. genossen haben, wovon sie also die verhältnißmäßige Interessensteuer an das höchste Aerarium oder die Schatzkammer zu entrichten hatten.

10mo. Die Melzeranlage wird von jedem Faß Bier mit 3 kr., wovon bereits Erwähnung geschehen ist, entrichtet, und beträgt beiläufig 29 bis 30000 fl., gleichwie eben die Müller von jedem Mahlgang auf beständigem Wasser 2 fl., auf unbeständigem 1 fl., und die Schaafmeister von jedem Stück Schaaf $1\frac{1}{2}$ kr. bezahlen müssen.

11mo. Die, vermög Rescript vom 30. Sept. 1748 eingehobenen ständischen und städtischen Arrhen von Besoldungen, Pensionen und dergleichen Beihilfsmitteln, vom Gulden 3 kr. oder 6 kr., das ist: zu 5 und 10 pr. C., betragen 6=7000 fl. a)

a) Man muß diese ständisch= und städtische Arrha nicht mit der ärarial Arrha vermengen, als wenn dieselbe von gleichem Ursprung wäre. Die ärarial Arrha ist seit Kaiser Karl des VI. glorreichen Andenkens aus der Ursache entstanden; weil nämlich durch die schweren, und hauptsächlich durch den spanischen Successionskrieg die Finanzen oft so erschöpfet waren, daß die Hofleute oder Hofdiener öfters durch mehrere Monate ihren Gehalt nicht beziehen konnten, so erließ gedachter Kaiser an die Kammer den Befehl, auf Mittel zu denken, wie sein Hofstaat befriediget werden könnte. Das Resultat von einer Zusammentretung des Ministerii gieng endlich dahin; daß zur mittlerweiligen Aushilfe ein verhältniß=

12mo. Der Musikalimpost wird für die Erlaubniß, Musik in den Wirthshäusern zu halten, von den Wirthen bezahlt, und beträgt gegen 40 = bis 41000 fl. In den königl. Prager Städten ist derselbe mit Ausnahme des kleinen Venedig, oder Insel um 2400 fl. in Pacht überlassen worden.

13tio. Die Pferdsteuer wurde nur in den königl. Prager Städten nach den mit dem letzten Christmonat eingereichten Faßionen, gegen Ende des künftigen Hornungs mit 4 fl. von einem Zug = oder Reitpferd an das Prager = Obersteueramt abgeführet, und beträgt ungefähr 4300 fl.

14to. Der Stempel von Papier = und Spielkarten wurde zufolge des Decenalreceßes als ein Beihilfsmittel zur

---

nißmäßiges Prozent von den aus dem Taxamt zu beziehenden Salarien abgezogen, und für den k. k. Hofstaat, jedoch mit der allerunterthänigsten Vorstellung gewidmet werden sollte, daß dieser Abzug nur für diesesmal seyn, und für die Zukunft den übrigen Beamten zu keinen nachtheiligen Folgen gereichen möchte. Kaiser Karl begnehmigte diese Vorstellung, und übergab zu derselben Versicherung zugleich einen Revers an die böhmische Hofkanzlei, Kraft welchem diese Abgabe von keinen weitern Folgen seyn sollte. Nichts destoweniger, besonders da nach dem landkündigen Vorfall des Hofraths Schwaberle von Schwalbenfeld ein Kontrollor von Seiten der Hofkammer bei dem Taxamt der böhmischen Hofkanzlei gesetzt wurde, ist der Arrha Abzug noch immer fort zur Erhaltung des Hofstaats geblieben u. s. w. Die böhmisch = ständisch = und städtische Arrha aber ist nur eine von einem böhmischen Steueramtsdirektor entworfene Nachahmung.

zur Kontribuzion den böhmischen Ständen bis 1749 überlassen, welches von dem ersten Pachtquantum von 10000 fl. nunmehro, da es die königl. Kammer wieder an sich zoge, von neuem verpachtete, und als ein Kammergefäll wieder selbst administrirt, allein in Böhmen bis auf 80-90000 fl. gestiegen ist. a)

15to. Der Sperrkreuzer ist gleichfalls um 3000 fl. verpachtet, und den Ständen zur Beihilf überlassen worden; es zahlt jeder Mensch nach Sonnenuntergang in den ausgesetzten Stunden bei dem Ein- und Ausgang der Stadtthore 1 kr. und vom Zug Viehe 3 kr.

16to. Das Weinbergamt ist dermalen ein königl. Kammeramt; dieses Weinbergamt wurde 1558 vom Karl dem vierten gestiftet; damals wurde von jedem Strich Aussaat 4 Pint Wein, unter Rudolphs Zeiten aber schon von jedem Seitel 1 kr., folglich von 4 Pinten 16 kr. bezahlt, dermalen beträgt es über 4000 fl.

17mo. Der Salzaufschlag ist zwar einigermassen unterm 3. §. berühret worden, und es dürfte überflüßig bei diesem Absehen scheinen, die Zeiten von Ferdinand dem ersten, Maximilian dem zweiten, und Rudolph dem zweiten,

a) Dieses Kammergefäll war zwar schon im Jahre 1686 und 1692 auf gewisse Zeit eingeführt, jedoch es waren darinn weniger Klassen zur Stemplung festgesetzet.

Ferdinand dem zweiten, den verhängten Verbot des ausländischen Salzes im Jahre 1706 unterm 18. October und die Abänderung der Großkuffen in die jetzigen Centen vom Jahre 1707 oder dem publizirten Verlag vom Jahr 1728 mit der Preistariff von Budweis, Moldau-Thein und Prag mit mehrerem zu berühren, sondern die neueren Zeiten, und zwar der Decenalreceß vom Jahre 1748 in 13 Art. wird hinlängliche Erklärung geben, Kraft welcher 240000 Fässel Salz auf 10 Jahre von den Ständen zum Verschleiß mit einem Auffschlag von 1 fl. 50 kr. über den damaligen Werth pr. 5 fl. 40 kr. im Königreich Böheim und dann wieder mittelst eines Rezesses zwischen den Ständen und der ministerial Banko-Deputation unterm 18. Mai 1769 übernommen worden sind. Nimmt man nun gedachte Salzquantität in dem bestimmten Preis zum Consumo an, so sind jährlich 10 Million 800000 dadurch eingegangen. Dieses sind ungefähr jene Gefälle, von welchen in den Landtagsschlüssen Erwähnung geschieht.

§. XIII.

Fortsetzung von den Kontribuzionsarten, wovon in den Landtagsschlüssen keine Erwähnung geschieht.

1mo. Die Erbschaftssteuer wurde den 6. Junii im Jahre 1759 zur Tilgung der Staatsschulden von allen erworbenen Kapitalien mit 10 pr. C. Abgabe eingeführet, welche von den letztwilligen, oder durch Handlungen im Leben

(au-

(außer den in auf- und absteigender Linie zufallenden Erbschaften) entstehenden Schankungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder Fruchtgenusse entspringen; dieses Gefäll beträgt ungefähr in Böhmen 60 bis 70000 fl.

2do. In Ansehung der Geistlichkeit ward festgesetzt, daß jene, welche ihre Würde auf lebenslang antreten, 3 pr. C. bezahlen; jene aber, die nur auf 2, 3, oder 4 Jahre ihre Stellen besitzen, ein halb pr. C. von ihren Einkünften abführen sollen. Da aber diese Einhebungsart vielen Beschwerlichkeiten unterworfen war, so ist unterm 25. Brachmonats 1764 ein geistliches Erbsteuer-Aequivalent von den Erz- und Bisthümern, Commenden, Prälaturen, Klöstern, und Pfarren als eine Pauschhandlung in gewissen Bedingnissen angenommen, und von den Einkünften nach Abschlag der Schulden, in Folge der eingereichten Faßionen festgesetzt worden. Dieses Gefäll hat ungefähr 20000 fl. betragen.

3tio. Abfahrtgelder werden jene Abgaben genennt: wenn jemand sein Vermögen auf was immer für eine Art außer Land zieht, so werden davon 10 pr. C. entrichtet, ja sogar jede Obrigkeit war vermög Pragmatik unterm 30. Jenner 1713 berechtiget, wenn ein unterthäniges Vermögen in ein anderes Erbland durch Heurath oder Erbschaft übergeht, 10 pr. C. abzuziehen; dermal ist aber unterm 14. März im Jahr 1785 wegen der Freizügigkeit in die k. k. Erblande, sogar die Niederlande, die Lombardei, und die toskanischen Staaten inbegriffen, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Siebenbür-

gen

gen, oder anderen auswärtigen Staaten einiges Abfahrtgeld zu beziehen, verboten.

4to. Doppelte Steuer müssen, vermög höchster Verordnung unterm 1. März 1787 alle jene Grund- oder Gütereigenthümer entrichten, welche außer Lande ihre Einkünfte verzehren.

5to. Die Gerichts- und andere Taxen von den im Lande errichteten Stellen, und Behörden sind zu verschiedenen Zeitpunkten in öffentliche Staatsgefälle verwandelt worden; die letztere allgemeine Taxordnung in Streitsachen ist unterm 1. November 1781 erlassen, und in 4 Klassen, nämlich für die Hauptstädte, für die Städte und Magistraten im zweiten Rang, für mindere Städte, und endlich für die Gerichte der geringsten Städte, Märkte und Dörfer, abgetheilt worden, dieses Gefäll dürfte in Böhmen 60 bis 70000 fl. betragen.

Nebst diesen sind den Privatgerichts-Behörden, und Grundobrigkeiten auch ihre besondern Gerichtstaxen, jedoch nur nach der vierten Klasse bewilliget worden, welche doch auf die Aerarialgefälle keinen Bezug haben. In Ansehung der weiteren grundobrigkeitlichen Taxen von herrschaftlichen Konsensen, Kauf- und Verkaufsverschreibungen, Schätzungen, Interventionsschreiben, verblieb es nach dem Ausmessungspatente vom 24. May 1771 und Gubernialmissiv vom 24 März 1774. Wegen der unpartheiischen Schätzung

der

der Bauerngründe, ehe dieselben an einen dritten übertragen werden, ist aber noch kein Normale festgesetzt.

6to. Strassenmaut oder Weegmaut. a) Der Ursprung dieses dermal königl. Gefälls ist von einem Rescript im Jahre 1650 unterm 6. Jenner herzuholen, worauf die Stände zur Ausbesserung der von Iglau nach Prag gelege-

nen

---

a) Die Privatstrassen, Wässer, Brücken, Uiberfuhr, Personal und Viehmäute sind in ältern Zeiten theils durch landesfürstliche Privilegien, theils auch nach und nach unter dem Vorwand der Aufrechthaltung der Strassen, der Brücken, des Hufschlages am Wasser u. s. w. eingeschlichen; da die Zölle und Mäute aber vermög verneuerter Landesordnung A. 14. als ein Regale angesehen wurden, so haben sich die Dominien oder Inhaber dergleichen Mäute vermög Patent im J. 1706 legitimiren müssen, worauf im Jahre 1736 unterm 3. Novemb. mit der Mauttarif alle jene rechtmäßig erwiesene ständische Mautstazionen kund gemacht worden sind; wogegen jedoch jene Dominien, oder Mautinhaber, die an jenen unterm 24. Febr. 1737 ausgesetzten vier Hauptstrassen, nämlich die Leipziger, Nürnberger, Linzer und Wiener gelegen waren, gedachte Strassen und Brücken in wandelbaren Stand erhalten musten. Es wurden zwar diese Strassen gleichsam chaussée mäßig angefangen, doch im französischen Kriege wieder vernachläßigt. Im Jahre 1747 unterm 10. Febr. wurde zwar die ehemalige Herstellung dieser Strassen auf das neue eingeschärfet; da man aber nicht ernsthaft zu Werk gieng, so erfolgte im Jahr 1751 die Veranstaltung der Chausséen, und so lang diese nicht zusammen gehängt war, so bliebe den Privatinhabern noch ein Theil dieser Mäute eigen, sobald aber die ungebauten Strecken von Chausséen vollkommen hergestellt wurden, so sind diese Privatmäute zum errichteten Strassenbau-Fundo eingezogen worden.

nen Strassen 6000 Klaftern Steine durch die in gerader Linie nahe angelegene Inwohner zuführen lassen, jedoch zugleich von der Bankodeputation einen namhaften Vorschuß gegen Verpfändung der ständischen Mauteinkünfte entlehnen wollten, um die Ausbesserung dieser Strasse durch die Miliz gegen 6 Kreuzer täglichen Beitrag herzustellen.

Dieser Vorschlag blieb ein ganzes Jahrhundert unerledigt, bis im Jahre 1751 den 25. Oktober ein neues Rescript wegen den im vorigen Jahrhundert durch Zehn nach einander folgende Jahre anverlangten jährlichen 40,000 fl. erfolgte, wodurch in dem ganzen Königreiche Böheim die Strassen hergestellet, und auf 2 Meilen rechts und links die an den Strassen liegenden Unterthanen mit der unentgeltlichen Hand und Zugrobot verwendet werden sollten.

Unterm 8. Jänner 1752 ist diese Robot nur auf anderthalb Meilen beschrenket, auch unterm 10. Heumonat im nämlichen Jahre befohlen worden, daß das Militare zu diesem Strassenbau gebraucht werden sollte. Damals sind nun auch die Privatmäuthe in drei Klassen getheilet worden, wovon die auf der Bauenden Kommerzialstrasse liegenden Dominien die ganze Mauterträgniß — die 2 Meilen rechts und links liegen, die Hälfte der Einnahme — die aber über 2 Meilen von den neuen Strassen liegen, nur ein Drittel von ihren Mauthgefällen abgeben und zu diesem Bau beitragen sollten.

Im Jahre 1753 unterm 12. Hornung sind also 12 Kommerzialstrassen im ganzen Königreiche herzustellen ver-

ord-

ordnet, das Weegpersonale bestimmt, und die Ausführung des Plans wegen der Erbauung, Erhaltung, und Ausbesserung der damaligen Repräsentazion übergeben, und im nämlichen Jahre unterm 7. August die Verpachtung gesamter Schrankenmäuthe, des Brückenbaues, der Kanäle veranstaltet, und unterm 27. September gedachten Jahrs die Tarif festgesetzet worden, weil die letztern 2 Gegenstände nicht mit der Robot, sondern mit baarem Geld bestritten werden musten.

Unterm 9. September 1769 ist aber zu diesem Geschäft eine eigene Kommission niedergesetzt worden, welche dem Entzweck entsprechen sollte.

7to. Passagemauth, dieses Gefäll wurde zu folge des Patents vom 21. Mai 1760 eingeführt, Kraft dessen alle diejenigen Passagiers oder Reisende, sie mögen mit der Post, oder andern gedungenen leichten Fuhren auf denen im Nachtragspatent vom 17. Juni 1765 ausgewiesenen 24 Kommerzialstrassen fahren, nach der Anzahl der Pferde von jedem 6 kr., bei jeden viermeiligen Passagestazionen bezahlen. Bei den vornehmeren Städten als Prag, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Saatz, Eger, Leitmeritz u. s. w. aber wird von einem jeden eingespanten Pferde nur 3 kr. bezahlet. Die schweren Fuhren, eigene Equipagen, das Militare, die Bettelmönche, die leeren Ordinariposten, die Diligence, und der königl. Hofstaat mit dem Gefolg allein sind davon ausgenommen worden.

8vo. Wassermäuthe waren eben vorhin jenen Dominien, durch welche die Flos- und Schifbarenflüsse ihren Lauf nehmen, gegen die Verbindlichkeit der Flußräumung eigentlich überlassen, um sowohl die Schiffart und Flößung sicherzustellen, als auch die Durchlässe bei den Wehren zu unterhalten; da aber die Moldau wegen der Sicherheit der Salzflößung, dann der Ab- und Rückfahrt der Schiffe von gefährlichen Klippen gereiniget, auch die Durchlässe und der Hufschlag, oder Pferdsteig zum Rückzug kostbar hergestellet, und zum jährlichen Unterhalt ein beträchtlicher Aufwand erforderlich war, so sind alle Privatwassermäuthe sowohl auf der Moldau, als auf der Elbe zum Wasserbaufundo eingezogen, und im Jahre 1772 unterm 1. May dabei eine ordentliche Wassermauthtarif eingeführet worden. Die Weegmauth, Passagemauth und Wassermäuthe betragen dermalen jährl. zwischen 60 — 70000 fl.

9no. Die Mäuthe von ein- und ausgehenden, dann durchziehenden Waaren sind zwar ein Regale, und wenn auch der daraus gezogene Betrag in die Schatzkammer einfliesset, so sollten die Mäuthe doch nicht als ein lediglich Kammergefäll behandelt, sondern nur zur Leitung des Nahrungsstandes, und zur Spekulazion des abzuwendenden Geldausflusses verwendet werden; dieser Irrthum bringt viele Staaten um Millionen, oder ihr eigentlich vorstellendes Zeichen des wahren Vermögens, weil er die Einfuhr fremder Waaren, und die Ausfuhr der Baarschaft begünstiget, um nur durch dieses vermehrte Gefäll einige

hun-

hunderttausend Gulden von eigenen Unterthanen zu erheben, dahingegen dadurch die eigentlichen Konsumptions- oder Kammergefälle, die Bevölkerung, das Hervorbringen, und mit einem Worte, der Schatz des Staats, oder das wahre Vermögen vermindert wird. So schädlich die beständigen Abänderungen der Mauttariffen in einem Staate sind, und den Mangel der Kommerzial-Grundsätze verrathen, um so auffallender muß der unterm 10. Oktob. im Jahre 1764 im Königreiche Böheim publizirte Landtagsschluß der Nachwelt scheinen, wo man den aufkeimenden Industrial-Nahrungsstand als das nachtheiligste Mittel für das Land schilderte. Dieses Gefäll beträgt ungefähr jährlich in Böhmen 800000 fl.

10mo. Das Tobakgefäll war in vorgehenden Jahrhunderten von keinem Betracht; man ersieht noch aus den Zolltariffen, daß im Jahre 1670 der Cent. ausländische Tobak nur mit einem Zoll von 40 kr. belegt war; da aber der Verbrauch dieser Pflanze mehrere Liebhaber fand, so scheinet es doch in Folge des k. k. Verbots vom 8. August 1670, daß (da kein anderer als der Christoph Khevenhüller Graf von Frankenburg, vermög der ihm gegebenen ausschliessenden Begünstigung einigen fremden ausländischen Toback in Oberösterreich unter der Konfiskation einzuführen berechtiget war, nach seinen auf diesen Bezug noch vorfindigen Akten in Böhmen) das ausschlüssende Recht, Toback einzuführen, und zu verkaufen, noch einigen mitgetheilt

Bayerische Staatsbibliothek München

theilt worden seyn dürfte, a) obwohlen man hievon in der böhm. Stadthalterey-Registratur nichts verläßiges gefunden hat. Im Jahre 1682 wurde aber die Maut vom Cent. auf 2 fl. erhöhet; im Jahre 1693 vom Cent. 4 fl. am Zoll zu entrichten festgesetzt; im Jahre 1699 unterm 13. Jänner wurde verordnet, daß alle Unterthanen, welche Toback anpflanzen, ein Verzeichniß, wie viel sie davon anbauen, einreichen sollten. Im Jahre 1723 unterm 13. May wurde auf 6 Jahre eine Tobackverschleiß-Administrazion dem k. k. Kommerzienroth Bernard Ignaz Bulla von Bullenau gegen ein Darlehen von 35000 fl. im Königreiche Böheim einzuführen dergestalt bewilliget, daß er 15000 fl. alsogleich erlegen, die übrigen 20000 aber, so bald er von fremden Orten keinen Toback mehr anzuschaffen hätte, an die Hofkammer berichtigen solle; von dieser Zeit also sind die Tobacksrevisoren, Uebergeher, Aufseher und Ueberreuther in Böhmen eingeführt worden; da aber die Hofkammer mit dem, zwar für alle deutschen Erbländer gefaßten Sisteme nicht allerdings zufrieden war, so ist auf kaiserl. Befehl ein sicherer Jud Diego Aguilar aus Portugal, dessen Vater auch im letzten Königreich das Tobackswesen eingerichtet hatte, nach Wien berufen worden. Dieser machte nach vorhergegangenen verschiedenen Anträgen endlich mit einem sichern Marchese Carignani den Vorschlag, das Tobackgefäll unter dem Administratoren-Titel in den böhmisch-

und

---

a) Siehe Rezers Tobackspachtung in österr. Landen nach ächten Urkunden, Pag. 12.

und österreichischen Ländern auf 8 Jahre in Pachtung zu übernehmen, und durch die ersten 5 Jahre 400000 fl., die letztern 3 Jahre aber 500000 fl. jährlich zu entrichten, welches auch unterm 27. Christmonats im Jahre 1725 begnehmiget wurde. Unterm 24. Sept. 1726 wurde das ganze Tobackwesen an den Maximilian Hillepraud von Prandau, als Oberadministrator auf 2 Jahre gegen eine besondere Konvenzion übergeben; Unterm 15. Junii des Jahres 1728 aber wieder an den Dominiko di Sant Nikolo auf 4 Jahre gegen einen jährlichen Pachtschilling von 460000 fl. übertragen. Im Jahre 1734 vom ersten Jänner anzufangen, ist das Tobackgefäll einem neuen Pachter, Jakob Marguti auf 6 Jahre gegen einen Pachtschilling von 640000 fl., und einer eingelegten Kauzion vom oberwähntem Diego Aguilar, welcher eigentlich der Tobackspachter war, übertragen, und im 1738. Jahre die Oberadministrazion, da Marguti auf sein Begehren jubiliret wurde, an Georg Andreas von Hagen unter den nämlichen Verbindlichkeiten und Kauzionsleistung des Aguilars fortgeführt worden. Unterm 13. Christmonat 1736 haben es die böhmisch-schlesisch- und mährischen Stände auf ihre, wegen den vielfältig untergelaufenen Beschwerden dieser Pachtung, erlassene Vorstellung dahin gebracht, daß sie gegen ein vierteljährig an die Hofkammer vorhinein zu bezahlendes Aequivalent jährlich von 450000 fl. dieses Gefäll mit dem Rechte auf immer zur eigenen Administration erhielten, um nach Gutbefinden auf den einzuführenden fremden Toback einen Zoll legen zu können. Da nun aber mittlerweile der gröste Theil

Schlesiens von der Krone Böheim getrennet, und die unter der österreichischen Herrschaft noch verbliebene Stände von Oberschlesien das Tobackgefäll um 6666 fl. 40 kr. übernommen, auch die Mährischen Stände das Tobackgefäll an das Aerarium abgetreten hatten, so haben sich die böhmischen Stände unter dem 21. Junii 1744 neuerdings zur Entrichtung eines Tobackreluitions-Quantum von 150000 fl. einverstanden. Im Jahre 1764 unterm 1. Jenner hat die Adam Dechau und Purknerische Kompagnie das Tobackgefäll auf 10 Jahre in sämmtlichen böhmischen und österreichischen Erbländern gegen ein jährliches Pachtquantum von 1 Million 10000 fl. übernommen, und vom ersten Jänner 1765 bis zu Ende der übrigen 9 Jahre 1 Million 210000 fl. zu entrichten versprochen; da aber das Schicksal gleich gedachten Pächtern nicht günstig war, so ist dieses Gefäll von obigen Ländern unterm 23. Nov. 1764 von neuem verpachtet, folglich vom 1. Jenner 1765 auf 10 Jahre denen Juden Löwel, Hönig, Baruch und Kompagnie gegen einen jährlichen Pachtschilling von 900000 fl. und einer Kauzion von 100060 fl. 16 1½ kr. übertragen worden. Im Jahre 1774 hat sich eine neue Gesellschaft hervorgethan, welche die Tobackpachtung in Aktien, jede von 150000 fl. eingetheilet hat, wovon der Graf Fris, Grosser, Buthon, Arnsteiner, jeder mit einer Aktie, der Großhändler Hönig aber mit seiner Gesellschaft 2 Aktien übernommen, und das Pachtquantum auf 1792250 fl. getrieben hat. In Folge der Austheilung des Pachtschillings fiel also auf das Königreich Böheim 600000 fl. und die Pächter sollen nebst diesen noch

50 bis 80 pr. C. gewonnen haben; dermalen wird dieses Gefäll wieder durch eine königliche Regie verwaltet, und Böhmen hat allein in letzten Jahren 8 bis 900000 fl. dadurch kontribuirt.

IIIno. Das Postgefäll entsteht aus den Brief-Paquets- und persönlichen Postbeförderungen, dann aus der Postwagens- oder sogenannten Diligencebesorgung. Die ältesten Verordnungen findet man vom Jahre 1621 unterm 23. Sept., dann unterm 9. August 1624, und den 26. Sept. 1625 unterm Kaiser Ferdinand II., welcher im Jahre 1624 der Paarischen Familie das Oberhofpostmeisteramt als ein Mannslehn verliehen hat. a) Eben so sind noch die weitern Verordnungen vom Jahre 1662 und vom 8. März 1672, vom 16 August 1695 unter dem Kaiser Leopold in Codice austriaco zu finden. b) Da nun während der Zeit dieses

---

a) In Wurmbrands Commentariis de officiis hæreditariis austriacis ist der Lehnbrief zu finden.

b) Für das Königreich Böheim sind aber nur folgende Verordnungen, nämlich vom Jahre 1679 unterm 3. Oktober, 1680 unterm 28. August, 1692 unterm 20. Sept., 1696 unterm 15. Novemb., 1698 unterm 21. Julii; dann folget die neue Postordnung vom 22. Junii 1722, ferner vom Jahre 1723 unterm 15. Oktob., 1726 unterm 2. Junii, 1726 unterm 3. Sept., 1734 vom 6. Dez., 1738 unterm 16. Jen., 1745 unterm 12. Sept., 1747 vom 15. März, 1748 unterm 16. Dez., 1749 unterm 29. Jän., 1749 unterm 5. Hornung, und unterm

Gefäll durch dessen tägliche Aufnahme viele Aufmerksamkeit erregte, hat man dasselbe als ein Regale betrachtet, und Kaiser Karl VI. traf mit der Paarischen Familie unterm 1. Julii im Jahre 1722 einen ordentlichen Rezeß, Kraft dessen das Oberstthofpostmeisteramt für die Paarische Familie als ein Mannslehn bestättiget, und jährlich aus den Postrevenüen 66000 fl. für dieselbe bewilliget worden sind. Die Anstellung der untern Postbedienten wurden dem Lehnsträger sowohl, als ihre Bestrafung bis zur Suspension des Dienstes eingeräumet, doch wegen der Kassirung eines Postoffiziers muß der Bericht nach Hof gemacht, auch bei Erledigung eines Oberpostoffiziers 3 Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, von welchen der Hof einen wählt, und bestimmt. Der Lehnsträger verfertigt für die Postoffiziers die nöthige Instrukzion, und nimmt sie bei ihrer Anstellung in die Eidespflicht. Der Poststall in Wien ist dermalen

dem

---

term 8. Mai und 14. Okt. 1750. Im Jahre 1751 sind 4 Verordnungen unterm 20. Febr., 11. August, 19. Okt. und 10. Novemb. erlassen. Im Jahre 1752 aber 3 Verordnungen vermög kreisämtlicher Currende vom 18. Hornung, 7. Nov., und 19. Dez. erlassen worden. Im Jahre 1753 folgten unterm 23. Jen. und 28. August zwei, und im Jahre 1754 unterm 12. Dez. eine neue Verordnung. Im Jahre 1763 unterm 30. Sept., 1765 unterm 7. März, 1767 unterm 3. Okt., 1769 aber unterm 31. Jenner und 3. August wieder zwei Verordnungen, welche mit dem Patent vom 8. Hornung im Jahre 1772 hauptsächlich das mehrere erklären.

dem Lehnsträger eben zum Genuß eingeräumet. Das Postkassewesen steht unmittelbar unter der Hofstelle. Das Königreich Böheim zahlet an diesem Gefäll 90 bis 95000 fl.

12mo. Die Diligence oder der Postwagen wurde im Jahre 1750 eingeführt, und unterm 21. März dieses Jahrs der erste Wagen von Wien nach Prag, unterm 5. August von Wien nach Troppau, und unterm 15. Junii 1752 von Wien nach Linz in das römische Reich, nach Tyrol, in die Schweitz, dann unterm nämlichen Tag von Prag nach Leipzig u. s. w. expediret. Wie nun aber auch die besten Geschäfte durch eingeschlichene Mißbräuche in Verfall gerathen können, so wäre auch dieses Unternehmen nach 29 Jahren fast in Mißkredit verfallen, bis es die kluge Einleitung der damaligen Rechnungskammer im Jahre 1770 wieder in Schwung brachte, wodurch sich also dieses Unternehmen zur Bequemlichkeit des Publikums in gutem Fortgang erhält.

13tio. Lotto di Genua, oder die bisherige Zahlenlotterie wurde im Jahre 1750 eingeführet; unstreitig ist dieselbe als eine freiwillige Kontribuzion von der Armut anzusehen. Der verstorbene Rechnungskammerpräsident Ludwig Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf hat derselben in seinen Finanzvorschlägen vom Monat Julii im Jahre 1759 (da er in diesem Fache weit vorträglichere Anträge dem k. k. Hofe machte) mit folgenden gedacht:

„ Diese verschiedenen Vortheile sind bei dem jetzigen
„ in den Erblanden privilegirten Lotto di Genua keinesweges
„ anzutreffen. Solches wird durch Unternehmere bestritten,
„ welche dem Staat nur eine gewisse bestimmte Summe von
„ ihrem unbekannten Gewinne entrichten, den solcher ganz
„ zu ziehen sich im Stande befände, wenn gedachtes Lotto
„ unmittelbar für dessen Rechnung unternommen würde.
„ Diese Unternehmere sind Fremde, sie ziehen folglich den
„ Gewinn, den sie mochen, zur Verarmung des Staates
„ aus dem Lande, und zwar um so viel mehr, als keine
„ Auswärtige an diesem Lotto Theil nehmen, mithin ge-
„ dachte Gewinne blos als eine Auflage auf die Einheimi-
„ schen anzusehen ist. Zudem betrifft dasselbe nur die nie-
„ drigen Klassen von Einwohnern, indem einsichtsvolle Per-
„ sonen wegen der Kenntniß seiner Nachtheile an solchem
„ wenig Antheil nehmen; es ist demnach als eine wahre
„ Auflage auf die Armut zu betrachten. Da endlich das
„ diesem Lotto ertheilte Privilegium ausschliessend ist; so
„ werden andere Lotterien neben demselben zu bestehen ver-
„ hindert, welche sowohl in Ansehung des Aerarii als des
„ gesammten Staates ersprießlichere Wirkungen hervorbrin-
„ gen würden.

Dieser kurzen und gründlichen Schilderung will man nur noch die zwanzigjährige Berechnung vom Jahre 1750 bis 1769 in folgenden zusetzen, so wird man den Schluß von selbsten machen können.

Die Einnahme war in diesen 20 Jahren 21,000,000 fl.
Die Pachtung hat dem k. k. Hof bezahlet 3,460,000

Die

Die Besoldungen haben betragen . 2,080,000 fl.
Die Gewinste von Spielenden machten 7,000,000
Der reine Gewinn für die Pächter war . 8,000,000
Der Ueberrest von 460,000

ist auf die Nebenkosten nach dem Plan, und für Quartier, Holz, Licht, Farbe, Papier u. d. gl. verwendet worden.

Dieses Lotto bleibt bis heutigen Tag fast in dem nämlichen Verhältniß; das Königreich Böheim kontribuirt dazu jährlich ungefähr 100 oder 110000 fl. Man kann also dieses Lotto mit den Niederlanden, wenn der Staat dasselbe auch in den deutschen und ungarischen Erblanden auf seine Rechnung unternehmen dürfte, über eine Million an reinem Gewinn verläßig annehmen.

140. Die Dominikal-Kameralgefälle gehören zwar eigentlich nicht in diese Rubrik, da aber mancher über den Provinzialgeldausfluß seine Betrachtungen zu machen gewohnt wäre; so dürfte dessen ungefährer Betrag mit 280 bis 300000 fl. eben hier nicht am unrechten Platz stehen.

§. XIV.

Von den ständischen Domestikalumständen.

Es ist öfters bereits von dem ständischen Domestikalfundo Erwähnung geschehen, ohne die Beschaffenheit und den Ursprung genauer zu berühren.

Der Status domesticus bestehet aus jenen Landesanlagen, welche entweder aus dem von den ständischen bewil-

ligten Ueberschuß über die Kontribuzional-Verwilligung, dann durch die den Ständen vom Hof bewilligten sogenannten adminicula diætalia zur Bestreitung der festgesetzten Kontribuzionalquota, oder sonstigen Ersparnissen entspringen und eingehoben werden, wodurch die Landesausgaben bestritten werden müssen. Dieses Domestikum hat seinen Ursprung vom Jahre 1569, wo die Stände von den verwilligten Kontribuzionen 1750 Schock böhmische Groschen zur Bezahlung der Landesausgaben bewilliget haben. Im Jahre 1585 und 1586 haben die Stände den obersten Landesoffizieren mit Zuziehung zweier Rathspersonen aus dem Bürgerstande die Macht gegeben, die Landesgelder gegen Verrechnung auszulegen, und im Jahre 1596 wurden eben zu diesem Ziele 7500 Schock böhmische Groschen bewilliget, und sodann wurde von Jahr zu Jahr mit Vermehrung dieser Landesauslagen vorgegangen.

Man muß nicht außer Acht lassen, daß dieses Königreich ehemals ein Wahlreich war, und die gesetzverwahrende Macht in einem monarchischen Staat von unentbehrlicher Nothwendigkeit sey; sonst verliert die Verfassung ihre Eigenschaft, und ist nicht mehr das, was sie seyn sollte. Man betrachte zugleich den Landeskredit, welcher den Ständen als einer unsterblichen Gesellschaft oder auf derselben Realitäten und Privat Eigenthum zugestanden wird; man erwäge zugleich auch den §. 2. angeregten Grundsatz, daß alle diese Realitäten, oder Güter als ein Eigenthum dieses Staatskörpers angesehen werden, wovon sie zur Aufrechthaltung ihres Bundes kontribuiren, um ihre bestimmte Sicherheit und Glückselig-

keit

keit mit gemeinschaftlichen Kräften zu vertheidigen, und worüber die Administrazion der gesetzgebenden Macht wachet, so ist auch nothwendig, daß ein solcher Staatskörper zu seiner Konsistenz gleichsam häusliche oder zur inneren Wirkung erforderliche Landesauslagen verwenden müsse, welche dem Endzweck entsprechen. Da nun dieser Staatskörper die gesetzverwahrende Macht ist, und für sich aus seinem Privateigenthume zur Aufrechthaltung des Staatseigenthums kontribuiret, so ist auch nothwendig, daß ihnen die Mittel zu dieser Aufrechthaltung nach der Vorschrift der gesetzgebenden Macht nicht entzogen werden, ihr Eigenthum oder das Eigenthum des Staats, welches eines ist, verwalten zu können.

§. XV.

Von der Verwendung der Kontribuzion.

Da man das Königreich Böheim gleichsam zum Beispiel eines Kontribuzionsbegriffs angezogen, und dazu die Landtagsschlüsse bis zu dem Jahr 1769 angeführt hat; so gedenkt man eben bei diesem Abschluß den Gegenstand mit einer kurzen Zusammenziehung um so mehr zu verfolgen, als seither wirklich schon 17 Jahre verflossen sind.

Mit Ende des Jahres 1769 sind an repartirten außerordentlichen Steuern von den Obrigkeiten eingehoben worden: . . . . . 1812173 fl.

vom Egrischen Bezirke a) 22922

Fürtrag. 1835095

an

a) Art. 20 Decennalreceß.

Uebertrag 1835095 fl.

An ordentlichem Kontribuzionale oder Steuer
von Rustikalgründen nach der Ansäßigkeit 3484114
Von dem Egrischen Bezirke an ordentlicher
Steuer 45066

ungefähr in Summa 5364275 fl.

Hievon werden aber gleich von der ausgewie-
senen Kameralquota zur Tilgung der ärarial
Schulden die jährlich angewiesenen a) 7 bis 800000
abgezogen, und der pro Domestico verbliebe-
ne Ueberschuß verwendet mit ungefähr . 900000
Folgsam wird der Empfang für das Kontribu-
zionale und Kamerale nur angesetzt mit
ungefähr 4500000
Zu dem ärarial Schuldenfundo werden nicht
allein obige b) . . . . 7 bis 800000
gewidmet, sondern auch von dem unten vor-
kommenden böhmischen Weinaufschlage zu ge-
schwinderer Tilgung der Schulden verwendet
ungefähr 9 bis 10000
Zu dem ständischen domestikal Schuldenwesen
werden zu Bedeckung aus dem Aerarialfunds
bezogen über 90000

Von

a) Siehe Decennalreceß Art. 11. Fol. 40. b) Art. 11. De-
cennalreceß.

Von der Weinaufschlags = Ueberschußhälfte, und den ersparten
5 pr. C. vom Domestiko 30 bis . . . 40000 fl.
An der inländischen Viehaufschlags = Anlage
zur Tilgung der neuern Supererogaten unge=
fähr 150 bis 155000
Eben zu diesem Ende aus der Prager = Kamme=
ralkasse 14 bis 15000
An städtischen und ständischen Arrhen a) 6 bis 7000
Zur Bestreitung der Domestikalausgaben wird
obiger Steuerüberschuß mit einigen . 90000
Der Musikalimpost b) ungefähr mit . 40000
Inn = und ausländischer Weinaufschlag 5 bis 46000
Ferner wird für Feuer = und Wetterbeschädigung
aus dem Kammerali c) gegen . . 150000
Der Prager = Sperrkreuzer mit d) . . 3000
Der Beitrag von der Geistlichkeit zur Militär
Pflanzschule mit 5000
Die Brandweinanlage in den Pragerstädten un=
gefähr mit 3 bis 4000
Eben von derselben auf dem Lande e) ungefähr mit 15000
Die Melzeranlage von jedem Faß Bier 3 kr. f)
mit 28 bis 29000

An

---

a) Art. 14. Decennalrec. F. 50. b) Art. 7. Decennnalrec. c) Art. 8. Decennalrec. d) Art. 17. Decennalrec. e) Art. 4. Decennalrec. Siehe §. 12. u. N. 3. Fol. 82. f) Art. 14. Decennalrec.

An verschiedenen Zinsungen von ständischen Gründen und Realitäten gegen . . . . . 1000 fl.

Den Betrag dieser Posten also in ganzen Empfang genommen mit . . . . . 5 bis 6000000

Von diesem Empfang wird folgende Staatserforderniß bestritten:

Das bestimmte Ordinarium oder die Militärkontribuzion mit 4200000 fl.

Die Kammeralkontribuzion ist zwar auf 1070488 fl. 4r kr. bestimmt; nachdem aber den Ständen wegen den übernommenen ärarial Passivis obige 7 bis 800000 fl. in Händen gelassen werden, so kömmt nur noch an die Staats-Schuldensteuer-Kasse abzuführen der Ueberrest.

Auf Rückzahlung der Aerarialschulden und Interessen werden den gleich gemeldten 7 bis 800000 noch gegen 1000 fl. aus dem böhmischen Weinaufschlage zugesetzt.

Auf die Rückzahlung der Domestikalschulden, worunter eben die neuern Supererogate begriffen sind, werden zu Tilgung dieser Kapitalien aus den ersparten 5 pr. C. und die Hälfte vom Weinaufschlags-Ueberschuß 40000 fl. zugesellet, und jährlich abgezahlet gegen 300000 fl.

Zur Bestreitung der Domestikalausgaben werden auf Kammeralbesoldungen, Regenspurger-Legationspersonale, das Apellazionskollegium, auf den damaligen Pragerschloßbau und auf die Militärpflanzschule von 15000 fl. dann mit der oben berührten Weinaufschlagsquota von 9 bis

10000 fl. zur Tilgung angeregter Passiva ausgeleget gegen 100000 fl.

An Aequivalentien für den Banko die 4 Pint Weintaz-Gebühr, und den Weintaz-Ersatz für die Stadt Kutten-berg gegen 3 bis 4000 fl.

An verschiedenen Steuernachlässen ungefähr 3000 fl.

An Feuer- und Wetterschäden-Vergütungen 150 bis 160000 fl.

An Besoldungen und Landschaftspersonale der Landesphysi-korum oder Mediciner, Chyrurgen, Steueramts-Be-dienten, Einnehmer, Kassirer, Kontrolloren ꝛc. 60 bis 70000 fl.

Auf Gnadengehalte ungefähr 8 bis 9000 fl.

Zur Bedeckung des Domestikal-Schuldenwesens, Reise-gelder, Kanzleinothdurft, Brennholz, Reparazionen u. s. w. 45 bis 50000 fl.

Der ungefähre Rest bleibet also als ein Ueberschuß zu dem weiteren Domestikalfundum.

Immittelst hat sich seit dieser Zeit doch das ganze Fi-nanzsystem geändert, weil seit 17 Jahren so viele Aerarial- und Domestikal-Schulden bezahlt, auch im Jahre 1775 die neue Bier-Trankſteuer eingeführt worden ist, wodurch also der Fleischkreuzer, die Klassensteuer, der Viehaufschlag, welcher zur Abstossung der Supererogaten-Kapitalien ge-widmet war, gänzlich aufgehoben, der Schuldenstand eine andere Wendung bekommen, folgsam auch die anderweitigen Zuflüsse substituirt worden sind.

Auch wären hier einige nicht unwichtige Anmerkungen zu machen, wegen der von den Ständen zu tragenden Militair-Bequartierungslast mit 100000 fl. und darüber wegen des polletirten Bierquantums, wovon den Ständen nur gegen 90000 fl. behändiget werden — wegen des ständischen Beitrags von ungefähr 90000 fl. und wegen des aus dem Kammerale vergüteten Beitrags mit 8 oder 9000 fl. in Ansehung der Leibeigenschaft; doch, da diese Gegenstände durch anderweitige Erklärungen können nachgeholt werden, so scheint hier eine Weitläuftigkeit davon überflüßig.

Nichts desto weniger wird diese kleine Uebersicht zum Begriff einer Finanzoperazion, ohne in ein genauer Detail hineinzugehen, doch immer zweckmäßig verwendet seyn, um aus dieser die bisherige Verwendung beurtheilen zu können.

§. XII.

Fortsetzung.

Da man nun in dem 4. §. verschiedene allgemeine Gründe zur Länderkenntniß, aus welchen die Gründe zu einem Kontribuzionssysteme entspringen, vorausgesetzt, und ein wirkliches System von dem Königreiche Böheim zum genauern Begriffe angeführet hat, so dürfte vielleicht auch mancher hier in dieser kleinen Abhandlung eine weitere Meinung vermuthen, ob und wie nach den im 2. §. angeführten Grundsätzen die Gleichheit der Abgaben nach dem Verhältnisse des Nutzgenußes vom Privateigenthume sowohl in An-

sehung

sehung der Realitäten als des Personalverdienstes, ohne Bedrückung seines Mitbürgers nach der bestmöglichsten Gleichheit behandelt — Ob das Fiktizium dem dermaligen Nahrungsstand nach der Lokalität und der angewachsenen oder abgenommenen Industrie angemessen — Ob ein beständiges Fiktizium, da heut die Industrie wegen des verhängten Verbots ausländischer Waareneinfuhr anwächst, morgen aber wieder zerrüttet werden kann, oder in was für einer Maaß zur beständigen Aufrechthaltung der Konkurrenz gegen die ausländischen Erzeugniße festgesetzet werden könne — Ob eine neue Rektifikazion, da seit dem Jahre 1748 verschiedene Waldungen, leider! auch ohne Rücksicht der Zukunft theils in Wüsteneien, theils aber auch in fruchtbares Saatland verwandelt a), neue Dörfer

a) Der verbreitete Ruf, daß im Königreiche Böheim nach der neueren Ausmessung 600,000 Joch mehr, andere sagen gar etwas übertriebeners, als nach der Rektifikation vom Jahre 1748 befunden worden seyn sollen, welche 60 □ Meilen betragen müßten, scheint kaum glaubwürdig zu seyn, weil ungefähr der 14. Theil vom Flächeninhalt in Verstoß gerathen seyn müßte. Man will also indessen den Ruf in seinem Werthe lassen, und 60 □ Meilen davon als Waldungen und Saatland annehmen, so betragen schon die Waldungen nach dem phisiokratischen Sisteme im geringsten Anschlage 1,500,000 fl. und die Wiesen oder das Saatland 4,200,000 fl. in Summa 5,700,000 fl. Sollten dieselben aber gar von letzterer

angelegt, neue Kolonisten in ausgetrocknete Teiche gesetzt, Dominikal- in Rustikalgründe, und so umgekehrt, verwandelt worden sind u. s. w., nöthig sey; — Ob verschiedene dem gemeinen Haufen äußerst bedrückende Abgaben behoben, und was für Surrogata dagegen bestellet werden sollen? oder vielleicht dürfte gar jemand hier einen neuen Vorschlag aufsuchen wollen, u. d. m. Alles dieses ist weit vom gegenwärtigen Absehen entfernet; hier ist nur die Rede von Gründen zur Kontribuzion, vom Begriff derselben, und von der Verwendung der Grundsätze.

Viers

Qualität des Bodens, das ist: von der besten Erträgniß, oder höhern Anschlag seyn, so stieg die Nutznieſſung auf 8,400,000 fl. Wollte man nun im erstern Falle 30 pr. C. Abgaben abnehmen, so wäre davon der Betrag 1,680000 fl. im letzteren aber gar 2,520000 fl. Berechne man aber nur auch den reinen Betrag auf das höchste, oder setze man 15 pr. C. Abgaben, gleichsam zur Ausgleichung des reinen Ertrages, so bliebe doch die Differenz von 60 Quadatmeilen mit 1,260,000 fl. Es wird und muß zwar wegen oben angeführten Umständen immer ein beträchtlicher Zuwachs von fruchtbaren Gründen wegen der bessern nach und nach eingeführten Kultur entspringen; ob aber diese Angabe richtig sey? steht zu gewärtigen.

Viertes Kapitel.

§. XVII.

Von der Anwendung der Grundsätze.

Sobald ein Staat seine Erforderniß bestimmet, und zu dessen Unterhaltung das Finanzsystem in einer bestmöglichsten Gleichheit festsetzen will, muß derselbe vor allem andern seine Kräfte untersuchen; und zwar

I. Das natürliche Hervorbringen auf seiner Oberfläche nach der geometrischen Maaß vom Ort zu Ort erheben, alle Produkte nach dem mittlern Lokal- oder nächstliegenden Marktpreis anschlagen, die Körner aber immer zur Hauptrichtschnur annehmen, und aus den gesammten Landesmarktpreisen das Mittel zur Schätzug des ganzen Hervorbringens herausziehen, die daraus entstehende Totalsumme als den Fruchtgenuß eines Kapitals oder Stocks ansehen, und nach diesem Fruchtgenuß oder Hervorbringen das Land zu einem Werth in der Vergleichung des Ebenmaßes, das ist: des Geldes schätzen, und gleichsam als ein fruchttragendes Kapital ansehen. Z. B. das Königreich Böheim zahlte jährlich an Kontribuzion 10 Millionen als das Drittel von seinem natürlichen Hervorbringen, so mußte dieses König-

reich, welches jährlich von der Oberfläche 30 Millionen gewinnt, zu 5 pr. C. auf 600 Millonen gleichsam zu einem Werthe angeschlagen werden.

II. Besteht nun ein Staat aus ein oder mehreren Nazionen und Provinzen, so muß immer diese Grundregel vorausgehen, und es wird derselbe nach obigem Vorgang in Rücksicht des Preises der Produkte, und des geometrischen Maaßes gleich bei jeder Provinz abnehmen, welche überspannet oder bedrückt, und welche Provinz zu wenig belegt, oder zu viel geschonet ist. b) Diese Ungleichheit der Belegung einer Provinz muß vor allem andern höchst nothwendig gehoben werden.

III.

---

b) Diese Ungleichheit ist unendliche male in Landtagsschlüssen von den böhmischen Ständen beschwerlich bei höchsten Orten angebracht, doch niemals im rechten Licht vorgestellet worden. Unstreitig ist das Königreich Böheim gegen alle andere Provinzen, ja selbst gegen das Centrum (wo doch der ganze Zusammenfluß der Gelder, folglich der beste Verschleiß ist) in der Verhältniß überspannet. Gesetzt: Böhmen zahlt 15 — so zahlt Oesterreich 14, Mähren etwan 8 oder 9, Steuermark 10, Kärnten und Krain allenfalls 5 u. s. w. nach der bisherigen Verhältniß. Ein Kenner wird nichts räthselhaftes darinn finden; der Fehler steckt aber nicht im Ordinario, oder im Extraordinario, sondern ein Blick in die verflossenen Zeiten wird jedem gleich die Augen öffnen.

III. Da nun der Staat nach der bestmöglichen Gleichheit die Bedeckung seiner Erfordernisse besorget, und noch andere Abgaben, als Aerarialschuldigkeiten, Zinsungen, Laudemien u. s. w. auf dem Grund und Boden haften; so ist die Verhältniß dieser Abgaben gegen die Kontribuzion genau zu untersuchen, um theils Mißbräuchen zu steuern, theils aber auch das Eigenthum des Besitzers nicht zu verletzen. Da es nun hier um das erworbene Recht zu thun ist, welches die Gesetze schützen müssen; so können vorauszusetzende Grundregeln diesen Stein des Anstosses gar leicht heben c) — Nach diesem vorausgesetzten muß also

c) Es ist sich nicht zu wundern, wenn die Dominikalprästanda ungleich, auch öfters übertrieben scheinen. Man muß die Geschichte zu Hülfe nehmen. — In ältern Zeiten und in Wahlreichen hatten die Stände einen grössern Einfluß in die gesetzgebende Macht; Grund und Boden betrachteten sie gleichsam als ein souveraines Eigenthum. Der Wechsel der Zeiten formte nach den Umständen andere Gesetze; die Entstehung der Kontribuzion hatte ihre Zeitpunkte; die Staatserforderniß stieg, die Dominikalprästanda aber blieben auf dem eigenthümlichen Grund und Boden; hingegen hatte der Grundherr die Last in allen Fällen seine Leibeigene zu versorgen. Nun hier treten Pakta konventa ein; dort findet sich der gesetzmäßige Kauf eines Gutes mit alt-hergebrachten Urbarien; Krieg, Hunger, und andere Umfälle belasteten un-

IV. Jede Provinz nach den allgemeinen angenommenen Schätzungsgrundsätzen die Belegung des Grund und Bodens dergestalt bestimmen: damit eine vollkommene Gleichheit beobachtet, d) und jeder nach Maaß seines Gewinns

---

verschuldeter Weise viele Güterinhaber mit Schulden u. s. w. welche Behutsamkeit ist hierinfalls nicht nöthig, einen Theil zu erleichtern, den andern nicht zu beschweren, die Staatserforderniß aufrecht zu halten, und einen jeden Bürger des Staats gleich zu schätzen, um nicht in die Zeiten des siebzehnten Jahrhunderts nach den damaligen gewissenhaften geistlichen Einrathen gleichsam in den Wiedervergeltungsfall zu gerathen!

d) Es ist hauptsächlich unter andern das erste Augenmerk auf die natürliche Lage; nämlich das Gebirg (wohin man das Getraid aus dem flachen Lande zur Nahrung führen muß, und wo doch ausgiebige Produkte, als Flachs und Erdäpfeln gebauet werden) und das flache Land zu richten, damit kein Theil in der Aequazion oder Gleichheit gegen den andern bedrücket werde. In Ansehung der Gleichheit bei der Schätzung ist alle nur erdenkliche Vorsicht nöthig, damit der Unterthan gegen Unterthan, ein Besitzer grosser Güter gegen den andern, und eine Provinz gegen die andere nicht beschweret werde, z. B. Ein guter und schlechter Wirth auf dem nämlichen Boden kaufen jeder einen Metzen Saatland pr. 50 fl., beide ackern, pflügen, säen, fechsen, dreschen u. s. w. kurz die Bearbeitung dieses Metzen Saatlandes kostete 1 fl. 30 kr., der Metzen Saamen gleichfalls 1 fl. 30 kr. die Zinsung

winns oder Nutzens e) in gleicher Verhältniß seines Privateigenthums, Gewerbs, Verdienstes oder Erwerbung

---

sung von 50 fl. Kapital beträgt 2 fl.; so wäre also die Auslage 5 fl. Der gute Wirth fechset 5 Körner, der schlechte 4; im Verkaufspreise mit 1 fl. 30 kr. wäre also für den guten Wirth der Ertrag 7 fl. 30 kr., bei dem schlechten 6 fl. oder bei dem ersten der reine Ertrag 2 fl. 30 kr., bei dem letztern 1 fl. Unstreitig würde also immer der Grund des schlechten Wirthes für künftige Zeiten, wenn der 10 jährige Ertrag zum Maßstab der Schätzung genommen würde, uneracht der Grund beider Besitzer von gleicher Qualität ist, immer 20 pr. C. weniger an Kontribuzion, als der Grund des damaligen fleißigen Besitzers zahlen. — Gleiche Bewandtniß hat es mit 2 gleichen Dominien, oder Güterbesitzern, wovon der erstere durch 2 oder 3 Jahre einen Wetterschaden erlitten, und der zweite verschonet worden wäre. Dieser durch 3 Jahre verunglückte Besitzer würde sodann für künftig immer ein glücklicherer Besitzer bleiben, und weniger Kontribuzion zahlen, als jener, der von dem Wetterschaden befreiet war; weil letzterer in dem 10 jährigen Durchschnitt der Erträgniß höher befunden wurde. Dergleichen gewöhnliche Fälle giebt es viele, die man aber der Kürze wegen zu übergehen für gut befindet, welche jedoch ganze Provinzen bei der strengeren oder minder strengen Behandlung an dem Ertrags- oder Schätzungsanschlag in die gröste Verlegenheit setzen, und ein Land gegen das andere im Ganzen auch um ein Fünftel, ohne den Fehler so-

die allgemeinen Lasten trage, und kontribuire. Die natürliche Billigkeit fordert diesen Grundsatz; denn je mehr man an eigenthümlichem Vermögen besitzt, oder im Staate gewinnt, desto mehr wird durch dem Staat geschützet oder garantiret; je weniger jemand gewinnt, oder am Privateigenthume Theil hat, desto weniger assekurirt für ihn der Staat, es sey durch innere Sicherheit, das ist; durch die Justitz; oder durch äußerliche Vertheidigung mittelst eines Krieges. f)

V.

---

gleich entdecken zu mögen, belasten oder erleichtern können; gar, wenn man die verlornen Dominikalschulden bei den Unterthanen als einen wahren Verlust, oder die zwar dem Aerario berichtigten, doch bei den Unterthanen noch zu fordernden, oder die gar verlohrnen Kontribuzionsrückstände u. s. w. mit in Anschlag bringen will. Gesetzt: eine Provinz gäbe 5 Million, und die zweite nur 2 1f2 Million an Kontribuzion; durch dergleichen zusammenlaufende Mittelwege könnte also die erste gar leicht um 1 Million erleichtert, und die andere um 500000 fl. an Giebigkeit erhöhet werden.

e) Jeder Käufer und Besitzer der einträglichsten Realitäten hat ohnehin seinen Kaufschilling in Ansehung des dafür ausgelegten und zu benutzenden Kapitals dahin angemessen, damit er von aller Kontribuzion frei bleibe; bei unterthänigen oder Bauerngründen kann dieses aber nicht Platz greifen.

f) Der Maßstab muß von dem Nutzgenusse genommen werden, sonst begeht man die gröste Bedrückung, und es entspringen

Be=

V. Die Grundsätze zur Anlage müssen dergestalt geartet seyn, daß die Kontribuzion nach den Umständen der Staatserforderniß auf $\frac{1}{3}$ auch auf $\frac{2}{5}$ des Nutzgenußes (ohne jedoch in der Grundlage oder im Sisteme zu rühren) jeder-

 zeit

Beschwerden ohne Zahl. Bei dem Nutzgenuße muß man auf den reinen Ertrag sehen, weil sonst, wenn die Kontribuzion von dem ganzen Einnahmsertrag gefordert werden sollte, auch von den Grundauslagen, von ursprünglichen Kosten, und jährlichen Auslagen ein Theil mit erhoben, folglich doppelt bezahlet, oder wenigstens von dem Landmann oder Güterbesitzer die Zahlung ungleich abgefordert würde, dessen der Kapitalist, oder ein anderer vermöglicher Bürger des Staats enthoben wäre. Man kann auch nach dem Anschein der sogenannten Gleba oder des Grund und Bodens keinen gleichen Fruchtgenuß voraussetzen; weil die abwechselnde Lage der Gründe durch Hügeln und Gebirge, welche öfters hin und her gleichsam als eine Schutzwehr gegen schädliche Nordwinde zu betrachten sind, in vielen Gegenden das Schicksal der Fechsung entscheidet. Der peripatetische Prälat möge immer nach seinen Begriffen ökonomisch subtilisiren, wie leider! dergleichen Spiegelfechtereyen entstanden sind; oder der Beamte möge auf was immer für Aussichten überredet, oder durch vorgestellte Straffen und Bedrohungen geschröcket werden; so wird man doch keine gleiche Fechsung im Ertrag der Körner herausbringen. Dergleichen unnütze Dinge täuschen entweder den Staat, oder hintergehen den Bürger; die Kontrollerie entsteht ohnehin durch den eigenen Nachbar, wenn

dem

zeit erhöhet, oder auch auf 20 oder 15 pr. C. erniedriget werden können. g)

VI.

dem gutdenkenden und fleißigen Kontribuenten der Fruchtgenuß von dem Acker oder Wiese des unfleißigen Wirths, oder betrügerischen Nachbars, welcher weniger Fechsung angiebt, auf eine festgesetzte, oder auch durch die ganze Lebenszeit zur Straf überlassen werden dürfte; mit grössern Straffen oder der Konfiskazion des Privateigenthums dürfte wohl der Staat kaum vorgehen können; denn der Staat hat kein Privateigenthum, sondern weil alle Privateigenthümer in einen gesellschaftlichen Bund zusammen traten, und einen Staat formten, so kann der Staat auch kein Privateigenthum dem eigenthümlichen Erben entziehen, und sich oder einem andern zueignen; denn der Staat muß jedes Privateigenthum schützen, und nicht entziehen.

g) Diese höchstnöthige Vorsicht erfordern die Umstände. Wird ein Land entweder ganz oder zum Theil durch Kriege ruinirt, entnerbt, oder durch Hunger geplaget, so fodert die Staatsklugheit Rücksicht für die leidende Provinz, und nebst der Schonung in Abgaben sogar Unterstützung zu ihrer Erholung; erhebt sich eine Provinz durch Industrie bis zum Ueberfluß, oder hat der Staat einen besondern Schutz, Rücksicht oder Unterstützung für diese geleistet, so kann derselbe diese außerordentlichen Auslagen zurückfordern; sind nöthige Staatsschulden angewachsen, welche zu viel Zinsung ausser den Staat ziehen, so fordert es die Nothwendigkeit, dieselben so bald als möglich zu tilgen, die Abgaben

auf

VI. Bei der Anlage muß immer zugleich auf die Bevölkerung, die roulirende Baarschaft, den Verschleiß der Feilschaften entweder zur eigenen Landesverzehrung, oder auswärtigen Vertrieb, auf das künstliche Hervorbringen, und auf das Strassengewerb u. s. w. gesehen werden, um den wahren Werth des Hervorgebrachten h) und die verhältnißmäßig davon zu beziehende Abgabe nicht zu verfehlen. i)

VII.

---

auf bestimmte Zeitfristen zu erhöhen, damit er in seinem Nazionalstock der Baarschaft oder des vorstellenden Zeichens des wahren Vermögens durch verzögerte Abzahlung nicht mehr geschwächt werde u. s. w.

h) Siehe: Eduard Rünkbergs Rede: von dem Werth der Waaren, gehalten vor der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Stockholm.

i) Nebst diesem hat auch eine kluge Regie hauptsächlich darauf zu sehen, daß die eingehenden Gelder nicht lang in Staatskassen zurückbleiben, oder gar dorten der Cirkulazion ohne alle Verhältniß entzogen werden. Es verursachet schon der Ausfluß der Gelder aus einer Provinz in das Centrum der Monarchie vielmal eine Stockung im Kreislaufe, ehe dieselben durch außerordentliche Wege z. B. wie in Böhmen, mit den Festungen, Hofgebäuden, oder andern Unterstützungen zur Industrie zurückgebracht werden. Dieses Königreich gibt den vollen Beweis. Ein genauer Beobachter wird immer bemerkt haben, daß die Gelder dort nur zu dieser Zeit seltner werden,

wenn

VII. Die Anlagen müssen einfach in ihrer Art, auch in der Behebung, und nicht von vielen Gattungen seyn, sonst verzehret die Regie einen ansehnlichen Theil, und der Kontribuent ist mehreren Gerichts- und andern Plakereien ausgesetzt. k) Jedoch müssen auch keine wandelbaren Staats-

ge-

---

wenn die Kammeralgefälle nach Wien gesendet, und die dort wohnenden böhmischen Dominien ihre Einkünfte aus gedachter Provinz ziehen, und in einem andern Aufenthaltsorte verzehren. Jährlich über 4 Millionen außer Land gezogene Gefälle billanziret nicht alle Jahre der auswärtige Handel — Die durch die letzte Hungersnoth für Getraid nach Ungarn gesendete Baarschaft — Der amerikanische Krieg, welcher den ausländischen Vertrieb von Waaren stocken machte, haben laute Beweise gegeben; und brächte itzt der Festungsbau nicht den Rückzug der Baarschaft aus dem Centro, oder erhielte sich nicht wenigstens das sonst abzugebende, und nun dadurch zurück gehaltene Geld im Lande, so würde die Industrie gewiß keine weitern Fortschritte machen, u. s. w.

k) Viele Nebenabgaben drücken den Unterthan in manchen Staaten; gar wenn es erzwungene Consumpzionsfälle, oder den höchst nöthigen Unterhalt für Menschen und Vieh, als das Salz u. d. g. betrifft, auf das empfindlichste, und schwingen das Verhältniß der Kontribuzion aus dem Gleichgewicht. In manchen Ländern ist auch der Körner- Wein- und anderer Produkte Zehend (gar, da derselbe zwei verschiedenen geist- oder weltlichen Dominien gehört) ein Gegenstand, welcher Betrachtung verdienet. In einer solchen Lage ver-

liert

gefälle, die zur Direkzion eines Landes gehören, auf den Grund und Boden als eine Anlage geworfen werden, sonst verliert der Staat bei wieder zurücktretender Nothwendigkeit die Mittel zur Direkzion, und die eigenen Ländereien müssen fremde Lasten ertragen. 1)

VIII.

---

liert sowohl der Grundbesitzer, welcher sein Eigenthum auf keine vortheilhaftere Art geniessen kann, als auch der Staat selbsten, weil alle Industrie erstickt wird. Wenigstens sollten jene Patrioten, welche der Staat im Uebermaaß belohnet, die Sache genauer aufklären. Es giebt Länder, wo der Zehend gewiß die Hälfte der Kontribuzion übersteiget. Es scheint nebst dem auch schon ungerecht, daß man von dem Saamen, von welchem schon im vorgegangenen Jahre der Zehend entrichtet wurde, dieser Zehend vom neuen bei der Fechsung abgenommen werde. Man berechne nur vom Jahre 1545 bis heut den Saamen. Ist der Zehend, wenn derselbe zu Kapital geschlagen wird, nicht schon ein halbes Jahrhundert voraus bezahlt worden? u. s. w.

1) In einem grossen Staate sind die Zwischenmäute inner den Provinzen unstreitig nur zur Direkzion, und zu jener Vorsicht errichtet worden, damit man ersehen könne, wie sich der Gang und Haug des wechselseitigen Verkehres und Handels zwischen verbrüderten Nazionen verhalte, das ist: ob und welche Provinz den Vortheil der Billanz für sich erwerbe, oder welche, und aus was Ursachen selbe im Verlust stehe. Kömmt nun eine Provinz in Verfall, und hat man die Zwischenmäute nicht, aus welchen die reellen und keine in

der

VIII. Die Aceise sind auf dem Lande oder in Kreis- und andern Manufakturstädten höchst schädlich; sie hemmen die Konkurrenz der nöthigen Waaren, und ersticken die Industrie; höchstens in Residenz- und Hauptstädten ziehen sie die verzehrende Klasse der Inwohner zu einem Beitrag. m)

IX.

---

der Schätzung fingirten Billanzen gezogen werden müssen, so hat man keinen Spiegel vor Augen, woraus man diesen Verfall ersehen, und das Uebel aus der Wurzel heben kann; man bleibt daher in der Inaktzion, weil man der Mittel zur Beurtheilung beraubt ist. Freilich müssen dergleichen Zwischenmäute zu keinem dürftenden Staatsgefälle gemacht werden, oder in Plackereien ausarten, oder das Negoze hemmen, sondern nur eine lediglich Einschreibgebühr zur Erhaltung des nöthigen Personals etwan mit 1/12 pr. C. abfordern, sonst wird alles Negoze, wie es leider! hie und da schon geschah, gehemmet, und sie sind eine wahre Bedrückung. Dergleichen Direkzionsmittel müssen also kein Staatsgefäll seyn; wollte man sie doch aber als wandelbare Staatsgefälle in einigen Anschlag bringen, so müssen sie nicht auf Grund und Boden haften, sonst müsten eigene Unterthanen auch für die Ausländer zahlen.

m) Fabriken und Manufakturen gehören in keine Residenz- und Handelsstädte; sind deren gewisse Gattungen eingeführt, so werden da nur Waaren für die Pracht und Ueppigkeit verfertigt, welche der wohlhabende Bürger schätzet, oder sind sie mit Künsten und besondern Wissenschaften verknüpfet, so

bes-

IX. Der bestimmte jährliche Kontribuzionstheil muß in monatlichen Fristen im Voraus von den unterthänigen Kontribuenten bei der Ortsobrigkeit, und von derselben in die Staatskassen abgeführt werden, damit keine grossen Reste anwachsen können. n)

X.

---

bestimmt ihre Seltenheit den Werth, welcher ohnehin der Willkür des Liebhabers überlassen ist.

n) Im Königreiche Böheim wird die ordentliche Kontribuzion durch die Militärexekuzion, die außerordentliche aber durch die Sequestrazion der herrschaftlichen Renten eingetrieben. In Oesterreich muß aber das Dominium zugleich für die Kontribuzion der Unterthanen haften, und wenn dieselbe in den ausgesetzten Terminen nicht entrichtet wird, ist das Pönale auf 10 pr. C. für den Rückstand festgesetzt. Es wäre zu wünschen, daß der unterthänige Kontribuent nicht sogleich nach der Fechsung so streng zur Abtragung der Rückstände, Vorschüsse und Kontribuzion angehalten, und dadurch gezwungen würde, wegen des allzu grossen Zusammenflußes der Produkte auf den Wochen- und andern Märkten seine Waare auch um 1/3 unter dem wahren Werth oder Anschlage zu verschleidern; auf diese Art hat der Ansäßige nicht mehr 180 fl. sondern nur 120 fl. reine Einkünfte, und er zahlt nicht mehr 1/3 von seinem Gewinn, sondern die Hälfte. Die väterliche Wachsamkeit und Sorgfalt der Dominien, auch das Verpflegsamt der Miliz, welches zur Aufrechthaltung verhältnißmäßiger Preise vieles beitragen könnte, sollten nach der Billigkeit einschreiten, damit der Unterthan

X. Provinzen, welche einen Ueberfluß an Produkten erzeugen, und welche wenig inländischen Vertrieb ihrer Feilschaften haben, wegen der Lage aber die Konkurrenz außer Lande nicht erreichen können, folglich gleichsam einen Unwerth an ihrem Hervorbringen finden, müssen durch die Schätzung, oder Anschlag des Werths erleichtert, doch immer mit gleichen Grundsätzen behandelt werden, damit bei erwachender Industrie immer die Gleichheit der Kontribuzion nach dem Nutzgenusse aufrecht erhalten werden könne. o)

XI. Da der Preis aller Feilschaften oder Produkte durch die mehreren Bedürfnisse jährlich steigt, wodurch auch der kultivirte Grund und Boden einen höheren Werth erlanget, und unter andern zusammenlaufenden Ursa-

---

nicht gleich zum Verkauf seiner Feilschaften unmittelbar gezwungen, und die Früchte bei ohnehin übermässiger Konkurrenz nicht noch tiefer im Preise heruntergedrückt würden; denn der Wehrstand lebt vom Nährstand, und sind keine abgesonderte sondern vereinigte Glieder des Staats. Doch es sind noch einfachere Behelfe zur Beseitigung dieses wahren Drucks des Unterthans zu erreichen, wodurch zugleich die Kontribuzion mit den Dominikalabgaben gesichert werden müßten, wenn nur praktische Spekulazion zu Rath gezogen werden will.

o) In dieser Lage dürfte dermalen noch das Königreich Ungarn in verschiedenen Komitaten und Distrikten stehen.

Ursachen, als: Bevölkerung, fleißigere Kultur, auswärtiger Verschleiß, u. s. weiter, der Werth des Ebenmaßes oder Geldes, oder auch die vermehrte Geldmasse im Kreislauf selbsten in der genauesten Verbindung steht; so ist nothwendig, daß alle 15 Jahre der eingeführte Steuerfuß nach dem angeführten ersten Grundsatz wieder bei allen Lokalitäten übersehen werde, um zum Theil die etwa wiedereingeschlichenen Ungleichheiten zu Recht zu weisen; theils, da die Staatserforderniß im Verhältniß mitsteigen muß, zu derselben Bedeckung gegründete Maßregeln nehmen zu können.

XII. Der Staat muß weder nach lediglichen ökonomischen Grundsätzen, noch nach einem blossen oberflächlichen Industrialanschlag belegt werden, sonst erfolgt die offenbare Ungleichheit aus dieser Bedrückung und die Stockung der Gefälle, welche die ganze Zerrüttung und den Umsturz der Verfassung nach sich zieht. Der Umstand verdient eine genauere Betrachtung im folgenden Absatze.

§. XVIII.

Von der Belegungsart nach ökonomischen Grundsätzen.

Da man schon einmal das Königreich Böheim zum Begriff eines Kontribuzionsystems, ohne sich darüber in das mindeste einzulassen, angenommen; so will man auch dasselbe

Erstens nach einem blossen ökonomischen Entwurfe behandeln, und

Zweitens den oberflächlichen Industrialzuschlag beifügen, das Produkt darüber berechnen, und das weitere Urtheil dem Leser überlassen.

Das Königreich Böheim wird überhaupt auf 900 deutsche □ Meilen angenommen, (wiewohl es eigentlich nur 885 □ M. enthält) doch bleibe man beim ersten angenommenen Anschlag, und schätze dieses Reich in der Bevölkerung auf 2,300,000 Seelen, nach welcher auf eine □ Meile ungefähr 2550 Köpfe ausfallen a)

Nach der im Jahr 1771 unternommenen Militärkonscripzion wurden 244 Städte, 303 Märkte, 11284 Dörfer, und 389,135 Häuser ausgezeichnet; folglich kamen auf jede □ Meile an Städten, Märkten und Dörfern ungefähr 13 Orte, wovon im Durchschnitte auf jedes beiläufig 760 □ Joche zum Ackerbau, Wieswachs, Gärten, Weingebirgen, Waldungen, Ströhmen und Wegen zu stehen kommen dürften. Da sich doch das flache Land lediglich auf den

---

a) Die geistlichen und weltlichen Bevölkerungstabellen sind immer von einander unterschieden, und aus verschiedenen sich immer kreuzenden Umständen wird man dieselben in keinem Lande übereintreffen sehen. Immittelst wird doch die grösse Genauigkeit bei dem Militär beobachtet.

den Ackerbau verwendet, und wegen Mangel der Industrie bisher nicht so stark, wie in Gebirgen bevölkert ist, auch dabei die eingeführte Roboth einen grossen Einfluß hat, welche in den Gebirgsgegenden, wegen des hin und her, auch bereits schon vor der neuern Revoluzion seit vielen Jahren eingeführten emphiteutischen Sistems meist reluirt, folglich die kostbare Zeit des Unterthans nach einer ganz unterschiedenen Erziehungsart zur Industrie verwendet wird, so sind auch die Dörfer im mittlern und höhern Gebirge weit grösser, und an der Zahl der Häuser und Bevölkerung weit stärker, als auf dem flachen Lande.

Will man nun dieses Reich nach blos ökonomischen Grundsätzen in Rücksicht seines Bedürfnisses auf die Bevölkerung abtheilen, und den Betragsanschlag auf dreierlei Art, nämlich den geringsten, mittlern und höhern entwerfen, so dürfte nach gedachten Grundsätzen vielleicht diese die zuträglichste seyn;

1mo. Wenn 420 □ Meilen zu Saatland mit 5 Körnern angenommen, und nach Abzug des 5. Korns zur Saat für Winter- und Sommerfrucht, bestimmt würden, so machte dieses 50,400,000 öster. Metzen.

In vorgehenden Grundsätzen hat man zum Verzehren an Speis und Trank auf jede Person angenommen 16 Metzen, für 2,300,000 Menschen, kommen also 36,800,000 Metzen.

An Wirthschafts- und andern Pferden muß man nach den Grundregeln 200,000 Stücke, und zur Fütterung mit der Grasung 50 Metzen annehmen, diese machen 10,000,000 Metzen.

Bleiben also zum Futter des Federviehes sammt Mastung noch übrig . . . 3,600,000 Metzen, wodurch sich also zeiget, daß dieses Königreich nicht viel vom Getraide außer Land zu verführen vermag. Sollten aber fruchtbarere Jahre eintreten, so bezieht man sich auf die Progressionstabelle unterm 3. §. im sechsten Punkte. a)

2do. Für das ganze Königreich kann man nach den vorausgesetzten Grundregeln zu Industrialfrüchten; als: Flachs, Hanf, Hopfen, auch Weinwachs, (welcher zwar in Böhmen nicht überflüßig, doch einen ziemlichen Theil zum Landesbedürfniß liefert) Hirse, Himmelthau, Erdäpfeln u. d. g. 25 □ Meilen annehmen, wovon der Fruchter-

---

a) Das Stroh von diesem Saatlande giebt 10,500,000 Schock zu 60 Garben oder Gebünd.

Davon ist

1. für 1,200,000 Stück Rindvieh pr. 4 Sch, 4,800,000 Schock
2. für 4,000,000 Schafe mit Streu 3/4 Sch. 3,000,000 — —
3. für 200,000 Pferde zu 5 Schock . 1,000,000 — —

nöthig, folglich bleiben noch . . 1,700,000 — —

zum Unterstreuen, zum Dachdecken, Emballage und anderm Gebrauche übrig.

ertrag nach dem ökonomischen Anschlag immer um ¼ höher als das Saatland angeschlagen wird, und guten Absatz, meistens aber an Hopfen, außer Lande findet.

3tio. An Wieswachs sind 90 □ Meilen nach dem verhältnißmäßigen Viehstand hinlänglich, welche im Durchschnitte mit dem künstlichen Wieswachse an Heu und Grummet 27,000,000 liefern a)

a) Für diesen Heu- und Grummetbetrag kann man also nach Verhältniß der Bevölkerung folgenden Viehstand, und zu dessen Unterhalt folgende Fütterung annehmen. 1,200,000 Stück jung- mittler- und altes Rindvieh haben an Heu und Grummet durch 6 Wintermonate zu 12 Cent. jährlich zur Fütterung nöthig . . . . . 14,400000 Cen.
4,000,000 Schafe zu 1 Cent. . . 4,000,000 —
200,000 Pferde mit der Grasung benöthigen zu 25 Cent. jährlich . . . 5,000,000 —
Mithin könnten zur Vorsehung für widrige Jahre immer noch behalten, oder auf stärkere Viehzucht verwendet werden . 3,600000 —

Betrag . 27,000,000 —

Nach Verhältniß dieses Viehstandes kann das Königreich Böhmen zum Consumo oder Verzehren liefern;
von 800,000 Kühen zu 9 und 10 Jahren jährlich 80000 Stücke, die Kuhe pr. 3. Cen. macht . 240000 Cen.

Fürtrag 240000 —

von

4to. Auf 11,831 Städte, Märkte und Dörfer können 100 □ Meilen zu Häusern, Gassen, Plätzen, Gärten u. s.w.

Uebertrag	240000 —
von 400,000 Ochsen zu 5 Jahren können eben 80000 Mastochsen zu 5 Cent. angeschlagen werden, beträgt an Fleisch . . .	400000 —
von 4,000,000 Schafen können von 4 und 5 jährigen 1,000,000 zu ungefähr 35 Pf. ausgehoben werden, macht . . .	350000 —
von 550,000 Schweinen können 450,000 St. jährige oder $\frac{5}{4}$ jährige zu 1 Cent. in Anschlag kommen, beträgt . . .	450000 —
von abfallenden Kälbern kann man 550,000 Stück ungefähr zu 40 Pf. zum Schlachten verwenden, beträgt	220000 —
von allen Gattungen Wildprät, dem zahmen und wilden Federviehe kann man immer mit dem zehnten Theil dieses Fleischbetrags annehmen	166000 —
Wäre also das ganze Fleisch für das Königreich Böheim mit anzunehmen.	1,826,500 Cent.

Wendet man also den vorgehenden Satz auf die Bevölkerung an, und für eine Person 1 ¼ Pfund Fleisch täglich, durch 300 Fleischtage, als in einem katholischen Lande, so würde das Consumo ungefähr mit 1,722,500 Cent. und der auswärtige Absatz mit 103,500 Cent. durch den Austrieb von Schweinen und Hammeln nach den Merkantiltabellen bestättiget seyn.

s. w. angenommen werden, nach welchen auf eine Familie zu 5 Personen mit den Dörfern und Märkten, oder 398,135 Häuser vom ganzen Reiche ungefähr $2\frac{7}{12}$ Joch ausfallen.

5to. Waldungen 140 □ Meilen nach der natürlichen Lage, und zum Verbrauche der ansehnlichen Fabriken, als: Blaufarbwerken, Glashütten, Bleichen, Färbereien, geben nach vorangeführtem Anschlage für jede Familie das nöthige Holz zum Bauen und zum Brennen.

6to. Fischteiche 10 □ Meilen geben ungefähr 100,000 Cent. verschiedene Fische. a)

7mo. 115. □ Meilen zu Brach, Wüsteneien, Felsen, Ströhmen, Flüssen, Wegen, Stegen ꝛc. Daraus folget also

a) Die 6 Rubriken nutzbares Land von 785 □ Meilen, wovon die verhältnißmäßige Kontribuzion erhoben wird, betragen also 7,850,000 Joch, oder 23,550,000 Metzen Flächen Inhalt. Will man aber die Brachfelder und Flüsse eben als Nutzungsrubriken statt der in Städten, Märkten und Dörfern befindlichen Gassen, Plätzen, Wegen, Stegen u. s. w. annehmen, so dürfte es ungefähr auf den nämlichen Flächeninhalt hinauslaufen.

Der Ertragsanschlag für das Königreich Böheim.

Zahl der Meilen. □	Benutzung des Flächen-Inhalts.	Niedriger Anschl. der Taxe.		Mittler. Anschlag nach der Taxe.		Hoher Anschlag nach der Taxe.	
	von 900 □ M. an	die □ M. zu	beträgt	die □ M. zu	beträgt	die □ M zu	beträgt
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
420	Getraid-land.	70000	29400000	90000	37800000	110000	46200000
25	Industrial Frücht.	120000	3000000	140000	3500000	160000	4000000
90	Wies-wachs.	70000	6300000	90000	8100000	110000	9900000
100	Häuser u. Gärten.	120000	12000000	140000	14000000	160000	16000000
140	Waldunge	35000	4900000	50000	7000000	65000	9100000
10	Teiche.	60000	600000	80000	800000	100000	1000000
900	Brach, Wüsten., Fels. ꝛc.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		Suma.	56200000	Suma.	71200000	Suma.	86200000

Wenn man nun nach dieser ökonomischen Behandlung das Königreich Böheim mit $\frac{1}{3}$ vom Fruchtgenusse oder von der Nutzung belegen wollte, so wäre freilich auf dem Papier nichts einfachers, und auch nichts einträglichers zu finden; dieses Reich würde allein bei dem niedrigsten Anschlage nach derlei ökonomischen Grundsätzen schon 18,733,333 fl. 20 kr. eintragen; bei der mittlern Taxe aber 23,783,333 fl. 20 kr. einbringen, und nach der höhern gar 28,733,333 fl. 20 kr. an reinen Einkünften abwerfen, bei der Regie

un-

unendlich ersparen, geringe Mühe, und sehr wenige Financiers fordern, und in unendlichem Betracht der bisher so mühsamen Behebungsart und mangelhaften Verfassung vorzuziehen seyn.

Zu noch mehrerer Bekräftigung, daß dieser Anschlag gar nicht übertrieben seyn solle, berechnet auch der Oekonomist die Produkte insbesondere, nämlich wie theuer dieselben zufolge des mittlern Anschlags nach ihrer Maaß, Zahl und Gewicht zu stehen kominen, um auch einen so vortheilhaften Entwurf noch mit Beweisen zu unterstützen. An Getraide ist der Zuwachs zu 5 Körnern nach Abzug der Saat auf eine □ Meile mit 120,000 österr. Metzen angenommen, und nach dem mittlern Anschlag 90000 fl. festgesetzt worden, so kömmt also der Metzen Waitzen, Korn, Erbsen, Linsen, Gersten, Haber im Durchschnitte nur auf 45kr.

der Centen Heu und Grummet auf 18 kr.

der Stamm Holz im Walde für 2 fl. 30 kr.

das Pfund Fische auf 4 kr. zu stehen.

Nun sollen auch sogar mathematische Beweise den ganzen Entwurf bestättigen, wenn auch noch $\frac{1}{3}$ an Kontribuzion darauf geschlagen würde, wären doch immer noch die Lebensmittel nach Verhältniß der Bedürfnisse im wohlfeilsten Preise, und was dabei das beste ist, man würde die goldene Freiheit erlangen, und von aller Chicane frei seyn a)

a) Was nun aber die Betrachtung über die sogenannten avances foncieres, Grundauslagen, avances primitives, ur-

Da aber mancher vielleicht noch die Ungleichheit bemerken dürfte, daß gewisse Klassen der Inwohner, die sich nämlich auf besondere Spekulationen, oder gewisse Kunsterzeugnisse verwenden wollen a) im Verhältniß nach vernünftigen Staatsgrundsätzen das Ihrige ordnungsmäßig nicht beitragen würden: so wollen schon klügere Oekonomisten diese Gattung nur obenhin mit der Hälfte von obigen Abgaben belegen, damit doch einigermaßen alles in eine gewisse Gleichheit gebracht, und auf das einfachste behandelt werde. Aus diesen folgte also, daß das ganze Hervorbringen oder Nutzen dieses Königreichs nach dem oben angenommenen niedrigsten Anschlag 84,300,000 fl.

nach der mittlern Taxe . . 106,800,000 fl.

nach dem höhern Anschlag aber . 129,300,000 fl.

betragen müsse. Wenn man nun von diesen Summen das Drittel als Kontribuzion abnehmen wollte, wie hoch würden die Einkünfte der ganzen Monarchie verhältnißmäßig steigen? — Da sich aber doch bei ein und andern Oekonomisten ein Mißtrauen einschleichen will, ob dieser Anschlag

nicht

---

ursprüngliche Kosten, avances annuelles, jährliche Auslagen betrifft; kann sich ein einsichtsvoller Finanzier von selbst bald idealisiren, und überschlagen.

a) Zwar will in den Augen mancher klügern Genies an der Klasse dieser Leute nicht viel gelegen seyn, weil alles reelle Vermögen des Staats nur in den natürlichen Produkten bestehen soll.

nicht vielleicht zu hoch, — vielleicht zu wenig zahlbares oder vorstellendes Zeichen im Lande (wiewohl von einigen wichtigen Männern gar dagegen will behauptet werden, daß zu viel Geld im Lande sey, und roullire) — vielleicht der erste Hervorbringer dermalen diese Auslagen vorzuschiessen nicht im Stande, und zu viele Papiere oder Kreditsbriefe zu machen nicht rathsam sey, und was dergleichen Anstände mehr seyn können, so soll es angemessener seyn, von dieser so stattlichen Erträgniß nur 15 pr. C. anzuschlagen, um den vollkommensten Beifall zu gewinnen, weil dadurch dieses Königreich von der ehemaligen Kontribuzion über die Hälfte erleichtert, und dennoch ein größerer Betrag als vorher, nämlich von dem niedrigsten Anschlage a 15 pro

Cento	12,645,000 fl.
von dem mittlern Ertrage . .	16,020,000 —
und von der hohen Taxe . .	19,395,000 —

für den Staat herausgebracht, und als allgemeine Abgabe betrachtet werden könnte, wenn auch insbesondere noch die Postgefälle, die Transitomaut, die Wegmäute, die Kameralgefälle, die Bergregalien, Taback- und Salzgefälle, Taxämter u. s. w. beibehalten würden.

Auch sogar nach dieser Rechnung hätte man keine Ursache sich zu beschweren, weil die □ Meile Saatland nur

13,500 fl. das österr. Joch 1 fl. 21 kr.

die □ M. Industrialfrüchte	21,000 fl.	2 —	6 —
detto Wieswachs .	13,500 fl.	1 —	21 —
detto Häuser und Gärten	21,000 fl.	2 —	6 —

detto Waldungen . .	7,500 fl.	— 45 kr.
detto Teiche . .	12,000 fl.	1 — 12 —

dem Staate abgiebt, folglich auch der Zuschlag dieser 15 pr. C. Abgaben in den Preisen der Feilschaften keine allzugrosse Veränderung veranlassen; denn der Metzen Waitzen, Korn, Erbsen, Linsen, Gersten und Haber stieg nur auf 51 ¾ kr. der Centen Heu und Grummet auf . . 20 $\frac{7}{10}$ — der Stamm Holz. . . . . 2 fl. 52 ½ — das Pfund Fische auf . . . . . 4 ⅘ — woraus also der Schluß von selbsten folget, daß ein solcher Vorschlag der Gerechtigkeit der Souveraine eigen seyn müsse.

Diese nun ist die Sprache der eifrigsten dieser Parthei, welche nach den Grundideen des phisiokratischen Sistems einer praktischen und auf ein ganzes Land angewendeten Handlung entgegensahen. Da aber hier das Absehn nicht ist, sich mit einer weiteren Gegenzergliederung abzugeben; sondern einem jeden das freie Urtheil vielmehr zu überlassen: so wird man um so weniger die zweite damit verknüpfte Abhandlung oder den Zuschlag des reinen Gewinns von Kunsterzeugnissen in allgemeiner Betrachtung anstößig finden, weil die Phisiokraten selbst gestehn, daß kein Reichthum außer dem reinen Ertrage existire.

Nun muß doch jeder damit übereinkommen, daß der Bergbau, so wie die Oberfläche eines Landes ein reelles Vermögen oder Waare, das ist: Gold und Silber her-

vor-

vorbringe, welches sogar zu einem Ebenmaaß alles übrigen Hervorbringens angenommen wird, und sowohl alle ersten Produkte gegen den Ueberfluß oder Mangel des vorstellenden Zeichens im Preise proporzionirt, als auch das letztere gegen die zu verzehrenden Produkte ins Verhältniß stellt, folglich mit dem ersten Produkt verknüpft, den wahren Staatsreichthum ausmacht. Da nun der Kaufmann wirklich durch die inländischen Kunsterzeugniße einen reinen Ertrag über die von dem Fabrikanten verzehrten inländischen Lebensmittel an vorstellenden Zeichen aus fremden Welttheilen in Staat bringt, und dadurch den Reichthum des Staats durch das gewonnene Geld vermehrt, so hat die Kunsterzeugniß einen sichern reinen Ertrag, weil dadurch das Nazionalvermögen vermehrt wird, und sie mit dem ersten Produkt, oder auch allein, als ein aus dem Schooß der Natur gezogenes eigenes Produkt, wenigstens den wahren Reichthum mit ausmacht. Hat der Fabrikant also von seiner Arbeit einen reinen Ertrag über die gleichsam eingetauschten Lebensmittel, wovon oben der Beweis steht, so muß er auch verhältnißmäßig kontribuiren.

§. XIX.

Von der Anwendung des phisiokratischen Sistems.

Man hat nicht Ursache, dasjenige hier zu wiederholen, was Pfeifer, Dohm und andere Gegenphisiokraten bereits theo-

theoretisch insbesondere und theilweis dagegen gesagt haben, sondern man sieht klar:

I. Daß zwar das ganze Sistem im vorgehenden §. praktisch behandelt, immer nur eine ideale Anlage gegen das wahre reelle Hervorbringen seyn müsse. Man erwäge die Ursachen, die Kenntniß und die Verwendung der Grundsätze zur Kontribuzion, und mache selbst den Schluß; ungeachtet Niemand den vorgedachten Anschlag einer Partheilichkeit beschuldigen wird.

II. Sollte der Landeigenthümer alle Auflagen tragen, und die verzehrende Klasse die ganze Kontribuzion gleichsam vorstrecken, wird er wohl dazu das nöthige vorstellende Zeichen, oder das baare Geld in Händen haben? — Da zugleich die ganze Kontribuzionslast auf dem ersten Produkte ruhen soll, welches heut nicht ist; wie wird der Landeigenthümer die höhere Abgabe erschwingen, welche er heut als eine weit unter der Hälfte stehende nicht zu erlegen vermag, und mit Exekuzion erzwungen werden muß?

Wie wird also der Abschnitt der bisher laufenden Kontribuzion mit den Rükständen eingetrieben, und wie wird die neue Kontribuzion (da der Staat die laufenden Auslagen immer berichtigen muß) nach der monathlich festgesetzten Vorauszahlung zu bestimmen seyn? — Wer kann die Preise, die auf einmal den erhöhten Werth werden erlangen müssen, in dem richtigen Verhältnisse festsetzen? —

Die-

Dieser Schritt allein muß schon einen Staat erschüttern und Revolutionen nach sich ziehen.

III. Steigen die ersten und nothwendigen Produkte, so muß auch die Löhnung der Miliz erhöht werden, kostet z. B. heut die Verpflegung 9 — so wird dieselbe künftig gewiß über 20 Millionen betragen; steigt nach dieser Lage der Sachen die Staatserforderniß, so muß auch die Kontribuzion wieder erhöhet werden. Hier kreutzet sich nun die phisiokratische Idee in das Unendliche, und es entsteht also

IV. Die Frage: Ob der Staat wohl im Verhältniß dieser erhöhten Preise auch so viel an dem Ebenmaaß, das ist, an baaren Gelde besitze, um einen so gefährlichen Schritt zu wagen? Diese ist zwar eine der schwersten Beantwortungen, weil zur Berechnung der Maaßstab fehlt; doch ein in Geschäften grau gewordener einsichtsvoller Freund wagte es nach der ehemaligen Klassensteuer, wozu doch ein jedes Familienhaupt gezogen wurde, und nach den von jeder Parthei im Jahre 1765 erhobenen Einkünften, und abgefoderten Fassionen, eine Berechnung über die wirklich vorhandene Geldmasse in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, wo diese Klassensteuer ist eingeführt worden, anzustellen, und nach dieser die übrigen Länder, wo diese Steuer nicht erhoben wurde, verhältnißmässig anzuschlagen.

Klassen.	Familienhäupter oder für sich selbst Gewerb treibende Personen.	Ihr jährl. Verdienst am Gelde oder Geldes Werth.	Dürften baares Geld vorräthig haben.	Ganzer Betrag.
		fl.	fl.	fl.
1 *	1,178. 323	40	3	3,534. 969
2 **	734. 030	55	8	5,872. 240
3 ***	299. 526	75	15	4,492. 890
4 ****	68. 881	100	25	1,722. 325
5	20. 505	500	50	1,325. 250
6	4. 798	1. 000	150	719. 700
7	1. 579	2. 000	300	473. 700
8	512	3. 000	800	409. 600
9	288	4. 000	1. 500	432. 000
10	168	5. 000	2. 000	336. 000
11	111	6. 000	3. 000	333. 000
12	66	7. 000	3. 500	231. 000
13	70	8. 000	4. 000	280. 000
14	35	9. 000	4. 500	157. 500
15	40	10. 000	5. 000	200. 000
16	38	12. 000	5. 500	209. 000
17	36	15. 000	6. 000	216. 000
18	36	20. 000	7. 000	252. 000
19	28	30. 000	10. 000	280. 000
20	12	40. 000	13. 000	156. 000
21	15	50. 000	16. 000	240. 000
22	2	65. 000	20. 000	40. 000
23	4	80. 000	30. 000	120. 000
24	4	100. 000	40. 000	160. 000
		*	Summe	22,193. 174

*) Darunter sind Handwerksjungen, Herrschaftl. Waisen, unverheurathete geringe Bauernknechte begriffen.

**) Kleinhäusler, Taglöhner, geringe Dienstbothen, u. s. w.

***) Geringe Unterhanen, Handwerksgesellen u. s. w.

****) Bessere Unterhanen, Livrebediente, Deputatisten, u. s. w.

*) Es muß doch einem jeden gleich auffallen, daß der Anschlag für jedes Individium hier gleichsam übertrieben angenommen werde.

Ge=

Gesetzt aber auch, daß diese Fassionen, obwohl sie öffentliche Aktenstücke ausmachen, nicht sehr genau wären angegeben worden, so setze man noch um allen andern Anstössigkeiten zu entgehen, einen Zuschlag, und nehme an. . . . . 30,000.000 fl.

Dazu rechne man das Königreich Ungarn im Anschlag mit seinen Provinzen.	12,000.000.
Das Großfürstenthum Siebenbürgen. .	3,500.000.
Den Bannat Temeswar insbesondere. .	2,000.000.
Die Grafschaft Tirol mit. . . .	2,500.000.
Die Vorlande in Schwaben u. s. w. .	2,000.000.
In Staatskassen ungefähr. . . .	8,000.000.
Unter den k. k. Truppen. . . .	1,000.000.
Damals unter der Geistlichkeit am baaren a)	10,000.000.
Bei den Negozianten und Wechslern. .	15,000.000.

So besteht doch die ganze Geldmasse nur in 86,000.000 fl.

Es fragt sich nun: Wie viel von dieser Geldmasse sich unter den Landeigenthümern im Kreislaufe umkehre? Da einem jeden von selbsten in die Augen fällt, daß die sehr gering in Anschlag gebrachten Staatskassen mit 8 Millionen, die Baarschaft der Geistlichkeit mit 10 Millionen, dann 1 Million unter den k. k. Truppen, ferner die unter den Negozianten und Wechslern angenommenen 15 Millionen,

a) Dieses muß dermalen die geistliche Hofkommission am besten wissen, ob dieser Idealanschlag verhältnißmässig sey angenommen worden.

von dem Betrage der 86 Millionen abgezogen werden müssen, weil sie sich nicht im unmittelbaren Kreislaufe befinden, und da man auch auf die Kunsterzeugniße einen so ansehnlichen Theil leget, welche nämlich die Hälfte der Kontribuzion, es sey nun in der Steueranlage oder Consumzionsgefällen, beitragen sollen, und diese zu ihrem Hervorbringen ein weit größeres Kapital, als die Landpflege nöthig haben; so muß man auch von diesem Gewerbstande ein besonderes Kapital wenigstens von 20 Millionen annehmen; folglich würden für die Landeigenthümer nur noch 54 Millionen im Kreislaufe bleiben. Gesetzt nun: das Königreich Böheim sollte nach dem obigen mittlern Anschlage von seinem ersten Produkt, oder die gesammten Landeigenthümer 16,020,000 fl. an Kontribuzion, ohne andern noch bestehenden Regalien und Nebenabgaben zahlen, so fragt sich vor allem andern: Hat dieses Königreich so viel von der Geldmasse? — Setze man auch das Unmögliche voraus, daß diese Geldmasse unter dem Landmanne in Böhmen wirklich existire, mit was für einen vorstellenden Zeichen würde Mähren, Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Tirol, die Vorlande, das Königreich Ungarn mit Slavonien, Kroazien, Dalmazien, der Bannat Temeswar, Siebenbürgen, Buckowina und Gallizien ihre Kontribuzion zahlen? Wären die übergebliebenen wenigen Millionen im Verhältniße ihres Flächeninhalts hinlänglich?

V. Einem jeden in Geschäften Bewanderten wird ohnehin bekannt seyn, um wie viele Millionen Kunsterzeugnisse,

nisse, als: Glas, Leinwand, ordinäre und mittelfeine Tücher, Eisenwaaren, Stahl, Schmalte, Leder, a) Federn, Hopfen, Wolle, u. d. gl. in fremde Länder abgesetzt, und gleichsam gegen auswärtige zum eigenen Landesbedürfniß eingeführte Waaren eingetauscht werden. Die Ursach des Verschleißes in auswärtige Länder ist unstreitig der Vorrang in der gewonnenen Konkurrenz, sie bestehe in der Menge der Waarengattungen, in der bessern Eigenschaft, im Preise oder Mannigfaltigkeit der Waare; und heut hat ein Stück Creas von 112 leipzig. Ellen $\frac{3}{8}$ breit zu 16 fl. — das Stück Platilles royales $\frac{6}{4}$ breit 60 Ellen lang zu 10 fl. 30 kr. oder die Bretagnes a 12 Ellen lang $\frac{7}{4}$ breit zu 3 fl. 30 kr. u. s. w. auf einem auswärtigen Platze den besten Verkehr, welches um 1 oder 2 Gulden höher im Preise keinen Absatz mehr zu hoffen hat. Da nun der Spinner, der Garnsammler, der Weber mit seinen Arbeitern, der Bleicher, der Appreteur, der Einkaufer oder der erste Comiß, das Getreid und alle zum Unterhalt nöthige Feilschaften noch einmal so theuer bezahlen muß, da er gewiß von andern nachgelassenen Gefällen keinen Vortheil zieht, so folget

---

a) Zwar ist das Ledernegoze durch die goldene Freiheit der Knoppern schon unterdrückt. Zwar ist hier der Platz zur Zergliederung dieser Gegenstände nicht, doch kurz: Man kann wenigstens eine halbe Million Thaler beweisen, die jährlich der Staat aus Baiern und Sachsen zu beziehen unwiderbringlich verlohren hat.

dadurch nothwendiger Weise, daß ein jedes Stück Leinwand um einige Gulden vertheuert, a) und daher die Konkurrenz auf auswärtigen Handelsplätzen, wo man von diesem phisiokratischen Sistem nichts wissen will, b) verlohren werden müsse. Hat nun der Staat wegen seinen Kunsterzeugnissen auf fremden Handelsplätzen keinen Absatz mehr, und wird ihm dadurch der Tausch gleichsam beschränkt, so muß er sein unentbehrliches Bedürfniß fremder Waaren gegen baares Geld einkaufen, und einen Theil seines wahren Vermögens, oder Bergwerkprodukts, das ist, Silber und Gold verlieren. Wie geschwind wird auf diese Art der Staat seines Ebenmaaßes beraubet seyn! wovon bereits die traurigsten Beispiele im Kommerzialfache vor Augen liegen. c)

VI.

---

a) Dieses müste die nothwendige Folge seyn, weil die Phisiokraten die erzeugte Waare nicht als ein neues Produkt, sondern nur als den Werth der bei der Arbeit verzehrten natürlichen Produkten ansehen.

b) Es könnte just Venedig, die Schweitz, Pohlen, Holland, oder eine andere Republik treffen, wo die Phisiokraten über die Aufnahme dieses Sistems sehr gründlich zweifeln.

c) Während der 40jährig glorreichen Regierung Wailand Jr. M. der Kaiserin Königin Maria Theresia sind aus den Bergwerken an Gold, Silber und andern Bergwerksprodukten jährlich sicher 10 bis 12 Millionen, theils durch den Verschleiß der letztern Produkte in fremde Länder, theils durch ausgemünz-

VI. Haben die innländischen Kunsterzeugnisse die Konkurrenz auf auswärtigen Plätzen verlohren, und beschränket sich ihr Absatz nur in der eigenen Monarchie, welcher noch dazu mit der strengsten Aufrechthaltung des Einfuhrverbots fremder Waaren wird müssen unterhalten werden, so wird durch ihren Kreislauf das Nazionalvermögen an Gold und Silber nie vermehrt, die Bevölkerung gehemmet, die Konsumzionsgefälle also vermindert; da überdies alle Hofnung verschwindet, sich seines bereits erwiesenen Schadens jemals zu erhohlen, oder die Nazionalindustrie mit andern Völkern ins Gleichgewicht zu schwingen. Auch wird

münztes Gold und Silber gewonnen worden, welches also wenigstens eine Summe von 400 Millionen beträgt. Nach Abschlag der Thaler, die zur nämlichen Zeit fast blos aus fremdem Silber ungefähr mit 200 Millionen sind ausgemünzet worden, und ihren Zug nach der Levante genommen haben, muß man auch der aus den Niederlanden gezogenen Baarschaft von ungefähr 100 Millionen, und der grossen Summen Geldes, die Frankreich gegen die Jahre 1740 u. s. w. in die königl. Erblande brachte, nicht vergessen. Man erwäge also den vorhergehenden Satz über die im Kreislaufe befindliche Baarschaft durch Gegenhaltung dieser Wahrheit; wäre es nicht besser, diese unvergängliche edle Waare lieber in Staatskassen aufbewahret, als für vergängliche Waaren, Fetzen, Hadern und Lumpen ihnen den Freiheitspaß aus dem Lande gegeben zu haben?

VII. Der Bergbau, selbst der auf edle Metalle, mehr als jemals von partikulier Baulustigen verlassen werden, weil der Werth des Gold und Silbers nicht erhöht werden kann, und die Löhnung der Knapschaft doch erhöht werden muß, um ihr kümmerlich- und gefahrvolles Leben fortzufristen, und weil jeder Hofnungsbau, der sich heut selbst verbaut, morgen mit Zubuß wird unterhalten, oder ganz aufgelassen werden müssen.

VIII. Die Bevölkerung müßte im allgemeinen genommen unendlich leiden, weil der Druck immer auf den größten Haufen der Mitbürger zurückschlägt, welcher aus Unvermöglichern und doch meist aus den Hervorbringern selbst besteht. Der Landmann oder Angesessene mit 180. fl. reinen Ertrags von dem Kapital zu 3 bis 4000 fl. kontribuirt mit seiner Familie und Dienstleuten an verzehrten natürlichen Produkten dem Staate mehr, als der Kapitalist von 50.000 fl., weil es in des letztern Willkühr steht, sich bis auf das Nothwendigste einzuschränken; wogegen des erstern Wunsch nur in dem besteht, mit dem Nothwendigsten auszulangen, und seiner Kinder oder anderer damit verknüpften Lasten entlediget zu seyn.

Diese vorzüglichen Anstände verdienen also vor allen in Uiberlegung gezogen zu werden, um alle nachtheiligen Folgen, die daraus entspringen können, praktisch zu beseitigen, denn es ist um das Wohl und Weh so vieler Millionen Menschen zu thun; eh man über die Verwendung des phisiokratischen Sistems sein Urtheil fällen will.

§. XX.

Schluß.

Wenn man nun alle vorausgesetzte Grundsätze wohl betrachtet, und nach der nöthigen Länderkenntniß verwendet, so scheint es übrigens kein so undurchdringliches Geschäft zu seyn, die Kontribuzion eines Staates auf eine sehr einfache Art zurückzuführen, wovon die Behebungsart derselben vorzüglich auf sehr wenigen Gegenständen mit Ausnahm jener Abgaben, die vermög ihrer Natur selbst den täglichen Veränderungen ausgesetzt sind, oder zur Direction und Sicherheit des Staats geeignet bleiben müssen, beruhen dürfte.

Erreichen auch übrigens diese kurzen Betrachtungen über die Kontribuzion keinen andern Zweck, als daß der wißbegierige und sich bildende Jüngling einige praktische Kenntnisse zu seiner künftigen Belehrung gewinne, so ist immer das Vorzüglichste meines Wunsches erreichet, woran es bisher mangelte, und er wird dann einst, wenn er seinem Staate, oder der Gesellschaft, mit der er im Bunde steht, mit vollem Eifer wird gedienet haben, in seinem Ruhestande mit Vergnügen und Zufriedenheit mit mir denken

Dulce est meminisse laborum.

Druckfehler.

Seite	43	Zeile 4 unten,	anstatt	1937	lese man	1637.
	49	-- 1	--	ansser	--	ausser.
	56	-- 2 u. 3 unten	--	steurefreien	--	steuerfreien.
	77	im Fürtrag	--	30546 fl.	--	130546 fl.
	90	Zeile 16	--	10 Million	--	1 Million.
	112	- -	--	§. XII.	--	§. XVI.
	115	-- 9 unten	--	Schätzug	--	Schätzung.
	116	-- 2	--	Millonen	--	Millionen.
	126	-- 11	--	dürkenden	--	drückenden.
	127	-- 12 unten	--	streug	--	streng.

136 sind unter der Rubrik: Zahl der □ Meilen für Wüsten, Fels. u. s. w. anstatt 900 Meilen vielmehr 115 Meilen zu lesen, so daß die vorgedachten 900 Meilen, nach geschehener Summirung die Totalsumme dieser Rubrik ausmachen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2022 Die **Kontribuzion** oder Uibersicht des Kontribuzionstandes in Beziehung auf das phisiokratische Sistem. Mit Titelvign. Wien 1788. 151 SS. Pp. d. Zt. Berieben. Stockfleckig. 110.–

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Kontribuzion oder Uibersicht des Kontribuzionstandes in Beziehung auf das phisiokratische Sistem

Wien 1788

Cam. 575 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388915-8
VD18 14652781-001